Rezensionsexemplar

Osten und Orient
Vierte Reihe: Quellenwerke in Übersetzungen
Erste Abteilung, Heft 1

Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches

Übersetzt

und mit einer Einleitung versehen

von

Friedrich von Kraelitz-Greifenhorst

Mit einer genealogischen Tabelle des kaiserl. Hauses Osman

Wien 1919.
Verlag des Forschungsinstitutes
für Osten und Orient

LIBRARY U OF I URBANA-CHAMPAIGN

University of
Illinois Library
at Urbana-Champaign
Oak Street

Osten und Orient

LIBRARY U OF I URBANA-CHAMPAIGN

Osten und Orient

herausgegeben von

Rudolf Geyer Hans Uebersberger

Leitern des Forschungsinstitutes für Osten und Orient in Wien

Vierte Reihe

Quellenwerke in Übersetzungen

Erste Abteilung

Sammlung türkischer Gesetze

1. Heft

Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches

von

Friedrich von Kraelitz-Greifenhorst

Wien 1919

Verlag des Forschungsinstitutes

für Osten und Orient

Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches

Übersetzt

und mit einer Einleitung versehen

von

Friedrich von Kraelitz-Greifenhorst

Mit einer genealogischen Tabelle des kaiserl. Hauses Osman

Wien 1919

Verlag des Forschungsinstitutes für Osten und Orient

Alle Rechte vorbehalten
Forschungsinstitut für Osten und Orient
Wien, I., Mölkerbastei 10

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.

Inhalt.

Seite

Vorwort VII

Einleitung 1

Verfassungsgesetze.

1. Ḫaṭṭ-i šerīf von Gülḫāne 15

2. Ḫaṭṭ-i humājūn vom 18. Februar 1856 19

3. Die Verfassung vom Jahre 1876 28

a) Konstitution (Qānūn-i esāsī) 30

b) Novelle zur Verfassung vom Jahre 1876 (Ḫaṭṭ-i humājūn vom 1. August 1908) 50

4. Ḫaṭṭ-i humājūn vom 6. August 1908 54

5. Die Verfassungsänderungen vom Jahre 1909 bis auf die Gegenwart 54

Anhang.

1. Gesetz über die Wahl der Abgeordneten 65

2. Vollzugsvorschrift zum Abgeordnetenwahlgesetze 91

Chronologisches Verzeichnis der angeführten Gesetze, Beschlüsse, Statuten usw. 93

Namen- und Sachverzeichnis 95

Genealogische Tabelle des Kaiserl. Hauses Osman im Mannesstamme seit 1808.

Vorwort.

Die erhöhte Bedeutung, die das osmanische Staatswesen in Folge der Wiederherstellung seiner konstitutionellen Regierungsform (Qānūn-i esāsī) vom 23. December 1876, eine Folge der Revolution vom Jahre 1908, gewonnen hat, veranlaßte mich seiner Zeit, eine deutsche Übersetzung der osmanischen Verfassungsgesetze, so weit sie sich auf den modernen osmanischen Staat beziehen, herzustellen.*) Abgesehen davon, daß eine solche bisher noch nicht bestand, sollte damit auch weiteren Kreisen, namentlich Juristen, die über keine Kenntnis der türkischen Sprache verfügen, die Möglichkeit geboten werden, sich dem Studium des osmanischen Staatswesens, und insbesondere seiner Verfassung, auf Grund einer historischen Zusammenstellung der in Betracht kommenden Grundgesetze, sei es selbständig, sei es zu Vergleichszwecken, widmen zu können. Die Abänderungen nun, die einige Artikel der Konstitution seit ihrer Wiederherstellung bei den verschiedenen Verfassungsänderungen in oft nicht unwesentlichen Punkten erfahren haben, machen es notwendig, die oben erwähnte Übersetzung in zweiter Auflage erscheinen zu lassen. Ich habe dieser Auflage überdies noch eine Übersetzung des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift, die ja eigentlich auch zu den Verfassungsgesetzen, wenn auch in

*) Sieh „Die Verfassungsgesetze des osmanischen Reiches", aus dem Osmanisch-Türkischen übersetzt und zusammengestellt, Leipzig, R. Haupt, 1909.

einem weiteren Sinne, gehören, hinzu gefügt. Allerdings würde auch das Wilajetgesetz (Gesetz über die Organisation und die allgemeine Verwaltung der Provinzen)[1] beziehungsweise das neue Gesetz über die allgemeine Provinzialverwaltung vom 26. März 1913[2] hierher gehören. Allein, da letzteres Gesetz, das an die Stelle des ersteren getreten ist, nur provisorischen Charakter hat, und da auch in ihm nach dem Weltkriege größere Abänderungen notwendig sein werden, habe ich mich entschlossen, vorläufig von der Aufnahme dieses Gesetzes abzusehen. Dagegen hoffe ich, daß die genealogische Tabelle des kaiserlichen Hauses Osman im Mannesstamme seit 1808 Manches zur Verdeutlichung der im osmanischen Reiche geltenden Senioratserbfolge beitragen und nicht unwillkommen sein wird.

Auch der Übersetzung jener Gesetze, die in der ersten Auflage fehlen, nämlich des Abgeordnetenwahlgesetzes samt Vollzugsvorschrift und der verschiedenen Abänderungen der einzelnen Artikel der Konstitution liegt, wie der Übersetzung der übrigen Verfassungsgesetze[3], der authentische türkische Text zu Grunde. Ich wählte zu diesem Zwecke die Verlautbarungen der osmanischen Amtszeitung (taqwīm-i weqā'i'), die seit der Wiederherstellung der Verfassung wieder täglich erscheint und die Stelle unseres Staatsgesetzblattes vertritt.

[1] Teškīlāt-i wilājet niẓāmnāmesi vom 7. Ğemāḍī II. 1281 und idāre-i 'umūmijje-i wilājet niẓāmnāmesi vom 29. Šawwāl 1287; s. Düstūr (Gesetzessammlung), 1. Reihe Konstantinopel 1289—1295, Bd. 1, S. 608 ff. u. 625 ff.

[2] Idāre-i 'umūmijje-i wilājāt qānūn-i muwaqqaty vom 17. Rebī' II. 1331; s. Düstūr, 2. Reihe, Bd. V, S. 186 ff.

[3] S. Verfassungsgesetze, 1. Aufl., S. 9.

Wien, im Januar 1919. **Der Herausgeber.**

Einleitung.

Zu den osmanischen Verfassungsgesetzen als dem Inbegriffe der Normen, auf welchen die Einrichtung des modernen osmanischen Staates vorzüglich beruht und in welchen die wesentlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechtes verbrieft sind, gehören folgende kaiserliche Erlässe bezw. Gesetze[1]:

1. **Der Ḫaṭṭ-i šerīf**[2] **von Gülḫāne**[3], erlassen am 3. November 1839 von Sultan Abdul Medschid (1839—1861) unter dem Großwesir Reschid Pascha. Dieses Handschreiben ist von Grund legender Bedeutung für das türkische Staatswesen geworden, da es bestimmt war, das osmanische Reich aus einer asiatisch-mittelalterlichen, auf militärisch-theokratischer Grundlage aufgebauten Staatsform in eine modern-europäische hinüber zu führen. Es wird in demselben allen Untertanen Schutz des Lebens, der Ehre und des Vermögens zugesagt,

[1] Die Gesetzgebung ist im osmanischen Reiche eine doppelte, nämlich die unabänderliche, auf den Koran gegründete geistliche Gesetzgebung (šer'), welche nur neu kodifiziert und erläutert, aber nicht fortgesetzt werden kann, und die ergänzende, fortlaufende, der Willkür des Sultans anheim gegebene weltliche Gesetzgebung (qānūn oder nizām), welche nur der Beschränkung unterliegt, daß sie mit der ersteren nicht offen im Widerspruche stehen soll. In der weltlichen Gesetzgebung ist ein Unterschied zwischen Gesetz und jedem anderen rechtssetzenden Willensakte des Herrschers inhaltlich nicht wahrnehmbar. Zwar unterscheidet man formell Gesetze (qānūn) und andere kaiserliche Anordnungen wie Ḫaṭṭ-i humājūn (kaiserliches Handschreiben), Fermān-i humājūn (kaiserlicher Befehl), Irāde-i senijje (kaiserliche Entschließung) und schließlich Berāt-i 'ālī (kaiserliches Diplom), ein rechtlicher Unterschied zwischen diesen beiden besteht jedoch nicht. Alle schaffen ein den Untertanen gegenüber unverbrüchliches Landesrecht und fordern deren Gehorsam. C. von Sax, Vorträge über osmanische Verwaltungskunde, Wien o. J. S. 4, und W. Albrecht, Grundriß des osmanischen Staatsrechts, Berlin 1905, S. 56 u. 64.

[2] = erhabenes kaiserliches Handschreiben.

[3] Name eines kaiserl. Pavillons in der Nähe des alten Seraj von Top-kapu.

sowie Öffentlichkeit des Strafverfahrens, gerechte Verteilung der Steuern, Beseitigung der Verpachtung der Staatseinkünfte (iltizām) und Herabsetzung des bisherigen lebenslänglichen Militärdienstes auf 4—5 Jahre in Aussicht gestellt. Dieser Ḫaṭṭ wird allgemein als konstitutionelle Charte der Türkei angesehen.

2. Der Ḫaṭṭ-i humājūn vom 18. Februar 1856, an den Großwesir Mehmed Emin Alli Pascha gerichtet. Er bestätigt zunächst den vorerwähnten Ḫaṭṭ, geht aber in der Modernisierung des osmanischen Staatswesens wieder einen gewaltigen Schritt nach vorwärts, indem er durch die sociale Gleichstellung aller Untertanen ohne Unterschied der Religion die alte strenge Scheidung zwischen Mohammedanern und Nichtmohammedanern, und die damit eng verbundene Bevorzugung der ersteren, wenigstens dem Grundsatze nach beseitigt. Ferner bestätigt er die alten Privilegien aller im osmanischen Reiche anerkannten Religionsgenossenschaften, verbürgt die freie Religionsübung für alle Konfessionen, enthält Verbesserungen des Gerichts- und Gefängniswesens, Umgestaltung der Provinzialräte und andere tief in den Staatsorganismus eingreifende administrative Reformen, namentlich auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens.

3. Die Verfassung vom 23. Dezember 1876, die ausdrücklich als Grundgesetz, Konstitution (Qānūn-i esāsī), bezeichnet ist und unter dem Großwesirate Midhat Paschas von Sultan Abdul Hamid II. dem Volke oktroyiert wurde. Dieses Grundgesetz enthält, da es nach dem Muster des belgischen[1] verfaßt wurde, beiläufig dieselben Paragraphen wie die abendländischen Verfassungsurkunden; mit Vorliebe sind auch hier solche Bestimmungen aufgenommen, die zwar demokratisch aufgeputzt aussehen, sich aber in den langen Verfassungserfahrungen Westeuropas nur als sogenannte theoretische Artikel erwiesen und das Papier geziert haben. Dem officiellen Texte nach zerfällt es in 12 Titel mit zusammen 119 Artikeln und handelt:

1. Vom osmanischen Reiche (Art. 1—7),
2. Von den allgemeinen Rechten der osmanischen Untertanen (Art. 8—26),
3. Von den Ministern (Art. 27—38),
4. Von den Beamten (Art. 39—41),
5. Von dem Parlamente (Art. 42—59),
6. Von dem Senate (Art. 60—64),
7. Von dem Hause der Abgeordneten (Art. 65—80),

[1] Es ist die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831.

8. Von den Gerichten (Art. 81—91),
9. Von dem Obersten Gerichtshofe (Art. 92—95),
10. Von den Finanzen (Art. 96—107),
11. Von den Provinzen (Art. 108—112),
12. Verschiedene Bestimmungen (Art. 113—119).

Diese Verfassung wurde niemals ausdrücklich außer Kraft gesetzt, sondern sie galt durch die Auflösung des Parlamentes im Jahre 1878 (14. Februar), das bis zur türkischen Revolution vom Jahre 1908 nicht mehr einberufen wurde, bloß als stillschweigend aufgehoben; jedoch wurden die nicht auf den parlamentarischen Vertretungskörper bezüglichen grundsätzlichen Bestimmungen dieses Grundgesetzes auch nach der Auflösung des Parlamentes als zu Recht bestehend angesehen und hatten auch größten Teiles tatsächliche Geltung[1].

4. Der Ḫaṭṭ-i humāyūn vom 1. August 1908, an den Großwesir Said Pascha gerichtet. Durch diesen wird die Verfassung vom Jahre 1876 in ihrem ganzen Umfange wieder ins Leben gerufen, zugleich aber eine Reihe von Lücken dieser Urkunde ausgefüllt, weshalb man sie mit Recht als eine Novelle zur 1876er Verfassung bezeichnen kann. Der Fortschritt dieser Verfassung zeigt sich vor allem darin, daß in den Artikeln 2 bis 6 der allgemeine Grundsatz der Unverletzbarkeit der persönlichen Freiheit durch jene allbekannten Normen der europäischen Verfassungen ergänzt wird, die in den alten englischen Habeascorpus-Akten ihr Vorbild haben. Ja die Türkei erfreut sich nach diesem Ḫaṭṭ sogar größerer Sicherheiten des Rechtsschutzes als mancher westeuropäische Staat, da nach Art. 3 dieser Novelle die Einsetzung von Ausnahmsgerichten vollständig verboten ist. Ferner statuiert der Ḫaṭṭ die bisher in der Türkei unbekannte Freizügigkeit, erweitert die schon in der alten Verfassung theoretisch anerkannte Preßfreiheit durch Aufhebung der Präventiv-Censur und durch Zuweisung der Preßdelikte an den ordentlichen Richter, verbürgt das Briefgeheimnis und bringt noch andere Ergänzungen, unter denen die auf das Budgetrecht bezüglichen noch besonders hervor gehoben zu werden verdienen. Sonderbarer Weise wurde der reaktionäre Absatz des Art. 113 der 1876er Verfassung, in welchem „dem Sultan das ausschließliche Recht eingeräumt wird, Personen, von denen es auf Grund glaubwürdiger Informationen der Polizei feststeht, daß sie die Sicherheit im Staate verletzt haben, aus den Ländern des Reiches auszuweisen", weder abgeändert noch aufgehoben. Diese dem Grundsatze der persön-

[1] Vgl. C. von Sax, a. a. O., S. 7.

lichen Freiheit widersprechende Bestimmung, deren Beseitigung einen Hauptpunkt des jungtürkischen Programmes bildete, wurde erst bei der Verfassungsrevision vom Jahre 1909 außer Kraft gesetzt. Erwähnt sei noch der Art. 10 der Novelle, der dem Großwesir das Recht der Auswahl der übrigen Minister zuerkennt und damit das überlieferte Übergewicht des Großwesirs neuerlich bestätigt. Nur die Ernennung des Scheich-ül-Islam, der nach altem türkischen Staatsrechte dem Großwesir gleichgestellt ist und, entgegen den Bestimmungen des Art. 27 der alten Verfassung, die Auswahl des Marine- und Kriegsministers ist dem Sultan vorbehalten. Gerade diese Aufhebung der bezüglichen Bestimmung der alten Verfassung aber führte zum Sturze des Großwesirs Said Pascha, weshalb

5. **der Ḫaṭṭ-i humājūn vom 6. August 1908**, in dem Kjamil Pascha zum Großwesir ernannt und mit der Neubildung des Kabinettes betraut wurde, die Ernennung sämtlicher Minister, natürlich mit Ausnahme des Scheich-ül-Islam, wieder dem Großwesir zuerkennt, womit der Punkt 10 der Novelle im Sinne des Art. 27 der alten Verfassung berichtigt wurde.

6. **Die Verfassungsänderungen.** Schon die Novelle zur 1876er Verfassung sowie der Ḫaṭṭ-i humājūn vom 6. August 1908 zeigten, daß die alte Midhatsche Verfassung vom Jahre 1876 in manchen Punkten einer Änderung und Verbesserung bedarf. Bald nach der am 17. Dezember 1908 erfolgten Wiedereröffnung des Parlamentes wurden daher in der 11. Sitzung des Abgeordnetenhauses (12. Januar 1909) drei Entwürfe zur Verfassungsänderung, darunter einer vom Abgeordneten von Konstantinopel Feradschi Bej, vorgelegt, welch letzterer auch verlesen wurde[1]. In der nun folgenden Debatte wurde eine Revision und Abänderung der Verfassung für notwendig erkannt und mit Zweidrittelmehrheit auch beschlossen. Zu diesem Zwecke bildete man einen Verfassungsausschuß (qānūn-i esāsī eñǧümeni), der mit den notwendigen Vorarbeiten, beziehungsweise mit der Ausarbeitung eines Abänderungsentwurfes betraut wurde. In diesem Ausschuße wurde der Abgeordnete von Karassi Schefik zum Präsidenten, die Abgeordneten von Gümüldschina und Konstantinopel, Ismail und Ahmed Nesimi zu Sekretären und der Abgeordnete von Antalia Hamdi zum Protokollführer gewählt. Außerdem gehörten diesem Ausschuße noch 26 Abgeordnete als Mitglieder an. Nachdem der Ausschuß seine Arbeiten vollendet hatte, wurde sein Entwurf mit einem

[1] Siehe Ikdam vom 13. Januar 1909.

ausführlichen Motivenberichte wieder dem Abgeordnetenhause vorgelegt, welches darüber verhandelte und die vorgeschlagenen Abänderungen mit kleinen Verbesserungen mit Zweidrittelmehrheit annahm. Die Vorlage wurde nun dem Senate überreicht, der ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung ausgesprochen und sie einem besonderen Ausschuße überwiesen hatte. Da infolge der energischen Reorganisationstätigkeit der türkischen Regierung nach der Revolution vom Jahre 1908 die Gesetzesvorlagen sich mehrten, reichte die verfügbare Zeit für eine artikelweise Revision der Verfassung nicht aus, und man begnügte sich daher vorläufig, um den Gedanken der Konstitution und nationalen Souveränität zu stärken, bloß die wichtigsten und dringlichsten Artikel zu überprüfen und die zweideutigen und mangelhaften zu erklären, beziehungsweise zu ergänzen. Dadurch werde sich, wie man glaubte, in der öffentlichen Meinung die Überzeugung bilden, daß man ernstlich gewillt sei, die Grundsätze einer konstitutionellen Regierung zu befolgen. Die übrigen Artikel wurden für die künftige Sitzungsperiode vorbehalten. Die von den beiden Kammern des Parlaments angenommenen Änderungen bezogen sich auf die Artikel 3, 6, 7, 10, 12, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 38, 43, 44, 53, 54, 76, 77, 80, 113 und 118. Ferner wurde der Artikel 119 gestrichen und dafür drei neue Artikel 119, 120, 121 angenommen[1]. Diese Verfassungsänderung vom Jahre 1909, die erste und umfangreichste, gilt, nachdem sie sanktioniert worden ist, seit dem 5. Ša'bān 1327/8. Ağostos 1325 = 21. August 1909[2].

Im Laufe der nächsten Jahre ist dann noch eine Anzahl von Artikeln der Verfassung abgeändert worden. Am heftigsten wurde in der 2. Sitzungsperiode des Parlamentes[3] um den Art. 35 gekämpft, der die Möglichkeiten regelt, die sich im Falle eines Meinungskampfes zwischen Kammer und Regierung ergeben. In der alten, Midhatschen Verfassung lautete dieser Artikel folgender Maßen: „Wenn die Minister auf der Annahme einer Gesetzesvorlage, über die zwischen ihnen und den Abgeordneten Meinungsverschiedenheit besteht, beharren, die Abgeordneten aber diese mit Stimmenmehrheit und genauer Begründung unbedingt und wiederholt zurück weisen, so ist es ausschließlich das Recht des Sultans, die Minister zu wechseln oder das Abgeord-

[1] Vgl. Beschluß (qarārnāme) des Senates vom 3. Ša'bān 1327/6. Ağostos 1325 = 19. August 1909.

[2] Merkwürdiger Weise scheint die kaiserliche Entschließung, welche diese Abänderungen zum Gesetze erhob, nie veröffentlicht worden zu sein.

[3] Eröffnet am 14. November 1911.

netenhaus aufzulösen; dieses wird dann innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes von neuem gewählt". Bei der Revision der Verfassung vom Jahre 1909 wurde, wie bereits oben erwähnt, dieser Artikel abgeändert. Das damals allmächtige jungtürkische Komitee wünschte die Macht des Parlamentes der Krone gegenüber mit Rücksicht auf die immerhin noch vorhandene Gefahr einer reaktionären Gegenrevolution zu stärken. Der Artikel erhielt daher folgenden Wortlaut: „Wenn die Minister im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhause auf ihrer Anschauung beharren, diese aber von den Abgeordneten unbedingt und wiederholt zurück gewiesen wird, so müssen die Minister den Beschluß der Abgeordneten annehmen oder zurück treten. Wenn im Falle des Rücktrittes das neue Kabinett auf der Anschauung des früheren beharrt und das Parlament mit Angabe der Gründe sie abermals zurück weist, so kann S. M. der Sultan das Parlament auflösen; es werden dann nach Art. 7 die Neuwahlen beginnen. Wenn aber das neue Abgeordnetenhaus auf der Anschauung des früheren Hauses fest beharrt, so wird die Meinung und der Beschluß des Abgeordnetenhauses angenommen werden müssen." Aus dieser Änderung ist ersichtlich, daß die Kammer im Falle eines Streites mit der Regierung nicht mehr ohne Weiteres aufgelöst werden kann. Spricht sich nämlich die Kammer gegen die Regierung aus, so muß diese zurück treten. Erst dann, wenn die Kammer der neuen Regierung gegenüber in ihrem Widerstande verharrt, kann an die Auflösung der Kammer geschritten werden. Doch muß nach dem im Jahre 1909 abgeänderten Art. 7 der Senat dieser Verfügung beistimmen. Da jedoch die verfassungsfreundliche Haltung Sultan Mehmed's V. eine solche Beschränkung der Regierungsgewalt, wie sie das jungtürkische Komitee seiner Zeit mit der Abänderung des Art. 35 bezweckte, unnötig erscheinen ließ, beschloß das jungtürkische Komitee, im Parlamente die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung zu beantragen. Dies war zugleich ein Zugeständnis an das starke monarchische Gefühl des osmanischen Volkes, wodurch das jungtürkische Komitee seine Macht und seinen Einfluß zu verstärken suchte. Der Antrag auf Abänderung des Art. 35 wurde in einem Ministerrate unter dem Vorsitze des damaligen Großwesirs Kütschük Said Pascha beschlossen und die Gesetzesvorlage samt ausführlichem Motivenbericht vom Großwesir an das Präsidium des Abgeordnetenhauses geleitet (19. Di-l-qa'de 1329/28. Teşrīn-i ṯānī 1327 = 11. December 1911). In der Kammersitzung vom 16. December 1911 begründete der Großwesir die Regierungsvorlage zur Abänderung des

Art. 35 der Verfassung, der für die Kammerauflösung die Zustimmung des Senates (Art. 7) erfordert, welche Einschränkung nunmehr aufgehoben werden sollte. Der Abänderungsantrag hatte demnach folgenden Wortlaut: „Wenn im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Ministern und dem Abgeordnetenhause die Minister auf ihrer Meinung beharren, diese aber von den Abgeordneten unbedingt und wiederholt zurück gewiesen wird, so gehört der Wechsel des Kabinettes oder die Auflösung des Abgeordnetenhauses, das innerhalb drei Monaten neu gewählt wird und in einem Sitzungsjahre nicht mehr als einmal aufgelöst werden kann, sowie im Falle eines Krieges die zeitweilige Schließung des Parlamentes, zu den Rechten S. M. des Sultans. Es liegt ausschließlich in der Macht S. M. des Sultans, bei der Auflösung des Parlamentes die Meinung und den Beschluß des Senates einzuholen oder nicht. Wenn aber das neue Abgeordnetenhaus auf der Anschauung des früheren beharrt, so wird die Meinung und der Beschluß des Abgeordnetenhauses angenommen werden müssen." Dieser Vorschlag wurde vom Abgeordnetenhause dem Verfassungsausschusse zugewiesen, in dem der Abgeordnete von Menteşche Halil Präsident und der Abgeordnete von Bagdad Ismail Hakki Protokollführer, der Abgeordnete von Haleb (Aleppo) Ali Dschenani Sekretär war. Nach langen Beratungen einigte man sich, den Vorschlag der Regierung mit einigen Änderungen, die in einem Protokolle samt ausführlichem Motivenberichte vom 3. Moḥarrem 1330/11. Kjānūn-i ewwel 1327 (24. December 1911) nieder gelegt waren, anzunehmen. Was die Änderungen anbelangt, so bezogen sie sich darauf, daß im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses dieses nicht nur innerhalb drei Monaten neu gewählt werden, sondern sich auch versammeln muß, und daß bei einer Auflösung im Kriegsfalle die zeitweilige Schließung des Parlamentes die Hälfte der Sitzungsdauer nicht überschreiten darf. Die Verhandlungen in der Vollversammlung über die Regierungsvorlage fanden in den letzten Tagen des Decembers 1911 statt, doch mußte, da sich bei der Beschlußfassung darüber die meisten Abgeordneten demonstrativ entfernten und so eine Abstimmung unmöglich wurde, das Kabinett Kütschük Said Pascha zurück treten (30. December 1911). Doch schon am nächsten Tage empfing der Sultan eine Abordnung der regierungsfeindlichen Kammermehrheit, um die Gründe ihres Widerstandes zu erfahren. Der Führer Ismail, Abgeordneter von Gümüldschina, erklärte, daß die Haltung der Regierungsgegner gegen die Abänderung des Art. 35 keinen Widerstand gegen eine Verstärkung der Rechte

von der der Krone bedeute, sondern nur ein einfaches Mißtrauensvotum gegen Kütschük Said Pascha darstelle. Da aber die Krone auch fernerhin Said Pascha ihr Vertrauen schenkte, zugleich aber auch dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses gegenüber erklärte, daß sie ihre Rechte, so lange die Kammer im Dienste des Vaterlandes arbeite, nicht mißbrauchen werde, wurde Kütschük Said Pascha abermals zum Großwesir ernannt und mit der Bildung eines neuen Kabinetts betraut. Dieses unterschied sich von dem alten fast gar nicht und hielt daher gleichfalls die Forderung nach Abänderung des Art. 35 aufrecht. In der Kammer folgte nun eine Reihe stürmischer Sitzungen, wie sie in dem jungen Verfassungsleben der Türkei bisher noch unbekannt wären. Die Gegenpartei wehrte sich nämlich mit aller Macht gegen die beabsichtigte Verfassungsänderung, obwohl sie im Grunde genommen, wie bereits oben angedeutet, dem Gedanken, der die Regierung dabei leitete, wohlwollend gegenüber stand. Der Grund war daher vielmehr ein taktischer. Man behauptete nämlich in den Kreisen der Regierungsgegner, daß es der Regierung gar nicht so sehr um die Stärkung der Rechte der Krone zu tun sei, sondern die Komiteepartei, in deren Händen ja damals die Regierung lag, wolle nach der Verfassungsänderung und der Auflösung der Kammer einen Sieg des Komitees bei den Neuwahlen mit Hülfe der Regierung durchdrücken und zugleich mit Italien, mit dem sich die Türkei damals wegen Tripolis im Kriege befand, unter Verzicht auf Tripolis und Bengazi gegen eine Geldentschädigung für die Türkei Frieden schließen. Bei diesem Verhalten der Gegenpartei erhielt nun bei der Abstimmung in der Vollversammlung die ganze auf den Art. 35 sich beziehende Vorlage, wie nicht anders zu erwarten war, bloß 125 Stimmen von 230 anwesenden Abgeordneten, also nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Damit war aber die Vorlage gefallen. Jetzt blieb natürlich kein anderer Ausweg als die Auflösung der Kammer. Dazu war die Zustimmung des Senates erforderlich. Der Sultan erließ daher ein Reskript (vom 25. Moḥarrem 1330/2. Kjānūn-i ṯānī 1327 = 15. Januar 1912) an den Senat, in dem dieser aufgefordert wird, seine Zustimmung zur Auflösung zu geben. Der Senat beschloß nun in geheimer Sitzung, den Erlaß des Sultans an eine sofort gewählte neungliederige Kommission zu verweisen, die sich auch für die Auflösung ausgesprochen hat. Nachdem dieser Beschluß vom Senate mit 39 gegen 5 Stimmen angenommen worden war, erfolgte mittels kaiserlichen Handschreibens, das im Abgeordnetenhause verlesen wurde, die Auflösung des Parlamentes (28. Moḥarrem 1330/5. Kjānūn-i ṯānī 1327 = 18. Januar 1912).

Die am 14. März 1912 begonnenen Abgeordnetenwahlen für das neue Parlament, das am 18. April mit einer Thronrede feierlich eröffnet wurde, brachten den Jungtürken die erhoffte Stärkung ihrer Partei im Abgeordnetenhause. Von den 222 Abgeordneten waren 215 Anhänger der Komiteepartei und nur 7 Regierungsgegner. Bei dieser Zusammensetzung war natürlich ein Sieg der Jungtürken in der Frage der Abänderung des Art. 35 ganz sicher. Am 18. Mai desselben Jahres brachte die Regierung über 100 Gesetzesentwürfe ein, darunter die Abänderung mehrerer Artikel der Verfassung. Vom Verfassungsausschusse wurden diesmal die Art. 7, 35, 43 und 73 abgeändert, und zwar der letzte sogar ganz gestrichen. Was den Art. 35 anbelangt, der in der Sitzung vom 24. Juni 1912 mit den erwähnten Artikeln nach kurzer Verhandlung mit 210 gegen 15 Stimmen angenommen wurde, so erhielt er folgenden Wortlaut: „Wenn die Minister auf der Annahme einer Materie, worüber zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhause Meinungsverschiedenheit besteht, beharren und die Abgeordneten sie mit Stimmenmehrheit wiederholt zurück gewiesen haben, so gehört der Wechsel der Minister oder die Auflösung des Abgeordnetenhauses, welches von Neuem und zwar innerhalb vier Monaten gewählt wird und zusammen tritt, zu den Hoheitsrechten des Sultans. Wenn aber das neue Abgeordnetenhaus auf der Anschauung des frühern beharrt, so wird die Meinung und der Beschluß des Abgeordnetenhauses angenommen werden müssen." Damit erhielt also der Sultan wieder das Recht der Kammerauflösung ohne Zustimmung des Senates. Diese vom Abgeordnetenhause in voller Übereinstimmung mit dem jungtürkischen Komitee getroffene, beziehungsweise angenommene Abänderung des Art. 35 und der anderen oben erwähnten Artikel wurde erst in der nächsten Wahlperiode auch vom Senate, und zwar in seiner 3. Vollversammlung (29. Ǧemādī II. 1332/12. Majis 1330 = 25. Mai 1914) genehmigt[1] und dann mittels kaiserlicher Entschließung vom 3. Reǧeb 1332/15. Majis 1330 = 28. Mai 1914 sanktioniert.

Die nächste Änderung der Verfassung fand im Januar 1915 statt. Das Abgeordnetenhaus begann nämlich am 18. des erwähnten Monats in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Kabinetts die Debatte über die Abänderung der Art. 7, 43 und 102 der Verfassung. Von diesen Artikeln waren 7 und 43 schon im Jahre 1909 und 1912 abgeändert worden. Die

[1] Von 60 anwesenden Senatoren stimmten 48 für die Vorlage, einer enthielt sich der Abstimmung und eine Stimme war ungültig. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit betrug 40 Stimmen.

von der Regierung vorgeschlagene Änderung verfolgte den Zweck, die Hoheitsrechte der Krone zu verstärken und das Gleichgewicht zwischen der exekutiven und legislativen Gewalt, das durch die Verfassungsrevision vom Jahre 1909 gestört wurde, wieder herzustellen. Es sollte daher die Sitzungsdauer von sechs auf vier Monate herab gesetzt und das Recht der Krone betreffend die Verschiebung der Einberufung, die Vertagung und die Verlängerung einer Sitzungsperiode, sowie die Einberufung einer außerordentlichen Tagung genau umgrenzt, beziehungsweise absoluter gemacht werden. Diese Vorschläge wurden aber im Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses in einem parlamentarischen Sinne dahin abgeändert, daß die Hinausschiebung nicht drei Monate überschreiten dürfe, daß die Tagung im Laufe desselben Jahres ergänzt werden müsse und daß die Regierung außer im Falle einer Auflösung auf jeden Fall das Budget erledigen lassen müsse. Auch hatte der Ausschuß das Recht der Kammer wieder hergestellt, sich, falls sie nicht vertagt ist, alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte ohne besondere Einberufung zu versammeln. Diese Vorschläge des Ausschusses wurden von der Regierung angenommen, und die ganze Vorlage in der Vollversammlung des Abgeordnetenhauses mit 187 Stimmen gegen eine genehmigt. Nachdem sämtliche Abänderungen auch vom Senate angenommen worden waren, wurden sie am 26. Rebi' I. 1333/29. Kjānūn-i tānī 1330 = 11. Februar 1915 durch eine kaiserliche Entschließung sanktioniert.

Eine wichtige Verfassungsänderung erfolgte dann im Jahre 1916. Am 4. Februar 1916 brachte nämlich die Regierung in der 30. Vollversammlung des Abgeordnetenhauses (3. Wahlperiode, 2. Tagung) einen Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung einiger Artikel der Verfassung ein. Diesmal betrafen die Abänderungen namentlich das Recht des Herrschers zur Auflösung der Kammer und das Recht des Senates, die Verfassung zu interpretieren. Nach der im Jahre 1914 (28. Mai)[1] genehmigten Abänderung des Wortlautes des Art. 35 war das Recht der Auflösung dadurch beschränkt, daß der Herrscher nur für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Kammer, wenn nämlich letztere einen Vorschlag der Regierung, auf dem diese beharrt, wiederholt zurück weist, das Kabinett wechseln oder die Kammer auflösen kann. Die neue Kammer, deren Anschauung verpflichtend sein sollte, mußte binnen 4 Monaten zusammen treten. Die Regierung schlug nun vor, diesen Artikel ganz zu streichen, so

[1] Vgl. Seite 9.

daß Art. 7, der ebenfalls geändert wurde, dem Herrscher das unumschränkte Recht der Kammerauflösung gibt. Die neue Kammer muß innerhalb 4 Monaten gewählt und einberufen werden. Dieser Vorschlag wurde auch vom Abgeordnetenhause angenommen. Die Regierung, in deren Namen der Minister des Äußern Chalil Bej das Wort führte, begründete die vorgelegte Änderung damit, daß es notwendig sei, ein besseres Gleichgewicht der drei Gewalten sicher zu stellen und ihre Unabhängigkeit zu wahren. Auch wäre, wie der Minister betonte, in allen anderen konstitutionellen Staaten das Recht der Kammerauflösung des Herrschers ein unbeschränktes. Die Lage des Herrschers sei schwierig, wenn er, durch die Verfassung gebunden, nur im Falle eines Konfliktes zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt die Kammer auflösen zu können, eine durch die höchsten Staatsinteressen gebotene Auflösung der Kammer aus anderen Gründen für notwendig hielte. Außer den bereits erwähnten zwei Artikeln 7 und 35 wurde noch Art. 72 zum ersten Male und Art. 76 zum zweiten Male abgeändert und die Streichung des Art. 117 beantragt. Dagegen hat man die vom Verfassungsausschusse ausgearbeitete Änderung des Art. 48 zur nochmaligen Beratung wieder an den Ausschuß zurück gewiesen. Nachdem der ganze Gesetzesentwurf mit 193 von 208 Stimmen angenommen worden war, gelangte er zur Verhandlung an den Senat, der ihn mit einer kleinen Änderung, die sich auf Art. 72 bezog, fast unverändert annahm. Nur die Verhandlung über die Streichung des Art. 117 wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Sanktioniert wurden die erwähnten Abänderungen mittels kaiserlicher Entschließungen vom 4. Ǧemādī I. 1334/25. Šubāṭ 1331 = 9. März 1916 für die Artikel 7, 35 und 76 und vom 15. Ǧemādī I. 1334/7. Mart 1332 = 20. März 1916 für Art. 72.

Zuletzt wurde die Verfassung im Jahre 1918 abgeändert. In diesem Jahre ging nämlich die Mandatsdauer der Abgeordneten, die für das am 14. Mai 1914 eröffnete Parlament gewählt wurden, zu Ende, und es sollten neue Wahlen ausgeschrieben werden. Da man aber in einer Zeit großer geschichtlicher Eräugnisse, wie sie sich im Weltkriege abspielten, das Land durch Neuwahlen schweren politischen Erschütterungen und Krisen nicht aussetzen wollte, griff man nach dem Vorbilde der anderen verbündeten Mächte, wie Deutschland, Österreich-Ungarn und Bulgarien zu dem Hülfsmittel, die Dauer der Mandate zu verlängern. Und zwar wollte die osmanische Regierung diese Frage mit Rücksicht auf mögliche spätere, ähnliche Fälle grundsätzlich regeln und nicht bloß für diesmal die Mandatsdauer verlängern.

Sie entschloß sich daher, den Art. 69 der Verfassung, der die regelmäßige Mandatsdauer auf 4 Jahre festsetzt, dahin abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, daß in Kriegszeiten durch ein besonderes Gesetz die Dauer der Mandate verlängert werden könne. In der Sitzung vom 11. März 1918 (67. Sitzung) wurde über den vom Verfassungsausschusse vorgeschlagenen Text verhandelt, und nachdem das Abgeordnetenhaus den oben angedeuteten Standpunkt der durch den Justizminister Chalil Bej vertretenen Regierung als vollkommen berechtigt anerkannt hatte, wurde die Vorlage mit 195 gegen 2 Stimmen (die erforderliche Zweidrittelmehrheit betrug 171 Stimmen) angenommen. Da diese Verfassungsänderung auch im Senate am 18. März 1918 (38. Sitzung) mit 35 Stimmen gegen eine angenommen wurde, erwuchs sie auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vom 8. Ǧemāḍī II. 1336/21. Mart 1334 = 3. April 1918 in Rechtskraft.

Damit sind die Verfassungsänderungen vorläufig zum Abschlusse gekommen.

Verfassungsgesetze.

1. Ḫaṭṭ-i šerīf

von Gülḫāne vom 26. Ša'bān 1255 = 3. November 1839.[1]

Wie allgemein bekannt, wurden in den ersten Zeiten Unseres ruhmvollen Reiches die erhabenen Bestimmungen des Korans und die gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet. Unsere Herrschaft nahm daher an Macht und Kraft zu und alle Untertanen gelangten zum höchsten Grade von Wohlstand und Glück. Seit 150 Jahren aber waren eine Kette von unglücklichen Ereignissen und verschiedene andere Umstände der Grund, daß man abließ, die erhabenen Vorschriften der Scheriat- und Kanungesetze[2] zu befolgen, weshalb sich die frühere Macht und der einstige Wohlstand in das Gegenteil, nämlich in Schwäche und Armut, verwandelten. Denn es ist eine feststehende Tatsache, daß ein Reich, welches nicht nach gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird, keinen Bestand haben kann.

Seit dem glücklichen Tage Unserer Thronbesteigung sind Unsere wohlwollenden Gedanken einzig und allein darauf gerichtet, das Reich zur Blüte zu bringen und dem Volke, namentlich den Armen, zu Wohlstand und Glück zu verhelfen; und da wir Uns zu diesem Zwecke die notwendigen Mittel mit Rücksicht auf die geographische Lage Unseres ruhmvollen Reiches, auf die Fruchtbarkeit des Bodens und auf die Fähigkeiten und natürlichen Anlagen der Bevölkerung angelegen sein ließen, so ist es gewiß, daß sich in einem Zeitraum von einigen Jahren der gewünschte Erfolg durch die Gnade Gottes einstellen wird.

Somit halten wir im vollen Vertrauen auf die Hilfe des gnädigen Schöpfers und gestützt auf den geistigen Beistand des Propheten die Schaffung einiger neuer Gesetze für wichtig und notwendig, um in

---

[1] S. Düstür (Gesetzsammlung), 1. Reihe, Konstantinopel 1289—1295, Bd. 1, S. 4 ff.

[2] Vgl. S. 1, Anm. 1.

Zukunft Unserem ruhmvollen Reiche und seinen wohlbehüteten Ländern die Wohltaten einer guten Verwaltung zuteil werden zu lassen. Die Grundbestimmungen dieser notwendigen Gesetze beziehen sich auf die Sicherheit des Lebens, den Schutz der Ehre und des Vermögens, die Fixierung der Steuern, die Art und Weise der Aushebung der nötigen Truppen und die Dauer ihrer Dienstzeit.

Da es auf der Welt nichts Kostbareres als das Leben und die Ehre gibt, so ist es klar, daß jedermann, sobald er diese Güter in Gefahr sieht, selbst wenn seine natürliche Charakteranlage nicht zu Gewalttaten neigt, zu solchen in mancherlei Form zum Schutze jener Güter greifen wird, was für Reich und Land vom Nachteil zu sein pflegt. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn Leben und Ehre gesichert sind, wird er zweifellos von dem Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit niemals abweichen und seine Taten und Handlungen werden stets dem Wohle seines Staates und seines Volkes gewidmet sein.

Und wenn keine Sicherheit für das Vermögen besteht, so wird niemand für seinen Staat und seine Mitbürger Liebe empfinden, noch auf den Fortschritt des Wohlstandes des Staates bedacht sein können, sondern jedermann wird in ständiger Angst und Unruhe leben. Doch wenn das bewegliche und unbewegliche Vermögen vollkommenen Schutz genießt, so wird auch jedermann stets mit Eifer an seine Arbeit gehen und an die Vermehrung seiner Existenzmittel denken; in seinem Herzen wird von Tag zu Tag die Liebe zum Vaterlande und zu seinen Mitbürgern sowie die Anhänglichkeit an die Heimat zunehmen, Gefühle, welche sicherlich die Quelle lobenswerter Taten sein werden.

Was die Verteilung der Steuer anlangt, so ist es außerordentlich wichtig, auf die Regelung dieser Angelegenheit bedacht zu sein; denn ein Staat braucht zum Schutze seiner Länder ein Heer von Soldaten und ist noch außerdem zu anderen unvermeidlichen Ausgaben genötigt. Dazu ist aber Geld erforderlich und dieses wird durch die Abgaben der Untertanen aufgebracht. Wenn auch die Bevölkerung Unseres Reiches seit einiger Zeit vor der Geißel der Monopole verschont geblieben ist, die in früherer Zeit als Einnahmsquellen angesehen wurden, so besteht noch heute das schädliche System der Verpachtung der Staatseinkünfte (iltizām), das eine verderbliche Einrichtung ist und niemals gute Früchte zeitigen kann. Nach diesem System wird die politische und finanzielle Administration eines Landes der Willkür, d. h. der Gewalt und Macht eines Einzelnen überlassen,

und wenn dieser an und für sich kein charaktervoller Mensch ist, so wird er stets auf seinen Vorteil bedacht sein und alle seine Handlungen und Unterlassungen werden in Akten der Grausamkeit und Tyrannei bestehen.

Ferner muß eine Steuer festgesetzt werden, die im Verhältnisse zum Besitze und Vermögen eines jeden einzelnen Untertanen steht, und es darf von niemandem mehr als diese Steuer eingefordert werden. Auch müssen durch besondere Gesetze die Kosten des Land- und Seeheeres sowie die übrigen Ausgaben festgesetzt und begrenzt und die darauf bezüglichen Bestimmungen derselben befolgt werden.

Obwohl, wie bereits erwähnt, das Militärwesen eine wichtige Angelegenheit ist und obwohl die Bevölkerung die Pflicht hat, zum Schutze des Vaterlandes Soldaten zu stellen, so wird doch nach dem bisher geltenden Systeme auf die Bevölkerungszahl eines Landes keine Rücksicht genommen, sondern von dem einen Lande werden mehr Soldaten, als es aufbringen kann, von dem andern dagegen nur wenige verlangt. Dies hat Gesetzlosigkeit und die Zerrüttung der nützlichen Einrichtungen des Handels und der Landwirtschaft zur Folge, während die lebenslängliche Dienstzeit der zum Militärdienst Berufenen bei diesen Abspannung hervor ruft und zur Entvölkerung des Landes beiträgt. Daher ist es notwendig, daß ein geregeltes System für die Aushebung der Truppen gemäß den Bedürfnissen eines jeden einzelnen Landes geschaffen werde und eine allmähliche Herabsetzung des Militärdienstes auf vier oder fünf Jahre Platz greife.

Kurz, so lange diese gesetzlichen Bestimmungen nicht ins Leben gerufen sind, gibt es für das Reich weder Macht noch Wohlstand, Ordnung und Ruhe, die Grundlagen dieser liegen vielmehr in der Existenz der eben erwähnten Gesetze.

Daher werden in Zukunft die Processe der Übeltäter gemäß den gesetzlichen Vorschriften öffentlich geführt und, so lange keine Verurteilung ausgesprochen ist, darf niemand, weder heimlich noch öffentlich, durch Gift oder auf andere Weise vom Leben zum Tode gebracht werden.

Niemandem ist es erlaubt, die Ehre oder den guten Ruf einer anderen Person zu verletzen, und jederman kann sein bewegliches und unbewegliches Vermögen mit voller Freiheit besitzen und darüber schalten und walten, ohne daß von irgend einer Seite eine Einmengung gestattet wäre. Angenommen, es hätte jemand ein Vergehen oder Verbrechen begangen, so werden seine Erben, sofern sie an diesem Vergehen oder Verbrechen unschuldig sind, ihres Erbrechts nicht

verlustig und es werden die Güter des Übeltäters niemals eingezogen werden.

Damit nun dieser Unserer Begünstigungen alle Unsere Untertanen, Mohammedaner und Anhänger der übrigen Religionsgemeinschaften, ohne Ausnahme teilhaftig werden, wurde von Uns eine vollkommene Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Vermögens der Bevölkerung aller Unserer wohlbehüteten Länder gemäß den Bestimmungen der Scheriatgesetze gewährleistet.

Da auch die anderen Punkte durch einen einmütigen Austausch der verschiedenen Meinungen beschlossen werden müssen, so werden sich im Justizrate, dessen Mitglieder in notwendiger Anzahl vermehrt werden, die Minister und hervor ragende Männer Unseres ruhmvollen Reiches an bestimmten erst festzusetzenden Tagen versammeln und ohne Furcht frei ihre Gedanken und Meinungen äußern. Sie werden die notwendigen Gesetze betreffend die Sicherheit des Lebens und Vermögens und die Verteilung der Steuern beschließen.

Die Gesetze über die Militärreform werden in einer Ratsversammlung, die im Palaste des Kriegsministers ihre Sitzungen abhalten wird, beraten werden.

Jedes Gesetz wird Uns, sobald es beschlossen worden ist, vorgelegt, und indem Wir an die Spitze das Zeichen Unserer kaiserlichen Genehmigung setzen, sanktioniert, damit es, so lange es Gott gefällt, in Kraft bleibe.

Diese gesetzlichen Vorschriften wurden einzig und allein zu dem Zwecke erlassen, um die Religion, den Staat, das Land und das Volk mit neuen Kräften zu erfüllen, weshalb Wir Uns verpflichten, Nichts zu unternehmen, was mit ihnen im Widerspruche steht. Wir werden dies in Gegenwart der Ulemas und Minister im Saale, in welchem der heilige Mantel des Propheten (ḫirqa-i šerīf) aufbewahrt ist, beschwören und auch die Ulemas und Minister darüber in Eid nehmen.

Wer also von den Ulemas und den Ministern — kurz jeder, möge er sein, wer er will — den gesetzlichen Vorschriften zuwider handelt, wird nach Maßgabe seines festgestellten Vergehens die entsprechende Strafe ohne Rücksicht auf Rang, Würde und persönliches Ansehen erhalten. Ein eigenes Strafgesetz soll zu diesem Zwecke abgefaßt werden.

Alle Beamten bekommen nunmehr ein hinreichendes Gehalt, und die Bezahlung derjenigen, die etwa noch nicht genügend für ihre Dienste belohnt sind, wird ebenfalls geregelt werden. Ein wirksames

Gesetz soll auch für die Zukunft die Möglichkeit des verabscheuungswürdigen Bestechungssystems, welches die Hauptursache des Verfalles des Reiches ist und vom göttlichen Gesetze verdammt wird, hindern.

Da die eben angeführten Gesetze das alte Regime von Grund aus reformieren und neu gestalten, so soll diese Unsere kaiserliche Entschließung den Bewohnern von Konstantinopel und aller Unserer wohl behüteten Länder kund gemacht werden. Und damit die befreundeten Mächte Zeugen seien, daß diese Vorschriften, so Gott will, ewig gelten sollen, mögen sie auch allen in Unserem Konstantinopel residierenden Gesandten amtlich mitgeteilt werden.

Gott, Unser erhabener Herr, möge Uns allen stets Erfolg verleihen. Diejenigen, welche diesen Grund legenden Gesetzen zuwider handeln, möge der Fluch Gottes, des Allmächtigen, treffen, und sie sollen niemals des Glückes teilhaftig werden!

---

2. Ḫaṭṭ-i humāǰūn

vom 10. Ǧemāḏī II. 1272 = 18. Februar 1856.[1]

Demgemäß möge verfahren werden.[2]

Vornehmer und erhabener Minister, ruhmvoller und hochgeehrter Müschir[3], Ordner der Welt und Organisator der Völker, der die Geschäfte des Landes mit Scharfsinn leitet und die wichtigen Angelegenheiten des Volkes durch die Gerechtigkeit seines Urteils entscheidet, der den Grund zu Wohlfahrt und Glück legt und die Säulen des Heiles und Ruhmes befestigt, der die Ämter des hohen Kalifates verteilt und den Glanz der mächtigsten Herrschaft vergrößert, der mit Gunstbezeigungen seines großen Königs überhäuft ist, Unser gegenwärtiger charakterfester Großwesir, Unser mit dem kaiserlichen Medschidi-Orden 1. Klasse und der Dekoration des Imtijaz-Ordens ausgezeichnetes Alter Ego, Unser erlauchter Wesir Mehmed Emin

[1] S. Düstūr (Gesetzessammlung), 1. Reihe, Konstantinopel 1289—1295, Bd. 1, S. 7 ff. und türk. Zeitung „Ǧerīde-i ḫawādiṯ“ Nr. 777.

[2] Nur diese Formel (türk. = mūǧebinǧe 'amel oluna) allein wird vom Sultan eigenhändig geschrieben; sie verleiht den Akten, an deren Spitze sie steht, exekutorische Kraft.

[3] Marschall, Wesir; Civilfunktionär, der den gleichen Rang mit dem Feldmarschall hat.

Alli Pascha, Gott der Erhabene möge Ihren Ruhm vermehren, Ihre Macht und Ihr Glück verdoppeln!

Ihnen tun wir durch dieses kaiserliche Handschreiben kund und zu wissen, daß das vollkommene Glück aller Schichten Unserer Untertanen, die Gott, der Schöpfer, Unserer starken Hand anvertraut hat, Unser erster und von der Absicht, Gutes zu stiften, erfüllter Gedanke ist; Unsere seit der Glück verheißenden Thronbesteigung zu diesem Zwecke an den Tag gelegten besonderen Bemühungen haben, was alle Welt sehen konnte, sehr viele nützliche Erfolge gezeitigt. Wenn auch der Wohlstand und Reichtum Unseres Landes und Volkes stetig in Zunahme begriffen ist, so ist es doch unser gerechter Wunsch, die neuen nützlichen Reformen, die Wir bisher erlassen und verkündet haben, von neuem zu bekräftigen und zu vermehren, damit Unser ruhmvolles Reich zu jener Vollkommenheit gelange, welche seinem Glanze und seiner hervor ragenden Stellung unter den civilisierten Staaten gebührt. Durch die lobenswerten patriotischen Bemühungen aller Unserer Untertanen und die wohlwollende Unterstützung und Förderung seitens der Großmächte, welche Unsere edlen und aufrichtigen Verbündeten sind, wurden mit Hülfe Gottes die erhabenen Rechte Unseres ruhmvollen Reiches im Auslande im hohen Maße gekräftigt. Da in Folge dessen diese Epoche für Unser ruhmvolles Reich der Beginn einer Periode der Wohlfahrt sein wird, so machen es Uns die hochherzigen Gefühle, die Wir für Unser Volk hegen, zur Pflicht, fortwährend jene Mittel zu vervollkommnen, die auch im Innern die Macht Unserer erhabenen Herrschaft stärken und den Wohlstand Unserer kaiserlichen Länder und das vollkommene Glück aller Klassen Unserer Untertanen, die vor Unseren gerechten und väterlichen Augen gleich und unter einander durch die innigen Bande der Vaterlandsliebe verbunden sind, zur Folge haben werden.

Daher ist Unser gerechter kaiserlicher Befehl ergangen, die unten verzeichneten Bestimmungen auszuführen als:

1. Die Sicherheiten, welche allen Unseren Untertanen ohne Unterschied der Religion und Sekte, durch den Ḫaṭṭ von Gülḫane und die Tanẓīmāt-i ḫajrijje[1] zur Sicherheit ihres Lebens und Vermögens und zum Schutze ihrer Ehre von Uns versprochen und gewährt worden sind, werden hiermit erneuert und bestätigt; es werden wirksame Maßregeln ergriffen werden, damit diese Sicherheiten ihre volle und ganze Wirksamkeit äußern.

[1] = nützliche Reformen; mit diesem Ausdrucke wird die moderne Gesetzgebung des Reiches seit 1839 bezeichnet.

2. Sämtliche kirchlichen Privilegien und Immunitäten, welche den christlichen und übrigen nichtmohammedanischen Religionsgemeinschaften, die sich unter dem Schutze Unseres kaiserlichen Wohlwollens in Unseren wohl behüteten Ländern befinden, von Unseren erlauchten Vorfahren und in den letzten Jahren verliehen worden sind, werden bestätigt und bleiben aufrecht.

3. Jede christliche und andere nichtmohammedanische Religionsgemeinschaft wird innerhalb eines fest bestimmten Zeitraumes an die Prüfung und Durchsicht der gegenwärtigen Privilegien und Immunitäten schreiten müssen; sie hat auch in ausschließlich zu diesem Zwecke in den Patriarchatsgebäuden zusammen tretenden Ratsversammlungen mit Unserer kaiserlichen Genehmigung und unter Aufsicht Unserer Hohen Pforte über die Reformen zu beraten, die in dieser Hinsicht durch die Zeit, durch den Fortschritt der Civilisation und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen notwendig geworden sind. Die Machtbefugnisse, die von dem in Gott ruhenden Sultan Abul Fath Mehmed II. und seinen erlauchten Nachfolgern den Patriarchen und christlichen Bischöfen eingeräumt wurden, werden mit der neuen Lage und Stellung, die Unsere hochherzigen Wünsche diesen Religionsgemeinschaften zusichern, in Einklang gebracht. Die Art und Weise der Ernennung der Patriarchen auf Lebenszeit wird nach erfolgter Verbesserung des gegenwärtig geltenden Wahlsystems vollkommen genau nach dem Inhalte des Patriarchatsberates[1] erfolgen. Die anläßlich ihrer Ernennung vorzunehmende Beeidigung der Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe und Rabbiner wird in jener Form vor sich gehen, die zwischen Unserer Hohen Pforte und den Häuptern der verschiedenen Religionsgemeinschaften festgestellt worden ist.

4. Die Einkünfte des Klerus und die Schenkungen, die gegenwärtig unter welchem Namen und in welcher Form immer an ihn im Zuge sind, werden rückgängig gemacht. Dafür wird den Patriarchen und Vorstehern der Religionsgemeinschaften ein fixes Einkommen zugesichert. Auch den übrigen Mitgliedern des Klerus wird auf Grund einer späteren Entscheidung gemäß der Bedeutung ihres Ranges und ihrer Würde in gerechter Weise ein Gehalt ausgesetzt, doch wird das bewegliche und unbewegliche Vermögen des christlichen Klerus in keiner Weise angetastet. Die Verwaltung der weltlichen Angelegen-

[1] Berāt = kaiserliches Diplom, in welchem dem Inhaber gewisse Rechte und Privilegien zugesichert werden. Mittels eines solchen erfolgt auch die Investitur der Patriarchen. Vgl. S. 1, Anm. 1.

heiten der christlichen und übrigen nichtmohammedanischen Religionsgemeinschaften wird einem Ratskollegium anvertraut, dessen Mitglieder aus dem Klerus und den Laien der betreffenden Religionsgemeinschaft gewählt werden.

5. Die Ausbesserung und Wiederherstellung der der Ausübung des Kultus gewidmeten Gebäude sowie anderer Stätten, wie Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe wird unter Beibehaltung der bisherigen Gestalt und Form in Städten, Märkten und Diöcesen, deren Bevölkerung sich zur selben Religion bekennt, in keiner Weise gehindert. Wird aber der Neubau derartiger Gebäude notwendig, so müssen die Pläne und die Gestalt derselben, falls sie vom Patriarchen oder dem religiösen Haupte der Religionsgemeinschaft genehmigt sind, ein für allemal Unserer Hohen Pforte vorgelegt werden, welche die unterbreiteten Pläne genehmigt und auf Grund Unserer bezüglichen kaiserlichen Entschließung die notwendigen Weisungen erteilt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ihre Einwendungen dagegen bekannt gibt.

6. Wenn sich an einem Orte bloß eine Religionsgemeinschaft befindet, ohne mit anderen vermengt zu sein, so wird daselbst der öffentlichen Ausübung des Kultus keinerlei Hindernis in den Weg gelegt. In Städten, Märkten und Dörfern, deren Bevölkerung verschiedenen Religionen angehört, kann jede Religionsgemeinschaft für sich in jenem Stadtviertel, wo sie ansässig ist, unter Beobachtung der oben erwähnten Grundsätze ihre Kirchen, Krankenhäuser, Schulen und Friedhöfe ausbessern und wieder herstellen. Wenn aber der Neubau solcher Gebäude notwendig wird, so haben die Patriarchen oder Metropoliten von Unserer Hohen Pforte die Genehmigung dazu zu erbitten, und Unsere kaiserliche Sanktion wird für den Fall erteilt, als dagegen seitens Unserer Regierung keinerlei administrative Bedenken vorliegen.[1]

[1] Das Gesuch um Bewilligung zur Errichtung derartiger Gebäude wird an die Ortsbehörden gerichtet, denen die Untersuchung obliegt, ob sich das zu errichtende Gebäude nicht in unmittelbarer Nähe der Kultstätten einer anderen Religionsgenossenschaft befindet und nicht das militärische Interesse verletzt. Auf Stiftungsgründen (erāḍī-i mewqūfe) und im fremden Eigentume befindlichem Grunde und Boden dürfen solche Gebäude nicht errichtet werden. Gehört der Grund zu den öffentlichen Gütern (erāḍī-i mīrijje), so muß eine jährliche Abgabe (muqāṭa'a) gezahlt werden. Das von den Ortsbehörden über ihre Wahrnehmungen aufgesetzte Protokoll (maḍbaṭa) wird von dem im Instanzenzuge übergeordneten Verwaltungsrate geprüft und durch Vermittlung der Hohen Pforte dem Sultan zur Sanktion unterbreitet. Wird diese erteilt, so erfolgt die Eintragung in der kaiserlichen Staatskanzlei (dīwān-i humājūn), welche auch den Berat ausstellt, der dem Oberhaupte der betreffenden Religionsgenossenschaft übermittelt wird.

Die in solchen Fällen von der Regierung ausgeübte Amtstätigkeit ist vollkommen unentgeltlich. Auch wird man die notwendigen Maßregeln in energischer Weise ergreifen, um jeder Religionsgemeinschaft, wie groß auch die Zahl ihrer Mitglieder sein mag, die vollkommen freie Ausübung ihres Kultus zu gewährleisten.

7. Alle Ausdrücke, Worte und Unterscheidungen, welche die Geringschätzung einer Untertanenklasse Unseres erhabenen Reiches wegen ihrer Religion, Sprache oder Nationalität beinhalten, werden für immer aus den administrativen Protokollen gestrichen. Auch ist der Gebrauch aller verschiedenen Bezeichnungen, die jemandem Schande und Schmach bringen oder seine Ehre verletzen können, sowohl Privatpersonen als auch Beamten gesetzlich verboten.

8. Da der Kultus jeder Religionsgemeinschaft und Sekte, die in Unseren wohl behüteten Ländern vorhanden sind, frei ausgeübt wird, kann niemand Unserer Untertanen an der Ausübung jener Religion, der er angehört, gehindert oder wegen dieser Ausübung bedrückt oder verfolgt werden. Niemand wird gezwungen, seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln.

9. Die Wahl und Ernennung der Beamten und Angestellten Unseres erhabenen Reiches ist von Unserer kaiserlichen Genehmigung und Sanktion abhängig. Da allen Unseren Untertanen ohne Unterschied der Nationalität die Staatsämter zugänglich sind, so werden sie gemäß den Vorschriften, die für Alle Gültigkeit haben werden, in jenen Ämtern angestellt, für die sie befähigt und geeignet sind.

10. Alle Unsere Untertanen werden ohne Unterschied und Ausnahme in die Civil- und Militärschulen Unseres ruhmvollen Reiches aufgenommen, sobald sie die Bedingungen erfüllt haben, die in Betreff des Alters und der Vorbildung (Prüfung) in den bestehenden Gesetzen über Unsere Schulen festgelegt sind. Außerdem ist jede Religionsgemeinschaft berechtigt, öffentliche Schulen für Wissenschaften, Künste und Gewerbe zu gründen; nur die Unterrichtsmethode und die Wahl der Lehrer stehen in derartigen Schulen unter der Aufsicht und Kontrolle einer gemischten Unterrichtskommission, deren Mitglieder von Uns ernannt werden.

11. Alle Handels- und Strafprocesse zwischen Mohammedanern, Christen und anderen nichtmohammedanischen Untertanen, oder zwischen Christen und Anhängern der verschiedenen christlichen, nichtmohamme-

---

Ibrahim Hakki, Ḥuqūq-i idāre (Verwaltungsrecht), Konstantinopel 1312, Bd. 1, S. 309/10.

danischen Sekten, werden gemischten Gerichtshöfen zugewiesen[1]. Die von diesen Gerichtshöfen zur Führung der Processe abzuhaltenden Sitzungen werden öffentlich, und Kläger und Angeklagter bei denselben anwesend sein. Die Zeugen, welche diese vorführen, werden ihre Aussagen mit einem Eide bekräftigen, der immer gemäß der Religion und dem Kultus des Betreffenden geleistet werden wird.

Processe, die sich auf das bürgerliche Recht gründen, werden in den gemischten Verwaltungsräten (meǧlis) der Provinzen (wilājet), Kreise (liwā', sanǧaq) in Gegenwart des Statthalters (wālī) oder Richters (qāḍī) nach den Bestimmungen der Scheriat- oder der weltlichen Gesetze geführt. Die Verhandlungen in diesen Gerichtshöfen und Verwaltungsräten werden öffentlich geführt werden.

Besondere Processe, wie solche über Erbschaftsstreitigkeiten zwischen zwei Christen oder anderen nichtmohammedanischen Untertanen, werden, wenn es die Proceßparteien begehren, den Patriarchen, Vorstehern der Religionsgenossenschaften oder deren Verwaltungsräten behufs Entscheidung überwiesen[2].

12. Die Straf- und Handelsgesetze sowie die bei den gemischten Gerichtshöfen anzuwendenden Proceßgesetze werden mit möglichster Eile vervollständigt, redigiert und kodificiert. Sie werden in alle verschiedenen Sprachen, die in Unseren kaiserlichen Ländern gebräuchlich sind, übersetzt und dann veröffentlicht werden[3].

13. Um die Forderungen der Humanität mit jenen der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, wird man innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes an die Umgestaltung des Gefängniswesens schreiten,

---

[1] Das Nähere über die Gerichtsbarkeit dieser gemischten Gerichtshöfe siehe G. Young, Corps de droit Ottoman. Vol. II, S. 6, Anm. 5. Sie wurde durch die neuen Gerichte, welche das Gesetz vom 27. Ǧemāḍī II. 1296 (5./17. Juni 1879) ins Leben rief, beseitigt, doch werden noch immer Nichtmohammedaner zu Richtern ernannt, namentlich ist einer der drei ständigen Richter fast immer ein Nichtmohammedaner.

[2] Über die Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe in den Provinzen, die Gerichtsbarkeit der gemischten Handelsgerichte und die Sukcessionsrechte sieh G. Young a. a. O., Vol. II, S. 7, Anm. 6, Vol. I, Titel XIV[A] und XIX.

[3] Von den hier in Aussicht gestellten Gesetzen sind Erwähnens wert: 1. das Strafgesetzbuch (ǧezā' qānūnnāme-i humājūny) vom 28. XII. 1274/10. VIII. 1858 (in vielen Punkten aufgehoben durch das Gesetz vom 4. VI. 1911); 2. das Gesetz über den Grundbesitz (qānūnnāme-i erāḍī) vom 7. IX. 1274/21. IV. 1858; 3. die Handelsproceßordnung (uṣūl-i muḥākeme-i tiǧāret nizāmnāmesi) vom 10. IV. 1278/15. X. 1861, und 4. das Seehandelsgesetzbuch (qānūnnāme-i humājūn-i tiǧāret-i baḥrijje) vom 6. III. 1280/21. VIII. 1863.

das in allen Gefängnissen und anderen Anstalten, die für die Präventiv- oder Korrektionshaft bestimmt sind, gilt.

In jedem Falle wird, selbst in den Gefängnissen, jede körperliche Strafe und Züchtigung mit Ausnahme derjenigen, welche von Unserer kaiserlichen Regierung in den Disciplinarvorschriften vorgesehen sind, sowie jedes der Tortur oder Folter ähnliche Verfahren vollständig beseitigt und abgeschafft. Taten der Grausamkeit, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehen, werden verhindert und streng geahndet werden. Überdies werden die Beamten, die solche Handlungen anordnen, sowie diejenigen, welche dieselben ausführen, zu Recht gewiesen und nach dem Strafgesetze bestraft.

14. Die Organisation der Polizei in Unserer kaiserlichen Hauptstadt, in den Provinzen, Städten und Dörfern wird in einer solchen Weise geregelt, daß allen Unseren friedlichen Untertanen ein wirklicher und tatkräftiger Schutz ihres Vermögens und Lebens gewährleistet wird.

15. Wie die Gleichheit der Steuern eine Gleichheit der übrigen Lasten im Gefolge hat, so rufen gleiche Rechte auch gleiche Pflichten hervor. Daher werden die Christen und die übrigen nichtmohammedanischen Untertanen ebenso wie die mohammedanische Bevölkeruug sich jenen Bestimmungen unterwerfen müssen, die in der letzten Zeit über die Beteiligung am Militärdienste erlassen worden sind.

Der Grundsatz der Befreiung von der tatsächlichen Ableistung des Militärdienstes durch Stellung eines Ersatzmannes oder durch Zahlung einer bestimmten Geldsumme bleibt bestehen.

Die notwendigen Vorschriften über die Art und Weise der Zulassung der nichtmohammedanischen Untertanen zum Militärdienste werden zusammen gestellt und innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes veröffentlicht werden[1].

16. Es wird an die Verbesserung der Vorschriften geschritten, die über die Art und Weise der Bildung und Zusammensetzung der Verwaltungsräte in den Provinzen und Bezirken in Geltung sind, um der Wahl der Mitglieder dieser Räte aus den mohammedanischen, den christlichen und den übrigen Untertanen zu regeln und die Freiheit der Abstimmung zu sichern. Unsere hohe Regierung wird wirksame

[1] Die nichtmohammedanischen Untertanen wurden erst durch das Gesetz vom 20. Reǧeb 1327/25. Temmūz 1325 = 7. August 1909 zum Militärdienste zugelassen. Auch das neueste (provisorische) Gesetz über die militärische Dienstpflicht (mükellefijjet-i ʿaskerijje qānūn-i muwaqqaty) vom 16. Ǧemāḏī II. 1332/29. Nīsān 1330 = 12. Mai 1914 bestimmt grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht aller Osmanen ohne Unterschied der Religion.

Mittel zu ergreifen suchen, um das Ergebnis der Abstimmungen und die getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse in genauer Weise zu erfahren und nachzuprüfen.

17. Da die Gesetze über den Kauf, Verkauf und Besitz von Liegenschaften für alle Unsere Untertanen gleich sind, so wird auch den Ausländern gemäß den Vereinbarungen, die zwischen Unserer hohen Regierung und den fremden Staaten getroffen werden, die Erlaubnis zum Besitze von Liegenschaften erteilt, wenn sie die Gesetze Unseres Staates und die ortspolizeilichen Vorschriften befolgen und dieselben Steuern zahlen wie die eingeborene Bevölkerung[1].

18. Die allen Unseren Untertanen aufzuerlegenden Steuern und Abgaben werden auf Grund desselben Titels ohne Rücksicht auf die Klasse und Religion eingehoben. Es wird an die Beratung schnellwirkender Maßregeln geschritten werden, um die Mißbräuche, die bei der Einhebung der Steuern, und insbesondere des Zehents, herrschen, zu beseitigen. Das System der direkten Einhebung der Steuern wird allmählich eingeführt und dieses so bald als möglich an die Stelle des Verpachtungssystems (iltizām) bei Unseren Staatseinkünften gesetzt werden[2]. So lange das gegenwärtige System in Geltung ist, wird den Beamten Unseres Reiches und den Mitgliedern der Verwaltungsräte unter schwerer Strafe verboten, irgend eines der Pachtgüter, deren Versteigerung überdies öffentlich stattfindet, im Meistgebote zu erstehen oder daran einen Anteil zu erlangen.

Auch die lokalen Steuern werden so bald als möglich bestimmt und festgesetzt werden, und zwar in einer Form, die weder die Produktion schädigen noch den Handel im Innern des Landes hindern wird.

19. Zu den eigentlichen Summen, die für Arbeiten von allgemeinem Interesse bestimmt und angewiesen sind, werden noch die Einkünfte der besonderen Steuern hinzu gefügt, die jenen Provinzen und Sandschaks auferlegt werden, die von den Wegen und Verkehrsmitteln, welche man künftig zu Wasser oder zu Lande einrichten wird, Nutzen ziehen.

20. In letzter Zeit wurde ein Sondergesetz über die Abfassung und Verlautbarung des Budgets der jährlichen Einnahmen und Aus-

[1] Nach dem Gesetze vom 13. Ṣafar 1284 (16. Juni 1867), beziehungsweise dem Protokolle vom 7. Ṣafar 1285 (10. Juni 1868) können Ausländer in der Türkei Liegenschaften besitzen.

[2] Über die Zehentgesetzgebung siehe G. Young a. a. O., Vol. V, Titel XCIX.

gaben Unseres erhabenen Staates aufgestellt; man wird alles daran setzen, daß dasselbe in allen seinen Punkten Anwendung finde[1].

Es wird an die Regelung der für jedes Amt bestimmten Gehälter geschritten werden.

21. Die Vorsteher und ein von uns aus jeder Religionsgemeinschaft ernannter Vertreter werden von Unserem Großwesir zusammen berufen, um an den Verhandlungen des obersten Justizrates in Angelegenheiten, die das Interesse aller Unserer Untertanen berühren, teilzunehmen. Diese Delegierten werden auf ein Jahr ernannt und bei Beginn ihrer Amtstätigkeit beeidigt.

Die Mitglieder des obersten Justizrates geben sowohl in den ordentlichen als auch außerordentlichen Sitzungen ihre Stimmen und Meinungen frei und unabhängig ab und werden deswegen niemals verfolgt.

22. Die Bestimmungen der Gesetze über Bestechung, Veruntreuung und Erpressung finden auf alle Unsere Untertanen, welcher Klasse sie auch angehören oder welches Amt immer sie bekleiden mögen, in den gesetzlichen Formen Anwendung.

23. Banken und ähnliche Institute werden gegründet werden, um dem Reiche Kredit zu verschaffen und das Münzwesen zu verbessern. Es werden die notwendigen Gelder flüssig gemacht, um die Quellen des materiellen Reichtums Unseres Reiches zu vermehren und durch Eröffnung von Straßen und Kanälen, die für die Versendung der Erzeugnisse Unserer kaiserlichen Länder notwendig sind, und durch Beseitigung aller Hindernisse, die einer Entwicklung der Landwirtschaft und des Handels entgegen stehen, die allgemeinen Interessen in wirksamer Weise zu fördern.

24. Zu diesem Zwecke wird man jene Mittel genau im Auge behalten und allmählich zur Anwendung bringen, die darauf hinzielen, von dem Wissen, den Kenntnissen und den Kapitalien Europas Nutzen zu ziehen.

Sie, der Sie der erwähnte charakterfeste Großwesir sind, wollen diesen erhabenen Ferman in der herkömmlichen Form in Konstantinopel und an allen Orten Unseres Reiches verkünden und bekannt machen; auch wollen Sie das Notwendige für die Inkraftsetzung der oben verzeichneten Bestimmungen verfügen und Ihre Bemühungen der Beschaffung und Vervollkommnung der notwendigen und wirksamen

[1] Über das Budget und die Banque Impériale Ottomane siehe G. Young a. a. O., Vol. V, Titel LXXXIII.

Maßregeln widmen, damit diese erhabenen Gesetze in Zukunft stets und unverändert in Geltung bleiben. Das zu Ihrer Kenntnis; vertrauen Sie auf Mein kaiserliches Handzeichen!

---

3. Die Verfassung vom Jahre 1876.

Konstitution (Qānūn-i esāsī).

Mein erlauchter Wesir Midhat Pascha!

Die Macht Unseres ruhmvollen Reiches war seit längerer Zeit im Rückgange begriffen; die Ursachen lagen nicht so sehr in den äußeren Verhältnissen als vielmehr im Abweichen vom geraden Wege in der inneren Verwaltung und im Schwinden jener Bürgschaften, die Unsere Untertanen für ihre Sicherheit von der Regierung zu fordern berechtigt waren. Deshalb hat Mein erhabener Vater, weiland Abdul Medschid Chan, als Einleitung zu den Reformen und in vollkommener Übereinstimmung mit den heiligen Satzungen der Scheriatgesetze den Ḫaṭṭ über die Reformen (tanẓīmāt) erlassen, welcher die Sicherheit des Lebens, Vermögens und der Ehre aller Untertanen verbürgte. Wir haben bis auf den heutigen Tag in dieser Sicherheit gelebt und haben heute, als Ergebnis der Gedanken und Anschauungen, die, gestützt auf jene Sicherheit, in freier Form ausgetauscht wurden, diese Verfassung erlassen. Da dieser Unser Erfolg durch die erwähnten nützlichen Reformen herbei geführt worden ist, so will Ich den Namen jenes Verstorbenen und seine Verdienste an diesem glücklichen Tage besonders erwähnen und ihm den Namen eines „Reformators des Reiches" geben. Wenn die Umstände und Verhältnisse zur Zeit der Verkündung der Tanẓīmāt mit jenen Unserer Epoche überein gestimmt hätten, wären ohne Zweifel die Bestimmungen der Verfassung, die Wir heute verkünden, schon damals von dem Verstorbenen erlassen und durchgeführt worden. Aber Gott der Allmächtige hat einen solchen glücklichen Fortschritt an Meine Regierungszeit geknüpft, und Ich sage ihm daher für die Leitung auf diesem Wege Lob und großen Dank.

In Folge der Veränderungen, die sich im Innern Unseres ruhmvollen Reiches natürlicher Weise vollzogen haben, und in Folge der wachsenden Entwicklung Unserer auswärtigen Beziehungen ist die Regierungsform in einem unvorhergesehenen Grade unzulänglich ge-

worden. Unser höchstes Ziel ist darauf gerichtet, daß die Fesseln, die bisher Unser Land und Volk gehindert haben, aus ihren natürlichen Reichtümern und Fähigkeiten Nutzen zu ziehen, beseitigt werden und alle Klassen der Untertanen auf dem Wege des Fortschrittes in Eintracht und gegenseitiger Unterstützung weiter schreiten. Zur Erreichung dieses Zieles muß sich die Regierung eine gesunde und geordnete Verwaltung zum Grundsatze machen. Dazu aber ist erforderlich, daß die gesetzlichen und unwandelbaren Rechte der Regierungsgewalt geschützt und ungesetzliche Vorgangsweisen, d. h. Mißgriffe und Willkürlichkeiten, die eine Folge der unumschränkten Herrschaft eines einzelnen oder einer kleinen Anzahl von Personen sind, unterdrückt und verhindert werden, und daß allen verschiedenen Völkern ohne Ausnahme, aus denen Unser Reich zusammen gesetzt ist, die Wohltaten der Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit — Rechte und Vorteile, die einer civilisierten Gesellschaft würdig sind — erwiesen und gesichert werden. Diese Grundsätze verlangen aber ein anderes nützliches Werk, nämlich die Beratung der Gesetze und die Führung der Staatsgeschäfte, von einer gesetzlich bestimmten, beratenden und konstitutionellen Institution abhängig zu machen. Daher wurde die Notwendigkeit der Bildung eines Parlamentes in Unserem Handschreiben, welches Wir anläßlich Unserer Thronbesteigung erlassen haben[1], verkündet. Das bezügliche notwendige Grundgesetz wurde in einer Sonderkommission, die aus den erlauchten Wesiren, Ulemas und anderen hervor ragenden Männern und Beamten Unseres ruhmvollen Reiches zusammen gesetzt war, beraten und ausgearbeitet und in einem Ministerrate in allen seinen Punkten geprüft und bestätigt. Die einzelnen Artikel beziehen sich auf die Rechte des hohen islamischen Kalifates und der osmanischen Herrscherwürde, die Freiheit und Gleichheit der Osmanen, die Verantwortlichkeit und den Wirkungskreis der Minister und Beamten, die Kontrollrechte des Parlamentes, die vollständige Unabhängigkeit der Gerichte, das Gleichgewicht im Staatshaushalte und die Gewährung einer weitgehenden Decentralisation in der Provinzialverwaltung bei Wahrung der Rechte der Centralregierung. Diese Bestimmungen entsprechen dem erhabenen Scheriatgesetze, den heutigen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Landes und Volkes und stehen vollkommen im Einklange mit dem edlen Gedanken eines allgemeinen Wohlstandes und Fortschrittes, die unser heißes Bestreben sind.

[1] Siehe Aristarchi Bey, Législation ottomane, Konstantinopel 1873—1888 Bd. 5, S. 2, Anm. 1.

Wir haben daher, gestützt auf die Hülfe Gottes und den geistigen Beistand des Propheten, diese Verfassung angenommen, sanktioniert und in Ihre Hände gelangen lassen. Es ist unser Wunsch, daß Sie diese Bestimmungen, welche, so lange es Gott gefällt, geltendes Recht bleiben sollen, an allen Orten des osmanischen Reiches verkünden und von heute angefangen an deren Vollzug schreiten. Auch sollen Sie sofort wirksame Maßregeln ergreifen, damit die darin verzeichneten und beschlossenen Gesetze und Vorschriften so bald als möglich ausgearbeitet werden.

Gott der Allmächtige möge allen, die zum Wohle Unseres Reiches und Volkes tätig sind, Erfolg zu Teil werden lassen.

Gegeben am 7. Di-l-ḥiǧǧe 1293 = 23. December. 1876.

---

a) Die Konstitution.
(Qānūn-i esāsī.[1])

Das osmanische Reich (Memālik-i dewlet-i ʿoṯmānijje).

Art. 1. Das osmanische Reich besteht aus den gegenwärtigen Ländern und Gebieten und den privilegierten Provinzen. Diese bilden ein einheitliches Ganzes und können niemals und aus keinem Grunde geteilt werden.[2]

---

[1] S. Düstūr (Gesetzessammlung), 1. Reihe, Konstantinopel 1289—1295, Bd. 4, S. 2—20.

[2] Das osmanische Reich besteht gegenwärtig aus 23 Provinzen (wilājet), 12 selbständigen Kreisen (elwije-i ġair-i mulḥaqa), der privilegierten Provinz Ägypten und der tributären Insel Cypern. Die Namen der 23 Provinzen sind folgende: In Europa: Adrianopel und Konstantinopel; in Asien: Adana, Ajdyn, Angora, Bagdad, Basra, Beirut, Bitlis, Chudawendigjar, Dijarbekir, Erzerum, Haleb (Alleppo), Hedschas, Jemen, Kastamuni, Konia, Mamuret-el-aziz, Mosul, Siwas, Syrien, Trapezunt, Wan.

Die 12 selbständigen Kreise sind: In Europa: Tschataltscha. In Asien: Asir, Boli, Dardanellen (qal'a-i sulṭānijje), Dschanik, Izmid, Jerusalem, Karassi, Libanon, Medina, Urfa, Zor.

Dazu kommen gegenwärtig noch die drei Sandschaks Ardahan, Batum und Kars im Kaukasus, die von der Türkei gemäß dem Berliner Vertrage (Art. 58) an Rußland abgetreten wurden, die sie aber durch den Brest-Litowsker Frieden wieder zurück erhielt, nachdem die in diesen Gebieten vorgenommene Volksabstimmung sich für den Anschluß an das osmanische Reich erklärt hat. Diese drei Sandschaks und die übrigen im Laufe des Weltkrieges von den

Art. 2. Konstantinopel ist die Hauptstadt des osmanischen Reiches. Diese Stadt besitzt keinerlei von den übrigen osmanischen Städten verschiedene Privilegien und Immunitäten.

*[1] Art. 3. Die Herrscherwürde im osmanischen Reiche, welche auch das hohe islamische Kalifat in sich vereinigt, geht nach einem seit alter Zeit geltenden Grundsatze auf den ältesten Prinzen der Dynastie Osman über[2].

Art. 4. Der Sultan ist als Kalife der Beschützer der islamischen Religion, der Beherrscher und Kaiser (pādišāh) aller osmanischen Untertanen.

Art. 5. Die Person des Sultans ist geheiligt, er selbst unverantwortlich.

Russen besetzten und nach dem Brest-Litowsker Frieden wieder geräumten ostanatolischen Provinzen werden vorläufig von einem besonderen Generalinspektorate der befreiten Provinzen (wilājāt-i mustaḫliṣe müfettiš-i ʿumūmīliji) verwaltet. Allerdings wird über das endgültige Schicksal dieser Teile des osmanischen Reiches erst in dem allgemeinen Friedensvertrage entschieden werden.

Die Provinzen zerfallen in 59 Kreise (liwāʾ oder sanǧaq), diese in 422 Bezirke (qaḍāʾ), diese in 950 Landgemeinden (nāḥije), diese in 58.416 Dörfer (qarje). Außerdem gibt es noch 241 Nomadenstämme (qabāʾil und ʿašāʾir), 221 Sommerlager (ʿuzle) und 88 Landgüter (čiftlik). Vgl. das provisorische Gesetz über die allgemeine Provinzialverwaltung (idāre-i ʿumūmijje-i wilājāt qānūn-i muwaqqaty) vom 17. Rebīʿ II. 1331/13. Mart 1329 = 26. März 1913 § 1 ff.

[1] Die mit einem Sternchen versehenen Artikel erfuhren in den letzten Jahren gewisse Abänderungen. S. Absatz 6, Die Verfassungsänderungen ꝛc.

[2] Vor der Konstitution war die Thronfolge im osmanischen Reiche durch kein Gesetz geregelt. Bis ins 17. Jahrhundert pflegte dem Sultan einer seiner Söhne, gewöhnlich der Älteste, auf dem Throne zu folgen. Erst seit dem Jahre 1617 n. Chr. (1026 d. H.), in welchem auf Sultan Ahmed I. sein Bruder Mustafa I. folgte, gilt gewohnheitsmäßig das Seniorat, das nun im obigen Artikel ausdrücklich als gesetzliche Erbfolgeordnung ausgesprochen wird. Wiederholte Versuche, die Primogenitur einzuführen, scheiterten meistens an dem Widerstande der Ulemas. Frauen haben kein Erbfolgerecht. Dagegen ist das im 15. Jahrhundert n. Chr. eingeführte Gesetz über die Zweckmäßigkeit des Brudermordes im Herrscherhause (vgl. Gesetzbuch Mehmeds II. in der Beilage zur histor. Zeitschrift „Taʾrīḫ-i ʿoṯmānī eǧümeni meǧmūʿasy“, S. 27, 8. Z. v. oben) nie ausdrücklich aufgehoben worden, aber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts außer Übung gekommen, wenn man von der im Jahre 1808 erfolgten Ermordung des Ex-Sultans Mustafa IV. durch Sultan Mahmud II. absieht.

Der gegenwärtige Thronfolger ist Prinz Abdul Medschid, geb. 30. V. 1868 in Konstantinopel, ein Sohn des Sultans Abdul Aziz; dann folgen nach dem Grade ihrer Erbberechtigung die Prinzen Mehmed Selim, Zija-eddin ꝛc. (Vgl. im Anhange die genealogische Tabelle.)

* Art. 6. Die Freiheitsrechte der Mitglieder der Dynastie Osman, ihr bewegliches und unbewegliches Privatvermögen, ihre lebenslänglichen Civil-Listen stehen unter dem allgemeinen Schutze[1].

* Art. 7. Die Hoheitsrechte des Sultans sind: Die Ernennung und Absetzung der Minister, die Verleihung von Ämtern, Würden und Orden, die Investitur der Statthalter der privilegierten Provinzen gemäß den Bestimmungen der diesen verliehenen Privilegien, die Münzprägung, die Erwähnung seines Namens im öffentlichen Gebete (ḫuṭbe)[2], der Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten, die Erklärung von Krieg und Frieden, der Oberbefehl über die Land- und Seestreitkräfte, die Mobilisierung des Heeres, die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den Scheriat- und Kanungesetzen, die Aufstellung von Grundbestimmungen über die öffentliche Verwaltung, die Milderung oder gänzliche Erlassung der gesetzlichen Strafen, die Berufung, die Vertagung und erforderlichen Falles die Auflösung des Parlamentes, letzteres jedoch nur unter der Bedingung, daß Neuwahlen ausgeschrieben werden.

Die allgemeinen Rechte der osmanischen Untertanen.
(Taba'a-i dewlet-i 'oṯmānijjeniñ ḥuqūq-i 'umūmijjesi.)

Art. 8. Alle Untertanen des osmanischen Reiches, welcher Religion oder Sekte sie auch angehören mögen, heißen ohne Ausnahme „Osmanen".

Die Eigenschaft eines Osmanen wird erworben und geht verloren in jenen Fällen, die im Gesetze besonders angeführt sind.

Art. 9. Sämtliche Osmanen genießen die persönliche Freiheit und sind verpflichtet, die Freiheitsrechte anderer nicht zu verletzen.

[1] Nach dem Gesetze über die Civil-Liste der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses (ḫāndān-i salṭanet-i senijje muḫaṣṣaṣāty ḥaqqynda qānūn) vom 9. Ramaḍān 1332/19. Temmūz 1330 = 1. August 1914, § 1 beträgt die Civil-Liste des Sultans 29,000.000 Piaster, die des Thronfolgers 2,400.000 Piaster.

[2] Die ḫuṭbe ist das öffentliche Kanzelgebet, das alle Freitage in den großen Moscheen abgehalten wird. Namen und Titel des gegenwärtig regierenden Sultans Mehmed VI. Wahid-eddin in der ḫuṭbe lauten: „Der Sultan, Sohn des Sultans, Sohn des Sultans, Mehmed Chan Wahid-eddin, Sohn des Sultans El-Gazi Abdul Medschid Chan, Sohn des Sultans El-Gazi Mahmud Chan". Das erste Kanzelgebet im Namen der osmanischen Sultane wurde von Tursun Fakih im Jahre 688 d. H. (1289 n. Chr.) gelesen, als der Begründer des osmanischen Reiches Sultan Osman I. die Stadt Karadscha Hisar eroberte. Als Kalifen und Imame der Mohammedaner werden die osmanischen Sultane in der ḫuṭbe erst seit dem Jahre 923 d. H. (1517 n. Chr.) erwähnt.

* Art. 10. Die persönliche Freiheit ist vor jedem Angriffe geschützt. Niemand kann unter irgend einem Vorwande außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in dessen Formen gestraft werden.

Art. 11. Die Staatsreligion des osmanischen Reiches ist der „Islam".

Unter Wahrung dieses Grundsatzes steht die freie Ausübung aller in den osmanischen Ländern anerkannten Religionen unter der Bedingung, daß sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstößt, sowie die Gültigkeit der den verschiedenen Religionsgemeinschaften verliehenen kirchlichen Privilegien wie bisher unter dem Schutze des Staates.

* Art. 12. Die Presse ist innerhalb der Schranken des Gesetzes frei.

Art. 13. Die osmanischen Untertanen sind berechtigt, innerhalb der Gesetze und Vorschriften allerlei Vereine zu kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken zu gründen.

Art. 14. Ein oder mehrere osmanische Untertanen sind berechtigt, wegen Verletzung von Gesetzen und Vorschriften, die sich auf ihre Person oder die Allgemeinheit beziehen, an die zuständige Stelle zu petitionieren; auch können sie unterschriebene Petitionen in der Eigenschaft als Kläger dem Parlamente überreichen und sich über das Vorgehen der Beamten beklagen.

Art. 15. Der Unterricht ist frei.

Unter der Bedingung, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist jeder Osmane berechtigt, öffentlichen oder privaten Unterricht zu erteilen.

Art. 16. Alle Schulen stehen unter der Aufsicht des Staates.

Man wird sich die geeigneten Mittel angelegen sein lassen, um den Unterricht der osmanischen Untertanen in einheitlicher und planmäßiger Weise zu regeln; jedoch bleibt das System, das die verschiedenen Religionsgemeinschaften bei ihrem Glaubensunterrichte befolgen, davon unberührt.

Art. 17. Alle Osmanen sind vor dem Gesetze gleich und haben, abgesehen von ihrer konfessionellen Stellung, gleiche Rechte und Pflichten gegen das Land.

Art. 18. Die osmanischen Untertanen müssen, um im Staatsdienste angestellt zu werden, des Türkischen, welches die Staatssprache ist, mächtig sein.

Art. 19. Alle Untertanen werden im Staatsdienste zu jenen Ämtern zugelassen, für die sie geeignet und befähigt sind.

Art. 20. Die festgesetzten Steuern werden gemäß den bezüglichen besonderen Vorschriften allen osmanischen Untertanen im Verhältnisse zu ihrem Vermögen auferlegt.

Art. 21. Jedermann ist sicher im rechtmäßig erworbenen Besitze seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Niemandes Liegenschaften können, so lange es nicht das öffentliche Interesse erheischt und der Wert der zu enteignenden Liegenschaft dem Gesetze gemäß nicht im vorhinein ersetzt wird, enteignet werden.

Art. 22. Jedermanns Wohnung und Domizil ist in den osmanischen Ländern vor Angriffen geschützt.

Niemandes Domizil kann, außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt, von den Behörden aus irgend einem Grunde gewaltsam betreten werden.

Art. 23. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Proceßverfahren, welches erst erlassen werden wird, kann niemand gezwungen werden, vor einem anderen als dem gesetzlich zuständigen Gerichte zu erscheinen.

Art. 24. Vermögenseinziehungen, Frohnen sowie Erpressungen in Form von Geldstrafen sind verboten.

Jedoch machen die in Kriegszeiten gesetzmäßig auferlegten Steuern und die bei solchen Gelegenheiten getroffenen notwendigen Maßnahmen davon eine Ausnahme.

Art. 25. Ohne Berufung auf ein Gesetz kann von niemandem unter dem Titel einer Steuer, Abgabe oder dergleichen Geld eingehoben werden.

Art. 26. Die Folter und alle übrigen Arten der Tortur sind unbedingt und in ihrer Gänze verboten.

Die Minister (Wükelā'-i dewlet).

* Art. 27. Das Amt eines Großwesirs und Scheich-ül-Islam wird vom Sultan jenen Personen, denen er sein Vertrauen schenkt, übertragen.

Die Ernennung der übrigen Minister dagegen erfolgt mittels einer kaiserlichen Entschließung (irāde-i šahāne)[1].

[1] Das Kabinett und der Ministerrat bestehen aus folgenden Mitgliedern: 1. Großwesir (ṣadr-i aʿẓam), 2. Scheich-ül-Islam (šeǰḫ-ül-islām), 3. Präsident des Staatsrates (šūrā-i dewlet reʾisi), 4. Minister des Äußern (ḫāriǧijje nāẓiri), 5. Kriegsminister (ḥarbijje n.), 6. Marineminister (baḥrijje n.), 7. Justiz- und

* Art. 28. Der Ministerrat versammelt sich unter dem Vorsitze des Großwesirs und ist die zuständige Stelle für alle wichtigen inneren und auswärtigen Angelegenheiten.

Die Beschlüsse jener Beratungen, die der kaiserlichen Genehmigung bedürfen, werden auf Grund einer kaiserlichen Entschließung (irāde-i senijje) ausgeführt.

* Art. 29. Jeder Minister versieht gemäß dem Gesetze diejenigen in seinen Amtsbereich fallenden Geschäfte, zu deren Führung er berechtigt ist, und berichtet über jene, zu deren Führung er nicht berechtigt ist, dem Großwesir. Dieser verfügt in deratigen, einer besonderen Beratung nicht bedürftigen Angelegenheiten die nötigen Maßnahmen oder unterbreitet sie der Entscheidung des Sultans. Die eine Beratung erfordernden Angelegenheiten legt er dem Ministerrate vor und erteilt die notwendigen Weisungen gemäß der bezüglichen kaiserlichen Entschließung.

Die Arten und Abstufungen dieser Angelegenheiten werden in einer besonderen Vorschrift festgesetzt werden.

* Art. 30. Die Minister sind für die Vorgänge und Handlungen ihrer Amtsführung verantwortlich.

Art. 31. Wenn ein oder mehrere Abgeordnete gegen einen Minister auf Grund seiner Verantwortlichkeit eine Klage erheben in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Abgeordnetenhauses fallen, so wird zunächst das die Klage enthaltende Schriftstück dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses übergeben und dieser leitet es innerhalb dreier Tage an jene Kommission, welche die Klage zu prüfen und zu entscheiden hat, ob derartige Klagen nach dem Organisationsstatut[1] des Abgeordnetenhauses demselben vorzulegen sind oder nicht. Nachdem diese Kommission die notwendigen Untersuchungen

Kultusminister (ʿadlijje we meḏāhib n.), 8. Minister des Innern (dāḫilijje n.), 9. Finanzminister (mālijje n.), 10. Unterrichtsminister (meʿārif n.), 11. Minister für öffentliche Arbeiten (nāfiʿa n.), 12. Handels- und Landwirtschaftsminister (tiǧāret we zirāʿat n.), 13. Minister der frommen Stiftungen (ewqāf-i humājūn n.), 14. Minister der Post, Telegraphen und Telephone (posta we teleǧraf we telefon n.). Dazu kommt (15.) der Minister für Volksernährung (iʿāše ʿumūmijje n.), dessen Amt durch das Dekret über Volksernährung (iʿāše qarārnāmesi) vom 21. Šawwāl 1336/30. Juli 1918 ins Leben gerufen wurde.

[1] Dieses Statut sowie jenes für den Senat, welche die innere Einrichtung dieser beiden Kammern und ihren Geschäftsgang regeln, wurden mit kaiserlicher Entschließung vom 29. Rebiʿ II. 1294 (14. Mai 1877), beziehungsweise mit kaiserlicher Entschließung vom 12. Ramaḍān 1294 (21. September 1877) erlassen. Aristarchi Bey a. a. O., Bd. V, S. 310 und 326.

durchgeführt und der geklagte Minister genügende Aufklärungen abgegeben hat, wird der von ihr mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß, wonach die Klage Gegenstand einer Verhandlung bilden kann, im Abgeordnetenhause verlesen. Wird nun dieser Kommissionsbeschluß nach einer nötiges Falles erfolgten Vorladung des geklagten Ministers und nach von ihm oder einem Vertreter erteilten Aufklärungen im Abgeordnetenhause mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen, so wird der Bericht, welcher das Begehren nach Versetzung des Ministers in den Anklagezustand enthält, dem Großwesir vorgelegt. Dieser unterbreitet diese Angelegenheit der Sanktion des Sultans und leitet sie auf Grund einer bezüglichen kaiserlichen Entschließung an den Obersten Gerichtshof.

Art. 32. Das Proceßverfahren bei Klagen gegen Minister wird in einem besonderen Gesetze festgesetzt werden.

Art. 33. Bei allen Processen, die sich nicht auf die Amtstätigkeit der Minister beziehen, sondern nur deren Person angehen, besteht zwischen ihnen und den übrigen Osmanen kein Unterschied. Solche Processe werden bei den zuständigen allgemeinen Gerichten geführt.

Art. 34. Jene Minister, deren Versetzung in den Anklagezustand die Anklagekammer des Obersten Gerichtshofes beschlossen hat, werden, so lange sie nicht die gegen sie erhobenen Beschuldigungen widerlegt haben, ihres Amtes enthoben.

* Art. 35. Wenn die Minister auf der Annahme einer Gesetzesvorlage, über die zwischen ihnen und den Abgeordneten Meinungsverschiedenheit besteht, beharren, die Abgeordneten aber diese mit Stimmenmehrheit und genauer Begründung unbedingt und wiederholt zurück weisen, so ist es ausschließlich das Recht des Sultans, die Minister zu wechseln oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen; dieses wird innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes von neuem gewählt.

* Art. 36. Wenn sich zu einer Zeit, da das Parlament nicht tagt, eine unabweisbare Notwendigkeit ergibt, den Staat vor einer Gefahr zu bewahren oder eine Verletzung der allgemeinen Sicherheit zu verhindern, die Verhältnisse aber eine Einberufung des Parlamentes zur Beratung über die bezüglichen notwendigen Gesetze nicht zulassen, so können die Minister vorläufige Verfügungen treffen. Diese haben, insofern sie nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßen und durch eine kaiserliche Entschließung sanktioniert sind, bis zur nachträglichen Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus vorläufige Gesetzeskraft.

Art. 37. Jeder Minister besitzt das Recht, zu jeder Zeit den Sitzungen beider Kammern (Senat und Abgeordnetenhaus) beizuwohnen oder einen zu seinem Amtsbereiche gehörigen höheren Beamten zu seinem Vertreter zu bestimmen.

Die Minister sind auch berechtigt, das Wort vor allen übrigen Mitgliedern der Kammer zu ergreifen.

* Art. 38. Wenn das Abgeordnetenhaus das Erscheinen eines Ministers behufs Einholung von Aufklärungen in einer Sache mit Mehrheit beschließt und dessen Vorladung erfolgt, so hat er persönlich zu erscheinen oder einen höheren Beamten seines Amtes als Vertreter zu entsenden; er hat auf die gestellten Fragen zu antworten, oder es steht ihm das Recht zu, wenn er es für notwendig erachtet und die Verantwortung dafür auf sich nimmt, ihre Beantwortung für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht zu stellen.

Die Beamten (Me'murin).

Art. 39. Sämtliche Beamten werden für jene Ämter ausersehen, für die sie nach Maßgabe der gesetzlich festzustellenden Bedingungen geeignet und würdig sind. Die auf diese Weise ausersehenen Beamten können, so lange ihr Betragen keinen gesetzlichen Grund zu ihrer Absetzung bildet, oder sie nicht selbst zurück treten, oder für die Regierung ein zwingender Grund zu ihrer Absetzung nicht besteht, weder abgesetzt noch ersetzt werden.

Beamte, die sich durch tadelloses Betragen und Rechtschaffenheit auszeichnen, sowie jene, die vom Staate aus einem zwingenden Grunde abgesetzt werden, werden vorrücken, beziehungsweise ihre zeitlichen oder dauernden Ruhegehälter erhalten gemäß den Bestimmungen, die in einem besonderen Gesetze festgestellt sein werden.

Art. 40. Die Pflichten eines jeden Amtes werden in besonderen Gesetzen geregelt werden.

Jeder Beamte ist daher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse verantwortlich.

Art. 41. Obwohl der Beamte seinem Vorgesetzten gegenüber zu Achtung und Ehrfurcht verpflichtet ist, so hat er doch nur jenen Befehlen Folge zu leisten, die innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen erteilt werden.

Der Gehorsam gegen den Vorgesetzten in gesetzwidrigen Fällen entlastet den Beamten nicht von seiner Verantwortung.

Das Parlament (Meǧlis-i ʿumūmī).

Art. 42. Das Parlament (d. i. die Generalversammlung) besteht aus zwei streng getrennten Kammern, die Senat und Abgeordnetenhaus heißen.

* Art. 43. Beide Kammern des Parlamentes versammeln sich jedes Jahr am 1. November, werden durch eine kaiserliche Entschließung eröffnet und am 1. März wieder durch eine solche geschlossen.

Keine dieser beiden Kammern kann zu einer Zeit, da die andere nicht versammelt ist, tagen.

* Art. 44. Se. Majestät der Sultan kann nötiges Falles aus Staatsrücksichten das Parlament auch vor dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte eröffnen und die festgesetzte Dauer der Tagung verkürzen oder verlängern.

Art. 45. Am Eröffnungstage des Parlamentes sind Se. Majestät der Sultan oder in seiner Vertretung der Großwesir, dann die Staatsminister und die vorhandenen Mitglieder beider Kammern anwesend. Bei der Eröffnung wird eine Thronrede verlesen, in der über die innere Lage und die auswärtigen Beziehungen des Reiches während des laufenden Jahres und über die Maßregeln und Initiativen, die im künftigen Jahre ergriffen werden müssen, gesprochen wird.

Art. 46. Die gewählten oder ernannten Mitglieder des Parlamentes werden am Eröffnungstage in Gegenwart des Großwesirs und, wenn sie an diesem Tage abwesend sind, in Gegenwart des Präsidenten, beim Zusammentritte jener Kammer, der sie angehören, beeidigt. Sie schwören, Sr. Majestät dem Sultan und dem Vaterlande treu zu dienen, die Bestimmungen der Verfassung und die Pflichten, die ihnen ihr Mandat auferlegt, zu beobachten und sich aller Handlungen zu enthalten, die diesen Pflichten zuwider laufen.

Art. 47. Die Mitglieder des Parlamentes sind in der Abgabe ihrer Stimmen und Meinungen unabhängig und können an keinerlei Versprechungen oder Instruktionen gebunden, noch durch Drohungen beeinflußt werden.

Kein Mitglied kann wegen der Stimme, die es abgegeben, oder wegen seiner Meinung, die es im Laufe der Beratungen des Parlamentes ausgesprochen hat, auf irgend eine Weise angeklagt werden, außer im Falle eines Vergehens gegen das Organisationsstatut[1] des

[1] Siehe Seite 35, Anm. 1.

Parlamentes. In diesem Falle wird es nach den Bestimmungen des erwähnten Statuts behandelt.

Art. 48. Wenn ein Mitglied des Parlamentes auf Grund eines Beschlusses mit absoluter Zweidrittelmehrheit der vorhandenen Mitglieder jener Kammer, der es angehört, eines Verrates, einer versuchten Verletzung oder Außerkraftsetzung der Verfassung oder einer Veruntreuung angeklagt wird, oder gesetzlich zu einer Gefängnisstrafe oder zur Verbannung verurteilt worden ist, so hört es auf, Mitglied zu sein. Der Proceß sowie die Bestrafung dieser Handlungen ist Sache des zuständigen Gerichtes.

Art. 49. Jedes Mitglied des Parlamentes gibt seine Stimme persönlich ab und hat das Recht, sich der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung eines in Beratung befindlichen Gegenstandes zu enthalten.

Art. 50. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider obenerwähnter Kammern sein.

Art. 51. In beiden Kammern des Parlamentes kann, so lange nicht ein Mitglied mehr als die Hälfte der sie bildenden Mitglieder anwesend ist, zu Beratungen nicht geschritten werden.

Bei allen Beratungen über Verhandlungsgegenstände, für die nicht eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, werden die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 52. Für den Fall, als jemand bei einer der beiden Kammern des Parlamentes wegen seiner Beschwerde in einer persönlichen Sache eine Petition überreicht, so wird sie, wenn nicht feststeht, daß der Beschwerdeführer sich zuerst an die zuständigen Staatsbeamten oder an die diesen vorgesetzte zuständige Behörde gewendet hat, zurück gewiesen.

* Art. 53. Für die Erstattung von Vorschlägen, betreffend die Schaffung neuer oder die Abänderung bestehender Gesetze, sind die Minister zuständig. Aber auch der Senat und das Abgeordnetenhaus haben das Recht, in Sachen, die zu ihren festbestimmten Wirkungskreisen gehören, ein neues Gesetz oder die Abänderung eines bestehenden zu verlangen. Im letzteren Falle wird das Anliegen durch Vermittlung des Großwesirs dem Sultan unterbreitet und der Staatsrat, wenn eine bezügliche kaiserliche Entschließung erfolgt, mit der Ausarbeitung der entsprechenden Vorlagen auf Grund der von den zuständigen Ämtern zu gebenden Aufklärungen und Einzelheiten betraut.

* Art. 54. Die Gesetzesentwürfe, die im Staatsrate beraten und ausgearbeitet werden, werden zuerst im Abgeordnetenhause und dann im Senate geprüft. Sie erlangen Gesetzeskraft, wenn sie nach ihrer Annahme in den beiden Kammern durch eine kaiserliche Entschließung sanktioniert worden sind.

Ein Gesetzesentwurf, der in einer der beiden Kammern endgültig zurück gewiesen wurde, kann im Tagungsabschnitte jenes Jahres nicht wieder Gegenstand einer Beratung bilden.

Art. 55. Ein Gesetzesentwurf wird zuerst im Abgeordnetenhause und dann im Senate nach den einzelnen Punkten, über die abgesondert abgestimmt wird, verlesen. Wenn weder diese mit Stimmenmehrheit angenommen worden sind, noch wiederum nach der Beschlußfassung die ganze Vorlage eine Mehrheit erzielt hat, so gilt die Vorlage als nicht angenommen.

Art. 56. Beide Kammern können, mit Ausnahme der Minister, der von diesen geschickten Stellvertreter, ihrer eigenen Mitglieder oder der amtlich vorgeladenen Beamten keine Person zulassen, um für sich oder in Vertretung einer Körperschaft irgend eine Erklärung abzugeben; sie können ihre Erklärungen nicht entgegen nehmen.

Art. 57. Die Verhandlungen der Kammern werden in türkischer Sprache geführt, und gedruckte Abschriften der zu beratenden Vorlagen an die Mitglieder vor dem Tage der Verhandlung verteilt.

Art. 58. Die Abstimmung in den Kammern erfolgt entweder namentlich oder durch besondere äußere Zeichen, oder geheim.

Für die Durchführung der geheimen Abstimmung ist Stimmenmehrheit der vorhandenen Mitglieder erforderlich.

Art. 59. Die Aufrechthaltung der Ordnung in den Kammern ist ausschließlich Sache ihrer Präsidenten.

Der Senat (Hej'et-i a'jān).

Art. 60. Der Präsident und die Mitglieder des Senates, deren höchste Anzahl ein Drittel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht übersteigen darf, werden unmittelbar von Sr. Majestät dem Sultan ernannt.

Art. 61. Um zum Mitgliede des Senates ernannt werden zu können, muß man sich durch seine Taten und Handlungen des allgemeinen Vertrauens würdig gezeigt, dem Staate bereits belobte Dienste geleistet haben, eine bekannte Persönlichkeit und wenigstens 40 Jahre alt sein.

Art. 62. Die Mitglieder des Senates werden auf Lebensdauer ernannt. Diese Würde wird ehemaligen Ministern, Provinzstatthaltern, Korpskommandanten, Heeresrichtern (qāḍī-ʿasker)[1], Botschaftern, Patriarchen und Ober-Rabbinern, ferner Divisionsgeneralen des Heeres und der Marine und anderen die erforderlichen Eigenschaften besitzenden Personen verliehen.

Wer vom Staate auf eigenes Verlangen hin mit anderen Funktionen betraut worden ist, verliert die Fähigkeit, Mitglied des Senates zu sein.

Art. 63. Das monatliche Gehalt der Mitglieder des Senates beträgt 10.000 Piaster. Das Gehalt eines Mitgliedes, das bereits unter einem anderen Titel aus dem Staatsschatze besoldet ist, wird, wenn es weniger als 10.000 Piaster beträgt, auf diesen Betrag erhöht, bleibt aber unverändert, wenn es sich auf 10.000 Piaster beläuft oder die erwähnte Summe übersteigt.

Art. 64. Der Senat prüft die ihm vom Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzes- und Budgetentwürfe; wenn er in diesen eine Bestimmung findet, die grundsätzlich gegen religiöse Dinge, die Herrscherrechte Sr. Majestät des Sultans, die Freiheit, die Bestimmungen der Verfassung, die territoriale Einheit des Staates, die innere Sicherheit im Lande, die zum Schutze und zur Verteidigung des Vaterlandes ergriffenen Maßnahmen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt, so sendet er sie mit seinen Bemerkungen entweder endgültig oder behufs Verbesserung und Abänderung an das Abgeordnetenhaus zurück.

Die angenommenen Entwürfe genehmigt der Senat und unterbreitet sie dem Großwesir.

Der Senat prüft auch die ihm überreichten Petitionen und übergibt sie, wenn er dies für notwendig erachtet, unter Beifügung seiner Bemerkungen dem Großwesir.

Das Abgeordnetenhaus (Hej'et-i meb'ūṯan).

Art. 65. Die Anzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist so bestimmt, daß auf je 50.000 männliche osmanische Untertanen ein Abgeordneter entfällt.

[1] Hohe geistliche Würdenträger, die in der Rangordnung der Ulemas unmittelbar nach dem Scheich-ül-Islam kommen. Es gibt zwei qāḍī-ʿasker, einen für die europäische (Rumili q.-ʿaskeri) und einen für die asiatische Türkei (Anadolu q.-ʿaskeri).

Art. 66. Die Wahlen erfolgen nach dem Grundsatze der geheimen Abstimmung. Die Art und Weise der Durchführung der Wahlen wird in einem besonderen Gesetze festgesetzt werden.[1]

Art. 67. Niemand kann mit dem Abgeordnetenmandate ein Staatsamt vereinigen. Nur die Mitgliedschaft von Ministern, die zu Abgeordneten gewählt wurden, ist erlaubt. Wird ein anderer öffentlicher Beamter zum Abgeordneten gewählt, so steht es ihm frei, die Wahl anzunehmen oder nicht; nimmt er sie aber an, so wird er seines Amtes enthoben.

Art. 68. Folgende Personen können nicht zu Abgeordneten gewählt werden: 1. Diejenigen, welche nicht Untertanen des osmanischen Staates sind; 2. jene, welche nach einem besonderen Gesetze vorüber gehend das Privilegium für Dienste im Auslande besitzen; 3. die der türkischen Sprache Unkundigen; 4. Personen unter 30 Jahren; 5. jene, die zur Zeit der Wahl im Dienstverhältnisse zu einer anderen Person stehen; 6. die Kridatare, so lange sie ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangt haben; 7. diejenigen, deren sittenloser Lebenswandel bekannt ist; 8. diejenigen, welche unter Kuratel stehen, so lange sie nicht aufgehoben ist; 9. jene, welche ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind; 10. diejenigen, welche behaupten, einer fremden Nation anzugehören. Alle diese können nicht Abgeordnete sein.

Bei den Wahlen, die nach vier Jahren vorgenommen werden, wird das Abgeordnetenmandat auch an die Bedingung geknüpft sein, daß man Türkisch lesen und so gut als möglich schreiben kann.

* Art. 69. Die allgemeinen Abgeordnetenwahlen finden alle vier Jahre statt; das Mandat dauert für jeden Abgeordneten nur vier Jahre, er kann aber wieder gewählt werden.

Art. 70. Die allgemeinen Wahlen für das Abgeordnetenhaus beginnen wenigstens vier Monate vor dem November, dem Beginne seines Zusammentrittes.

Art. 71. Jeder Abgeordnete vertritt nicht bloß den Bezirk, der ihn gewählt hat, sondern die Gesamtheit aller Osmanen.

* Art. 72. Die Wähler sind gezwungen, die zu wählenden Abgeordneten aus der Bevölkerung jenes Provinzbezirkes zu wählen, dem sie angehören.

* Art. 73. Wenn das Abgeordnetenhaus durch kaiserliche Entschließung aufgelöst wird, so muß die Neuwahl sämtlicher Abgeord-

[1] Siehe Anhang S. 65 ff.

neter zu einem solchen Zeitpunkte beginnen, daß sie sich spätestens binnen sechs Monaten versammeln können.

Art. 74. Wenn ein Abgeordneter stirbt oder einer der gesetzlichen Gründe die Ausübung seines Mandates hindert, oder wenn er lange Zeit an den Sitzungen nicht teilnimmt, sein Mandat nieder legt oder wegen Verurteilung oder Annahme eines Amtes sein Mandat verliert, so wird an seine Stelle ein anderer Abgeordneter nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt, doch so, daß er sein Mandat spätestens in der kommenden Tagung ausüben kann.

Art. 75. Das Mandat eines Abgeordneten, der in eine erledigte Stelle gewählt wird, dauert bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen.

* Art. 76. Jeder Abgeordnete erhält jährlich für die Sitzungsperiode 20.000 Piaster aus dem Staatsschatze; auch die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt werden unter Zugrundelegung eines monatlichen Gehaltes von 5000 Piastern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Reiseentschädigungen der Civilstaatsbeamten vergütet.

* Art. 77. Das Abgeordnetenhaus wählt mit Stimmenmehrheit zum ersten Präsidenten drei, zum zweiten und dritten Präsidenten ebenfalls drei, also im ganzen neun Personen, und unterbreitet die Wahl Sr. Majestät. Aus diesen neun werden durch eine kaiserliche Entschließung ein Präsident und zwei Vizepräsidenten ausgewählt und in ihren Ämtern bestätigt.

Art. 78. Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind öffentlich. Wenn aber von den Ministern oder 15 Abgeordneten der Vorschlag gemacht wird, die Verhandlungen über eine wichtige Vorlage geheim zu führen, so wird über die Zurückweisung oder Annahme dieses Vorschlages mit Stimmenmehrheit unter Ausschluß der Öffentlichkeit entschieden.

Art. 79. Kein Abgeordneter kann während der Sitzung, so lange nicht das Haus mit Stimmenmehrheit beschließt, daß ein hinlänglicher Grund zur Anklage besteht, oder so lange er nicht während oder unmittelbar nach der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens betreten wurde, verhaftet und gerichtlich verfolgt werden.

* Art. 80. Das Abgeordnetenhaus berät über die Gesetzesentwürfe, die ihm vorgelegt werden; es weist zurück, nimmt an oder verbessert diejenigen Punkte, die mit den Finanzen oder der Verfassung im Zusammenhange stehen.

Die allgemeinen Ausgaben werden, wie sie im Budgetgesetze bestimmt sind, im Abgeordnetenhause genau geprüft und ihre Beträge im Einvernehmen mit den Ministern festgestellt.

Die Beschaffenheit und die Höhe der zur Bedeckung dienenden Einnahmen, die Art und Weise ihrer Verteilung und Flüssigmachung werden gleichfalls im Einvernehmen mit den Ministern festgesetzt.

Die Gerichte (Meḥākim).

Art. 81. Die Richter, welche vom Staate nach dem besonderen dafür geltenden Gesetze ernannt werden und ein kaiserliches Dekret (berāt-i šerīf) erhalten, sind unabsetzbar; doch wird ihr freiwilliger Amtsverzicht angenommen. Die Vorrückung, die Laufbahn, die Versetzung, Pensionierung und Absetzung der Richter im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens sind ebenfalls in diesem besonderen Gesetze geregelt. Dieses bestimmt auch die Eignungen, die von den Richtern und Gerichtsbeamten verlangt werden.

Art. 82. Alle Verhandlungen bei den Gerichten sind öffentlich; die Urteile dürfen veröffentlicht werden. Jedoch kann das Gericht in den vom Gesetze besonders bezeichneten Fällen den Proceß unter Ausschluß der Öffentlichkeit führen.

Art. 83. Jedermann kann vor Gericht von den zur Wahrung seiner Rechte notwendigen gesetzlichen Mitteln Gebrauch machen.

Art. 84. Kein Gericht kann sich, bei welcher Gelegenheit immer, der Führung eines in seine Zuständigkeit gehörenden Processes entziehen.

Sobald ein Proceß oder die dazu notwendigen ersten Vorerhebungen begonnen haben, kann eine Unterdrückung oder Vertagung desselben nicht zulässig sein, es wäre denn, daß der Kläger zurück tritt; doch werden selbst in diesem Falle, sofern es sich nicht um Straffachen handelt, die Rechte des Staates dem Gesetze gemäß ausgeübt.

Art. 85. Jeder Proceß wird beim zuständigen Gerichte geführt. Die Processe zwischen Privaten und dem Staate gehören ebenfalls zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte.

Art. 86. Auf die Gerichte kann keinerlei Einfluß ausgeübt werden.

Art. 87. Processe, die sich auf das Scheriatrecht beziehen, werden vor den Scheriatgerichten (meḥākim-i šer'ijje), jene, welche nach dem bürgerlichen Gesetze entschieden werden, vor den Civilgerichten (meḥākim-i niẓāmijje) geführt.

Art. 88. Die verschiedenen Arten der Gerichte, die Grade und Einteilungen ihrer Zuständigkeiten und die Gehälter der Richter sind im Gesetze bestimmt.

Art. 89. Es ist entschieden verboten, unter welchem Namen immer, behufs richterlicher Entscheidung in besonderen Fällen mit Übergehung der ordentlichen Gerichte, ein außerordentliches Gericht oder Kommissionen, welche die Fähigkeit besitzen, Recht zu sprechen, zu bilden. Jedoch sind die Ernennung von delegierten Richtern (müwellā) und das Schiedsgericht (taḥkīm) in den gesetzlich bestimmten Formen gestattet.

Art. 90. Kein Richter kann mit seinem richterlichen Amte ein anderes besoldetes Staatsamt vereinigen.

Art. 91. Zur Wahrung der öffentlichen Rechte in Strafprocessen werden Staatsanwälte ernannt und ihre Befugnisse und Rangklassen durch das Gesetz bestimmt werden.

Der Oberste Gerichtshof (Dīwān-i ʿālī).

Art. 92. Der Oberste Gerichtshof besteht aus 30 Mitgliedern. Davon werden zehn aus dem Senate, zehn aus dem Staatsrate und zehn aus den Präsidenten und Mitgliedern des Kassations- und Appellationshofes durch das Los bestimmt. Er tritt, so bald sich eine Notwendigkeit dazu ergibt, auf Grund einer kaiserlichen Entschließung im Hause des Senates zusammen. Zu seiner Zuständigkeit gehört die Verurteilung der Minister, der Präsidenten und Mitglieder des Kassationshofes und derjenigen, die gegen die Person oder die Rechte des Sultans zu handeln oder die Sicherheit im Staate zu gefährden versuchen.

Art. 93. Der Oberste Gerichtshof wird aus zwei Kammern, der Anklagekammer (dāʾire-i ithāmijje) und der Urteilskammer (dīwān-i ḥukm), gebildet.

Die Anklagekammer besteht aus neun Mitgliedern, die durch das Los aus den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes gewählt werden und von denen drei dem Senate, drei dem Kassations- und Appellationshofe und drei dem Staatsrate angehören.

Art. 94. Diese Kammer entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob Personen, gegen welche eine Anklage erhoben wurde, angeklagt werden sollen oder nicht.

Mitglieder der Anklagekammer können nicht Mitglieder der Urteilskammer sein.

Art. 95. Die Urteilskammer besteht aus 21 Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes, von denen sieben dem Senate, sieben dem Kassations- und Appellationshofe und sieben dem Staatsrate angehören. Sie entscheidet endgültig und nach den geltenden Gesetzen mit

Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder in Processen, deren Durchführung von der Anklagekammer als notwendig beschlossen wurde. Ihre Urteile sind inappellabel und können nicht kassiert werden.

Die Finanzen (Umūr-i mālijje).

Art. 96. Eine staatliche Steuer kann nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, veranlagt und eingehoben werden.

Art. 97. Das Budget des Staates ist jenes Gesetz, welches annähernd die Einnahmen und Ausgaben bestimmt. Dies ist das Gesetz, auf das sich die Einführung, Veranlagung und Einhebung der staatlichen Steuern stützen werden.

Art. 98. Das Budget, d. i. das Gesetz über das allgemeine Gleichgewicht im Staatshaushalte, wird artikelweise geprüft und bewilligt.

Die beigeschlossenen Tabellen enthalten die einzelnen Posten der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben und zerfallen nach einem gesetzlich festgestellten Muster in Abschnitte, Kapitel und zahlreiche Artikel; auch die Beratung über diese Tabellen erfolgt kapitelweise.

Art. 99. Damit das Budget schon zu Beginn des Jahres, für welches es aufgestellt ist, in Wirksamkeit treten kann, wird sein Entwurf unmittelbar nach Eröffnung des Parlamentes dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden.

Art. 100. Ausgaben aus dem Staatsvermögen außerhalb des Budgets können, sofern sie nicht in einem besonderen Gesetze bestimmt sind, nicht gestattet werden.

Art. 101. Wenn in Zeiten, da das Parlament nicht versammelt ist, in Folge außerordentlicher zwingender Umstände eine dringende Notwendigkeit für die Beschließung von Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind, festgestellt ist, so ist die Beschaffung und Verwendung der für die Begleichung jener Ausgaben erforderlichen Summen auf Grund einer kaiserlichen Entschließung, die auf die Berichterstattung und das Ermächtigungsgesuch an S. M. den Sultan hin erfolgen wird, in der Weise gestattet, daß die Verantwortung dafür den Ministern zufällt und dem Parlamente darüber sofort nach der Eröffnung ein Gesetzesentwurf unterbreitet wird.

Art. 102. Die Gültigkeit des Budgets ist auf ein Jahr beschränkt und kann über dieses Jahr hinaus nicht mehr wirksam sein.

Bloß wenn das Abgeordnetenhaus außerordentlicher Verhältnisse wegen aufgelöst wird, ohne das Budget bewilligt zu haben, so verlängern die Minister mittels Beschlusses (qarārnāme) auf Grund

einer kaiserlichen Entschließung, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, die Gültigkeit des Budgets des vergangenen Jahres bis zum nächsten Zusammentritte des Abgeordnetenhauses.

Art. 103. Das Gesetz des endgültigen Rechnungsabschlusses wird die wirkliche Höhe der Summen ausweisen, die sich aus den Einnahmen des Jahres, auf das es sich bezieht, ergeben, sowie der Zahlungen, die ebenfalls in jenem Jahre für die Ausgaben gemacht worden sind.

Die Form und die Einteilung dieses Rechnungsabschlusses werden vollständig mit dem Budget überein stimmen.

Art. 104. Der Entwurf des endgültigen Rechnungsabschlusses wird spätestens nach vier Jahren, vom Ende des Jahres, auf das er sich bezieht, gerechnet, dem Parlamente vorgelegt werden.

Art. 105. Es wird ein Rechnungshof gebildet werden, der die Rechnungen der mit den Einnahmen und Ausgaben des Staatsvermögens betrauten Beamten zu überwachen, die von den Ministerien aufgestellten Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfungen und Wahrnehmungen jährlich in einem besonderen Berichte dem Abgeordnetenhause zu unterbreiten hat.

Dieser Rechnungshof richtet auch alle drei Monate durch Vermittlung des Ministerpräsidenten an Se. Majestät den Sultan einen Bericht über die finanzielle Lage.

Art. 106. Der Rechnungshof wird aus zwölf Mitgliedern zusammen gesetzt sein, die durch eine kaiserliche Entschließung auf Lebensdauer ernannt werden. Sie können, so lange nicht die Notwendigkeit ihrer Absetzung vom Abgeordnetenhause mit Stimmenmehrheit beschlossen wird, nicht abgesetzt werden.

Art. 107. Die erforderlichen Eignungen der Mitglieder des Rechnungshofes, die Einzelheiten ihrer Befugnisse, die Art und Weise ihres Rücktrittes, ihrer Ersetzung, Vorrückung, Pensionierung, sowie die Organisation ihrer Ämter werden in einem besonderen Gesetze bestimmt werden.[1]

Die Provinzen (Wilajāt).

Art. 108. Das System der Provinzialverwaltung ist nach dem Principe der Decentralisation und Trennung der Gewalten aufgebaut

[1] Für diesen in den Art. 105—107 erwähnten Rechnungshof gelten die Bestimmungen des Beschlusses (qarārnāme) vom 3. Di-l-ḥiǧǧe 1296/5. Teširīn-i ṯānī 1295 = 18. November 1879.

und die einzelnen Zweige dieser Organisation werden in einer besonderen Vorschrift festgesetzt werden.[1]

Art. 109. Ein besonderes Gesetz wird auf breitester Grundlage die Art und Weise der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (meǧlis-i idāre) der Provinzen (wilājet), Kreise (sanǧaq) und Bezirke (qaḍā') des Generalrates (meǧlis-i ʿumūmī), der sich einmal im Jahre in der Hauptstadt der Provinz versammelt, regeln.[2]

Art. 110. Zu den Befugnissen der Generalräte der Provinzen, wie sie in dem hiefür erst zu schaffenden besonderen Gesetze erwähnt sein werden, sollen Beratungen in Angelegenheiten, die sich auf das allgemeine Wohl beziehen, gehören, wie z. B. der Bau von Wegen und Verkehrsmitteln, die Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditkassen, die Förderung des Gewerbes, des Handels und der Landwirtschaft, und die Ausbreitung des allgemeinen Unterrichtes. Auch werden sie die Berechtigung haben, über im Widerspruche mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften stehende Vorgänge, die sie bei der Verteilung und Einhebung von Steuern, besonderen staatlichen Geldern und bei anderen Vorgängen beobachten, den zuständigen Behörden Anzeigen und Beschwerden behufs deren Beseitigung zu unterbreiten.

Art. 111. Jede Religionsgemeinschaft wird in jedem Bezirke (qaḍā') einen mehrgliedrigen Rat besitzen, der darauf zu sehen hat, daß die Erträgnisse aus den Musaqqafāt und Mustaǧallāt[3] sowie dem baren Stiftungsvermögen gemäß den Stiftungsbedingungen oder den gewohnheitsmäßig geltenden Anordnungen den damit Bedachten, den wohltätigen Anstalten und Stiftungen ausbezahlt werden, ferner, daß die Legatare das ihnen vermachte Vermögen gemäß den Bestimmungen des Testamentes erhalten, und daß das Vermögen der Waisen nach dem dafür geltenden besonderen Gesetze verwaltet werde. Dieser Rat wird nach den Bestimmungen eines hiefür erst zu erlassenden Gesetzes aus Mitgliedern, die von der betreffenden Religionsgemeinschaft gewählt werden, zusammen gesetzt sein und den Ortsbehörden und den Generalräten der Provinzen unterstehen.

---

[1] S. Vorwort S. VIII. Anm. 1; vgl. auch das neue vorläufige Gesetz über die allgemeine Provinzialverwaltung (idāre-i ʿumūmijje-i wilājāt qānūn-i muwaqqaty) vom 17. Rebīʿ II. 1331/13. Mart 1329 = 26. März 1913.

[2] In demselben Gesetze geregelt. Siehe Anm. 1.

[3] Musaqqafāt sind Gebäude und Mustaǧallāt Grundstücke, deren Erträgnisse für fromme Stiftungen bestimmt sind.

Art. 112. Die städtischen Angelegenheiten werden durch Municipalräte (dā'ire-i belediyye meğlisleri), deren Zusammensetzung in Konstantinopel und den Provinzen durch Wahl erfolgt, verwaltet werden.

Die Organisation dieser Municipalräte, die Befugnisse und die Art und Weise der Wahl ihrer Mitglieder, werden in einem besonderen Gesetze festgestellt werden.[1]

Verschiedene Bestimmungen (Mewādd-i šettā).

* Art. 113. Wenn Ereignisse vorgefallen und bestimmte Anzeichen sichtbar geworden sind, die den Ausbruch von Unruhen an einem Orte des Reiches voraus sehen lassen, so hat die kaiserliche Regierung das Recht, lediglich über diesen Ort vorüber gehend den Belagerungszustand zu verkünden. Der Belagerungszustand besteht in der zeitweiligen Aufhebung der bürgerlichen Gesetze und Vorschriften.

Die Art und Weise der Verwaltung eines Ortes, über den der Belagerungszustand verhängt wurde, wird in einem besonderen Gesetze geregelt werden.[2]

Se. Majestät der Sultan besitzt die ausschließliche Macht, diejenigen, von denen es auf Grund glaubwürdiger Informationen der Polizei feststeht, daß sie die Sicherheit im Staate verletzt haben, aus den Ländern des Reiches auszuweisen.

Art. 114. Für alle Osmanen ist die Teilnahme am Elementarunterrichte unumgänglich. Die Stufen und die nähere Einteilung desselben werden in einem besonderen Gesetze festgesetzt werden.

Art. 115. Kein Artikel der Verfassung kann aus irgend welchem Grunde oder unter irgend einem Vorwande aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Art. 116. Wenn ein wirkliches und unabweisbares Bedürfnis besteht, einige Artikel der Verfassung gemäß den Forderungen der Verhältnisse und der Zeit umzuändern, so ist eine solche Abänderung unter folgenden Bedingungen statthaft: In dem Falle, als von den Ministern, dem Senate oder dem Abgeordnetenhause ein solcher Abänderungsvorschlag gemacht wird, nimmt denselben zunächst das Ab-

[1] Siehe das Gemeindegesetz (belediyye qānūny) vom 27. Ramaḍān 1294/23. Ejlūl 1293 = 6. Oktober 1877.

[2] Siehe den Beschluß (qarārnāme) über den Belagerungszustand (idāre-i 'urfiyye) vom 24. Ramaḍān 1294/2. Oktober 1877 und die beiden Nachtragsgesetze vom 15. Ğemāḍī II. 1327/3. Juli 1909 und 27. Ša'bān 1328/1. September 1910. Letzteres gilt nur vorläufig.

geordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit an und diese Annahme wird im Senate gleichfalls mit Zweidrittelmehrheit bestätigt; wenn diese gesetzlichen Abänderungen noch durch eine kaiserliche Entschließung sanktioniert werden, so erwachsen sie in Rechtskraft.

Jeder Artikel der Verfassung, dessen Abänderung vorgeschlagen wurde, bleibt während der notwendigen gesetzlichen Verhandlungen bis zum Erscheinen der kaiserlichen Entschließung in Geltung, ohne etwas von seiner Kraft oder Gültigkeit zu verlieren.

Art. 117. Wenn die Auslegung eines Gesetzesartikels notwendig wird, so ist für die Feststellung des Sinnes in Angelegenheiten, die sich auf die Rechtspflege beziehen, der Kassationshof, in Fragen der Verwaltung der Staatsrat und in Fragen dieser Verfassung der Senat zuständig.

* Art. 118. Die gegenwärtig geltenden Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche werden, so lange sie nicht durch die künftig zu erlassenden Gesetze und Vorschriften abgeändert oder aufgehoben werden, in Gültigkeit verbleiben.

* Art. 119. Die vorläufigen Anweisungen betreffend die Nationalversammlung vom 10. Šawwāl 1293 (29. Oktober 1876)[1] bleiben bloß bis zum Schlusse der ersten Tagung des Abgeordnetenhauses in Kraft; dann verlieren sie ihre Gültigkeit.

Am 7. Di-l-ḥiǧǧe 1293 (23. December 1876).

b) Novelle zur Verfassung vom Jahre 1876.

Ḫaṭṭ-i humāǰūn

vom 4. Reǧeb 1326 = 1. Auguſt 1908.[2]

Mein erlauchter Wesir Said Pascha!

Während in den Zeiten der Größe Unseres ruhmvollen Reiches die Untertanen aller Klassen in voller Sicherheit lebten, haben später, wie allgemein bekannt, verschiedene Ursachen es verhindert, die Rechte des Volkes bis zu dem Grade zu gewährleisten, auf den es ein Recht hat. Daher hat mein erhabener Vater, Sultan Abdul Medschid Chan, durch den Ḫaṭṭ von Ǧülḫāne von neuem die Sicherheit der Person und des Rechtes verbürgt und wichtige Grundlagen im Verwaltungs-

[1] Siehe Aristarchi Bey, a. a. O., Bd. 5, S. 306.

[2] Siehe Düstūr (Gesetzessammlung), tertīb-i ṯānī (2. Reihe), Bd. 1, S. 11 oder Zeitung Ikdam Nr. 5096 vom 2. Auguſt 1908.

systeme normiert. Ferner hat er durch seinen im Jahre 1856 veröffentlichten Reformferman die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Civilisation des Jahrhunderts geregelt und die Bande verstärkt, die sowohl die verschiedenen Klassen als auch die verschiedenen Religionen an das Vaterland knüpfen. Da der Fortschritt, der sich in dem Zeitraume seit der Schaffung dieser nützlichen Reformen (tanẓīmāt) bis zum Beginne Unserer Regierung vollzog, es notwendig gemacht hat, die konstitutionelle Regierungsform im Staatsleben einzuführen, wurde auf Unsere persönliche Initiative hin die Verfassung verkündet. Da jedoch verschiedene schlechte Absichten über den Gedanken des allgemeinen Wohles gesiegt haben, mehrten sich die Ratschläge auf Aufhebung des erwähnten Grundgesetzes und schließlich hat die Regierung unter dem Großwesirate Safwet Paschas beschlossen, diese Verfassung aufzuheben.

In Folge der Entwicklung der Eräugnisse und der Gedanken, sowie in Folge der allgemeinen Veränderungen, die seit jener Zeit bis zur Gegenwart sich vollzogen haben, hat sich das Reich nunmehr für eine konstitutionelle Regierungsform reif gezeigt. Wir haben eine kaiserliche Entschließung[1] erlassen, durch die die Inkraftsetzung aller Bestimmungen der Verfassung und die alljährliche Einberufung des Abgeordnetenhauses verfügt wird. Unsere Hohe Pforte hat dies überall bekannt gemacht und gestern, als Ich die Glückwünsche der Botschafter der Mächte und der politischen Vertreter empfing, habe Ich auch erklärt, daß in Zukunft die Anwendung der Verfassung in keiner Weise und in keiner Form angetastet werden darf.

Die Interessen des Reiches bleiben gewahrt, wenn die Gesetzgebung eine geordnete und gesetzliche Form angenommen hat. Da Wir natürlich dies und den Fortschritt der wirklichen Interessen des Staates im Einklange mit den allgemeinen Interessen des Landes voraus setzen, beteuere Ich mit diesem Unseren eigenhändig unterschriebenen Ḫaṭṭ die Endgültigkeit Unserer Entschließung, die über die Inkraftsetzung der Verfassung und die jährliche Einberufung des Abgeordnetenhauses ergangen ist.

Ich will noch hinzu fügen, daß alle Bürger, die Unseren Staat bilden, sich des vollen Rechtsschutzes erfreuen müssen und daß es keinen Unterschied zwischen Person und Person und zwischen Angehörigen der einen und der anderen Klasse gibt, sondern alle in gleicher Weise der Gerechtigkeit teilhaftig werden sollen, sowohl hinsichtlich

[1] 24. Ǧemāḏī II. 1326/10. Temmūz = 23. Juli 1908.

der Vorschriften der natürlichen Gesetze, als auch der in Kraft stehenden Staatsgesetze. Seit einiger Zeit sind, entgegen Unserer Absicht, die Grundsätze in gewissen Gebieten geschwächt worden und, obwohl die Pflichten, die der Verwaltung Unseres Reiches im Allgemeinen und den einzelnen Verwaltungszweigen im Besonderen obliegen, in den Sondergesetzen genau bestimmt sind, können mehrere dieser Pflichten nicht in richtiger Weise erfüllt werden. Wie natürlich, hat dies Nachteile verursacht. Um das öffentliche Leben jetzt und künftighin zu sichern, wurde als dringend nötig erkannt, die Grundsätze des gemeinen Rechtes und der der Regierung obliegenden Pflichten zu bekräftigen sowie gewisse Mängel in beiden Beziehungen zu ergänzen, und zwar wie folgt:

1. Alle Unsere Untertanen, gleichgültig, welcher Nation und Religion sie angehören, besitzen persönliche Freiheit und sind gleich in ihren Rechten und Pflichten gegen das Reich.

2. Niemand kann ohne gesetzlichen Grund in Untersuchung gezogen, verhaftet, eingekerkert oder sonstwie bestraft werden.

3. In keiner Form und unter keinem Namen ist die Einsetzung außerordentlicher Gerichte oder Kommissionen zulässig. Niemand darf außerhalb des Wirkungskreises der gesetzlich zuständigen Untersuchungsbehörde oder des zuständigen Gerichtes vorgeladen werden.

4. Das Domicil jedermanns ist unverletzlich. Es ist nicht gestattet, das Haus irgend jemandes zu betreten oder es unter Überwachung zu stellen in einer anderen als in der im Gesetze festgelegten Art und Weise.

5. Die Polizeibeamten und andere Beamte, unter welchem Titel oder in welcher Eigenschaft immer, dürfen niemanden aus anderen als den im Gesetze bestimmten Gründen verfolgen.

6. Unsere Untertanen haben das Recht, jedes Land aufzusuchen, das sie wollen, sei es zu geschäftlichen Zwecken oder zu was immer für einer Reise, ebenso nach ihrem Wunsche mit Leuten zusammen zu kommen oder sie zu besuchen.

7. Die Presse ist vor der Drucklegung nicht der Überprüfung der Regierung unterworfen. Privatbriefe und periodische Druckschriften dürfen von der Post nicht mit Beschlag belegt werden. Pressevergehen werden von den ordentlichen Gerichten verfolgt.[1]

8. Die Lehre ist frei.

9. Mit Ausnahme der Angehörigen der Armee kann niemand gegen seinen Willen auf einen Posten ernannt werden. Die Beamten

[1] Vgl. das Preßgesetz (maṭbū'āt qānūny) und das Gesetz über die Druckereien (maṭba'alar qānūny) vom 1. Reǧeb 1327/6. Temmūz 1325 = 19. Juli 1909.

sind nicht gezwungen, Befehlen zu gehorchen, die ihnen im Widerspruche mit den Gesetzen erteilt werden, und es steht ihnen frei, ihr Amt nieder zu legen, sobald sie dies wünschen. Sie sind daher für die Führung der ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte verantwortlich.

10. Der Großwesir wird die Auswahl der Minister, mit Ausnahme des Scheich-ül-Islam, des Marine- und des Kriegsministers treffen und seine Vorschläge Unserer Sanktion unterbreiten. Dem Großwesir obliegt weiter die Auswahl der diplomatischen Vertreter aller Art bei den auswärtigen Mächten mit Zustimmung des Ministers des Äußern, ferner der Provinzstatthalter mit Zustimmung des Ministers des Innern und der Mitglieder des Staatsrates mit jener des Präsidenten des letzteren. Die Auswahl und erforderliches Falles die Ersetzung aller Beamten, ebenso wie ihre Auszeichnung oder ihre Vorrückung geschehen mit Genehmigung des Ministers oder der Vorstände jener Behörden, denen sie unterstehen, und gelangen mit Zustimmung des Großwesirs zur Durchführung.

11. Jeder Beamte hat sich mündlich oder schriftlich ausschließlich an seinen Vorstand und stets nur an die zuständige Behörde zu wenden.

Der Vorstand allein gibt Befehle an die ihm unterstellten Beamten. Er ist aber nicht befugt, sei es schriftlich oder mündlich, einer Behörde oder einem Beamten, die nicht seinem Wirkungskreise unterstehen, Befehle zu erteilen, und er darf mit diesen letzteren auch nicht in Briefwechsel treten.

12. Für den Fall, als es sich heraus stellen sollte, daß bei der Wahl oder bei der Ersetzung von Beamten ein Fehler unterlaufen ist, hat das Großwesirat die besondere Pflicht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Ursachen festzustellen, den begangenen Fehler gut zu machen und jene Beamten zu ersetzen, hinsichtlich derer erwiesen ist, daß sie entweder Willkürlichkeiten sich zu Schulden kommen ließen oder außer Stande sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

13. Das Budget der ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen und -ausgaben ist unter allen Umständen vollinhaltlich zu Beginn jedes Jahres zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Budget ist auch das Budget für jedes Amt und Wilajet (Provinz) jedes Jahr zu verlautbaren.

14. Nach durchgeführter Durchsicht der verschiedenen Gesetze und Vorschriften über die Organisation und den Wirkungskreis der Ministerien und Wilajetsbehörden werden die Gesetzesvorlagen über die Abänderung derselben gemäß den gegenwärtigen Bedürfnissen zur

Unterbreitung vor das Abgeordnetenhaus, das demnächst zusammen treten wird, vorbereitet werden.

15. Da Ich in Meiner kaiserlichen Armee die Mittel zur Macht des Reiches erblicke, halte Ich vor allem den Fortschritt des Militärwesens und die Ausgestaltung der Bewaffnung und der übrigen Ausrüstungsgegenstände für unbedingt notwendig. Hierüber sind an den Kriegsminister Unsere besonderen Befehle ergangen.

Es ist Unser Wunsch, daß die Bildung des neuen Ministeriums Unserer Sanktion unterbreitet werde und daß Ihre Bemühungen im Vereine mit jenen Ihrer Amtsgenossen der Durchführung der vorstehenden Artikel und der guten Leitung der Staatsgeschäfte gewidmet seien.

Gott der Allmächtige möge Ihnen Erfolg verleihen!

4. Ḫaṭṭ-i humājūn

vom 9. Reǧeb 1326 = 6. August 1908.[1]

Mein erlauchter Wesir Kjamil Pascha!

In Folge der Entlassung des Said Pascha wird Ihnen angesichts Ihrer erprobten Treue und Fähigkeit die Würde eines Großwesirs verliehen. Dschemal-eddin Efendi verbleibt in seiner Würde als Scheich-ül-Islam. Wir wünschen, daß Sie gemäß der Verfassung die übrigen Minister wählen und ihre Ernennung Unserer Sanktion unterbreiten. Da die Vollkommenheit alles Fortschrittes, dessen Unser ruhmvolles Reich fähig ist, Unser heißes Bestreben und die Zunahme des Wohlstandes und des Glückes aller Unserer Untertanen eine Frage von der größten Wichtigkeit ist, so wünschen Wir, daß Sie Ihre Bemühungen diesem Zwecke widmen.

Möge Ihnen von Gott Erfolg beschieden sein!

5. Die Verfassungsänderungen vom Jahre 1909 bis auf die Gegenwart.[2]

Art. 3. Die Herrscherwürde im osmanischen Reiche, die auch das hohe islamische Kalifat in sich vereinigt, geht nach einem seit alter Zeit geltenden Grundsatze auf den ältesten Prinzen des Hauses Osman über. Se. Majestät der Sultan schwört bei der Thronbesteigung im Par-

[1] S. Zeitung Ikdam Nr. 5101 vom 7. August 1908.

[2] Die hier nicht erwähnten Artikel gelten natürlich nach dem Wortlaute der Verfassung (Konstitution) vom Jahre 1876.

lamente und, falls es nicht versammelt ist, in der ersten Sitzung, daß er die Bestimmungen des kanonischen Rechtes (šer'-i šerif) und der Verfassung achten, sowie dem Vaterlande und der Nation treu bleiben werde.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.[1]

Art. 6. Die Freiheitsrechte der Mitglieder des Hauses Osman, ihr bewegliches und unbewegliches Privatvermögen und die ihnen laut Sondergesetz auf Lebenszeit ausgesetzten Civillisten (Apanagen) stehen unter dem allgemeinen Schutze.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 7. Die Hoheitsrechte des Sultans sind: Die Nennung seines Namens im öffentlichen Gebete (ḫuṭbe); die Münzprägung; die Verleihung von Würden, Ämtern und Orden gemäß dem besonderen Gesetze; die Wahl und Ernennung des Großwesirs und Scheich-ül-Islam; die Bestätigung der Ämter der Mitglieder des Kabinetts, das der Großwesir bilden und dem Sultan zur Genehmigung unterbreiten wird; notwendiges Falles die gesetzmäßige Absetzung und Ersetzung der Minister; die Sanktion der allgemeinen Gesetze und ihre Gültigerklärung; die Aufstellung von Gesetzen (Verordnungen), die sich auf die Geschäfte der Staatsämter und auf die Art und Weise der Durchführung der Gesetze beziehen; die Initiative zu Gesetzen aller Art; der Schutz und Vollzug der Bestimmungen des kanonischen und bürgerlichen Rechtes; die Bestellung der Statthalter der privilegierten Provinzen gemäß den Bestimmungen der diesen verliehenen Privilegien; der Oberbefehl über die Land- uud Seestreitkräfte; die Erklärung von Krieg; der Abschluß von Frieden; die Milderung oder gänzliche Erlassung der gesetzlichen Strafen; die Verkündigung einer allgemeinen Amnestie mit Zustimmung des Parlamentes; die Eröffnung und Schließung des Parlamentes zur festgesetzten Frist; die Einberufung sowohl vor der Zeit als auch zu einer außerordentlichen Tagung; die Verlängerung der Tagung; seine Verschiebung, doch so, daß sie drei Monate nicht überschreitet und sich nicht wiederholt; die Schließung des Parlamentes auf eine bestimmte Zeit, um innerhalb des Sitzungsjahres seine Dauer zu vervollständigen; nötiges Falles die Auflösung des Abgeordnetenhauses, doch so, daß es binnen vier Monaten neu gewählt wird und wieder zusammen tritt; der Abschluß aller Verträge. Bloß beim Abschlusse von Verträgen, die sich

[1] Die Abkürzung T. w. = Taqwīm-i weqā'i' (Kalender der Eräugnisse) ist der Titel des osmanischen Amtsblattes, in dem die neuen Gesetze und Erlässe veröffentlicht werden.

auf den Frieden, den Handel, die Abtretung oder Einverleibung von Ländern, die Grund- und persönlichen Rechte der osmanischen Untertanen beziehen, ferner bei solchen, die dem Staate einen Kostenaufwand verursachen, ist die Zustimmung des Parlamentes Bedingung. Im Falle eines Kabinettswechsels in Zeiten, wo das Parlament nicht tagt, wird die Verantwortung für den Wechsel auf das neue Kabinett fallen.

Dies ist der gegenwärtig gültige Wortlaut des Art. 7, der am durchgreifendsten bei der Revision vom Jahre 1909 geändert wurde. Nur die Stellen über die Eröffnung und Schließung des Parlamentes, seine Verschiebung usw. und über die Auflösung des Abgeordnetenhauses erhielten in den letzten Jahren noch einige Abänderungen; sie lauten:

im Jahre 1909 (Kaiserl. Entschließung vom 5. Ša'bān 1327/21. August 1909): „. . . die Eröffnung und Schließung des Parlamentes zur festgesetzten Frist; die vorzeitige Einberufung des Parlamentes in außerordentlichen Fällen; nötiges Falles nach Art. 35 die Auflösung des Abgeordnetenhauses mit Zustimmung des Senates und unter der Bedingung, daß es binnen drei Monaten neu gewählt wird und wieder zusammen tritt; der Abschluß aller Verträge . . . usw." T. w. Nr. 321.

im Jahre 1914 (Kaiserl. Entschließung vom 2. Reǧeb 1332/28. Mai 1914): „. . . die Eröffnung und Schließung des Parlamentes zur festgesetzten Frist; die vorzeitige Einberufung des Parlamentes in außerordentlichen Fällen; nötiges Falles nach Art. 35 die Auflösung des Abgeordnetenhauses, seine Verschiebung und Schließung, doch so, daß die Dauer der Verschiebung und Schließung die Hälfte der jährlichen Sitzungsdauer nicht überschreitet und daß es innerhalb jenes Jahres seine Dauer vervollständigt; der Abschluß aller Verträge . . . usw." T. w. Nr. 1837.

im Jahre 1915 (Kaiserl. Entschließung vom 26. Rebī' I. 1333/11. Februar 1915): „. . . die Eröffnung und Schließung des Parlamentes zur festgesetzten Frist; die Einberufung sowohl vor der Zeit als auch zu einer außerordentlichen Tagung; die Verlängerung der Sitzungsdauer; seine Verschiebung, doch so, daß sie drei Monate nicht überschreitet und sich nicht wiederholt; die Schließung des Parlamentes auf eine bestimmte Zeit, um innerhalb des Sitzungsjahres seine Dauer zu vervollständigen; nötiges Falles nach Art. 35 die Auflösung des Abgeordnetenhauses; der Abschluß aller Verträge . . . usw." T. w. Nr. 2084.

im Jahre 1916 (Kaiserl. Entschließung vom 4. Ǧemāḍī I. 1334/9. März 1916): „. . . die Eröffnung und Schließung des Parlamentes; . . . usw. (wie im Jahre 1915); nötiges Falles die Auflösung des Abgeordnetenhauses, doch so, daß es binnen vier Monaten neu gewählt wird und wieder zusammen tritt; der Abschluß aller Verträge . . . usw." T. w. Nr. 2467.

Art. 10. Die persönliche Freiheit ist vor jedem Angriffe geschützt. Niemand kann unter irgend einem Vorwande außer in den vom kanonischen und bürgerlichen Gesetze bestimmten Fällen und in deren Formen verhaftet und gestraft werden.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 12. Die Presse ist innerhalb der Schranken des Gesetzes frei. Ihre Erzeugnisse können auf keine Weise vor der Drucklegung der Überprüfung und Begutachtung (Censur) unterworfen werden.[1]

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 27. Wie das Amt des Großwesirs und Scheich-ül-Islam jenen Personen übertragen wird, welchen der Sultan sein Vertrauen schenkt, so werden auch die übrigen Minister mit Genehmigung und auf Vorschlag des Großwesirs, der mit der Bildung des Kabinetts beauftragt ist, mittels kaiserlicher Entschließung ernannt.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 28. Der Ministerrat versammelt sich unter dem Vorsitze des Großwesirs und ist die zuständige Stelle für alle wichtigen inneren und auswärtigen Angelegenheiten. Die Beschlüsse seiner Beratungen, die der Sanktion bedürfen, werden (dem Sultan) unterbreitet und auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vollzogen.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 29. Jeder Minister versieht normgemäß diejenigen in seinen Amtsbereich fallenden Geschäfte, zu deren Führung er berechtigt ist, und berichtet über jene, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, dem Großwesir. Auch dieser unterbreitet derartige, einer Beratung nicht bedürftige Angelegenheiten unmittelbar dem Sultan und die einer solchen bedürftigen erst nach vorher gegangener Beratung im Ministerrate, voraus gesetzt, daß sie der Sanktion bedürfen. In Betreff der einer Sanktion nicht bedürftigen Angelegenheiten berichtet er den Beschluß des Kabinetts dem Sultan. Die Arten und Abstufungen dieser Angelegenheiten werden in einem besonderen Gesetze festgesetzt werden. Der Scheich-ül-Islam unterbreitet die einer Beratung nicht bedürftigen Angelegenheiten unmittelbar dem Sultan.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 30. Die Minister sind für die allgemeine Politik der Regierung gemeinsam und für die Geschäfte ihres Amtes einzeln dem Abgeordnetenhause gegenüber verantwortlich. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse, die der Sanktion Sr. Majestät des Sultans bedürfen, ist Bedingung, daß sie vom Großwesir und dem betreffenden Minister unterzeichnet werden, die auf diese Weise die Verantwortung dafür übernehmen, und daß oberhalb deren Unterschriften auch die Unterschrift Sr. Majestät des Sultans beigesetzt wird. Die vom Kabinette gefaßten Beschlüsse werden die Unterschriften sämtlicher Minister

[1] Vgl. Punkt 7 der Novelle zur Verfassung vom Jahre 1876, S. 52.

enthalten und über diesen Unterschriften wird, falls sie der Sanktion bedürfen, ebenfalls von Sr. Majestät dem Sultan die Unterschrift gesetzt werden.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 35.

Dieser Artikel wurde im Jahre 1916 ganz gestrichen. Vgl. Einleitung, Absatz 6, S. 10 und 11.

Art. 36. Wenn sich in Zeiten, da das Parlament nicht tagt, eine unabweisbare Notwendigkeit ergibt, den Staat vor einer Gefahr oder die allgemeine Sicherheit vor Verletzungen zu bewahren, die Verhältnisse aber eine Einberufung des Parlamentes zur Beratung über die hiefür notwendig erscheinenden Gesetze nicht zulassen, so haben die Beschlüsse des Kabinetts, insoferne sie nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßen, bis zum Beschlusse, der beim Zusammentritte des Abgeordnetenhauses gefaßt werden wird, auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vorläufig die Gültigkeit und Kraft eines Gesetzes.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 38. Wenn das Abgeordnetenhaus das Erscheinen eines Ministers behufs Einholung von Aufklärungen in einer Sache mit Mehrheit beschließt und dessen Vorladung erfolgt, so hat er persönlich zu erscheinen oder einen höheren Beamten seines Amtsbereiches als Vertreter zu schicken; er hat auf die gestellten Fragen zu antworten, oder es steht ihm das Recht zu, wenn er es für notwendig erachtet und die Verantwortung dafür auf sich nimmt, den Aufschub ihrer Beantwortung zu verlangen. Der Minister, dem in Folge der Einholung von Aufklärungen mit Stimmenmehrheit des Abgeordnetenhauses das Mißtrauensvotum ausgesprochen wird, fällt. Wenn das Mißtrauen dem Ministerpräsidenten ausgesprochen wird, so fällt das ganze Kabinett.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 43. Beide Kammern des Parlamentes versammeln sich ohne besondere Einberufung jährlich am 1. November, und wenn eine Verschiebung stattfindet, nach Ablauf derselben, und werden durch eine kaiserliche Entschließung eröffnet. Die Sitzungsdauer beträgt vier Monate, und am Ende derselben wird das Parlament abermals durch eine kaiserliche Entschließung geschlossen. Keine dieser Kammern kann zu einer Zeit, wo die andere nicht versammelt ist, tagen. Im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses gilt die Tagung der neuen Kammer, die nach vier Monaten zusammen treten wird, als außerordentliche, deren Dauer zwei Monate beträgt; diese Frist kann ver-

längert werden, eine Verschiebung ist unstatthaft. Die im Art. 69 erwähnte vier Jahre betragende Dauer der Mandate beginnt am 1. November.

Dieser Artikel wurde zuletzt im Jahre 1915 abgeändert (Kaiserl. Entschließung vom 26. Rebi' I. 1333/29. Kjānūn-i tānī 1330 = 11. Februar 1915). Bei der Verfassungsrevision vom Jahre 1909 erhielt er folgenden Wortlaut: „Beide Kammern des Parlamentes versammeln sich ohne besondere Einberufung jährlich am 1. November, werden durch eine kaiserliche Entschließung eröffnet und am 1. Mai wieder durch eine solche geschlossen. Keine dieser Kammern kann in Zeiten, wo die andere nicht versammelt ist, tagen." Bei der Verfassungsänderung vom Jahre 1914 (Kaiserl. Entschließung vom 2. Reǧeb 1332/15. Majis 1330 = 28. Mai 1914) erhielt er den obigen, heute gültigen Wortlaut, nur war die Sitzungsdauer des Parlamentes mit sechs Monaten bemessen. T. w. Nr. 321, 1837 und 2084.

Art. 44. Se. Majestät der Sultan kann nötiges Falles aus eigener Initiative oder auf Grund eines schriftlichen Verlangens, das von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten gestellt wird, das Parlament vor der Zeit eröffnen und auf Beschluß der Vollversammlung oder aus eigener Initiative die festgesetzte Dauer der Tagung verlängern.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 53. Jeder Minister, Senator oder Abgeordnete hat das Recht, Vorschläge betreffend die Schaffung neuer oder die Abänderung bestehender Gesetze zu erstatten. Jede der zwei Kammern schickt die Gesetzesvorlagen, die neue Gesetze oder bloß Abänderungen bestehender enthalten, der anderen Kammer; nachdem sie dort angenommen worden sind, werden sie Sr. Majestät dem Sultan zur Sanktion unterbreitet.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 54. Die Gesetzesentwürfe, die ausgearbeitet werden sollen, werden vom Abgeordnetenhause und vom Senate geprüft und angenommen. Sie werden Sr. Majestät dem Sultan vorgelegt und erlangen, wenn über ihre Sanktion und die Ausführung ihrer Bestimmungen eine kaiserliche Entschließung erfolgt, Gesetzeskraft. Die dem Sultan unterbreiteten Gesetze werden entweder innerhalb zwei Monaten sanktioniert oder zurück gewiesen, um abermals geprüft zu werden. Für die Annahme des zurück gewiesenen Gesetzes in der neuerlichen Beratung ist Zweidrittelmehrheit Bedingung. Als dringlich bezeichnete Gesetze werden innerhalb 10 Tagen entweder sanktioniert oder zurück gewiesen.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 69. Die allgemeinen Abgeordnetenwahlen finden alle vier Jahre statt; das Mandat dauert für jeden Abgeordneten nur vier Jahre, er kann aber wieder gewählt werden. Fällt jedoch das vierte Sitzungsjahr in einen Krieg, der die allgemeine Mobilmachung des kaiserlichen Heeres erforderlich macht, so kann diese Dauer durch ein Gesetz[1] verlängert werden, das in beiden Häusern mit zwei Dritteln der vorschriftsmäßigen Zahl beraten und mit einfacher Mehrheit der vorschriftsmäßigen Zahl angenommen wird.

Abgeändert im Jahre 1918. T. w. Nr. 3187.[2]

Art. 72. Die Wähler können jeden Osmanen, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Abgeordneten wählen; jedoch niemand kann zu gleicher Zeit in mehr als drei Wahlkreisen seine Kandidatur aufstellen.

Abgeändert im Jahre 1916. T. w. Nr. 2486.

Art. 73.

Wurde im Jahre 1914 gestrichen. Vgl. Einleitung, Absatz 6, S. 9.

Art. 76. Jedem Mitgliede des Abgeordnetenhauses wird jährlich für die Sitzungen ein Gehalt von 50.000 Piastern gewährt und unter Annahme eines monatlichen Gehaltes von 4000 Piastern die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt ersetzt. Im Falle einer Verlängerung der Sitzungsdauer oder einer außerordentlichen Tagung wird kein besonderes Gehalt ausbezahlt. Nach der Auflösung erhalten die Mitglieder der tagenden Kammer die Hälfte des Gehaltes.

Dies ist der Wortlaut, den der Artikel bei der letzten Änderung im Jahre 1916 (Kaiserl. Entschließung vom 4. Ğemāḍī I. 1334/25. Šubāṭ 1331 = 9. März 1916) erhalten hat. Die Abänderung des Jahres 1909 lautete: „Jedem Abgeordneten werden jährlich für die Sitzungen aus dem Staatsschatze 30.000 Piaster ausbezahlt und unter Zugrundelegung eines monatlichen Gehaltes von 5000 Piastern gemäß dem Gesetze für die Zivilbeamten die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt ersetzt. In dem Falle, als die Tagung länger als der gesetzliche Zeitraum dauern sollte, werden Gehaltszulagen unter Zugrundelegung eines monatlichen Gehaltes von 5000 Piastern gewährt." T. w. Nr. 321 und 2466.

Art. 77. Vom Abgeordnetenhause wird jährlich bei seinem Zusammentritte mit Stimmenmehrheit je eine Person zum Präsidenten,

[1] Dieses Sondergesetz erging schon am 19. Ğemāḍī II. 1336 = 1. April 1918 (T. w. Nr. 3201) und bestimmte, daß diesmal (1918) die Dauer der Mandate um ein Jahr verlängert wird.

[2] Da es mir unmöglich war, ein Exemplar dieser Nummer der osmanischen Amtszeitung zu erhalten, war ich genötigt, den Wortlaut des zweiten Absatzes dieses Artikels hier in der Übersetzung zu veröffentlichen, wie sie in dem Aufsatze Dr. Jäschkes „Der Krieg und die Wahlen in Deutschland und in der Türkei" (Ztsch. „Der neue Orient", Bd. III, S. 192) vorkommt.

ersten und zweiten Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt und die vollzogene Wahl Sr. Majestät dem Sultan unterbreitet.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 80. Die allgemeinen Ausgaben werden, wie sie im Budgetgesetze angeführt sind, im Abgeordnetenhause im Einzelnen geprüft und ihre Beträge von den Abgeordneten in Gegenwart der Minister beschlossen. Die Beschaffenheit und Höhe der zur Bedeckung dienenden Einnahmen, die Art und Weise ihrer Verteilung und Flüssigmachung werden in Gegenwart der Minister festgesetzt.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 113. Wenn Ereignisse vorgefallen und bestimmte Anzeichen sichtbar geworden sind, die den Ausbruch von Unruhen an einem Orte des Reiches voraus sehen lassen, so hat die kaiserliche Regierung das Recht, lediglich über diesen Ort vorüber gehend den Belagerungszustand zu verkünden. Der Belagerungszustand besteht in der zeitweiligen Aufhebung der bürgerlichen Gesetze und Vorschriften.

Die Art und Weise der Verwaltung eines Ortes, über den der Belagerungszustand verhängt wurde, wird in einem besonderen Gesetze geregelt werden.[1]

Dieser Artikel hat bei der Revision im Jahre 1909 seine alte Fassung beibehalten, nur der reaktionäre Absatz, welcher dem Sultan das Recht der Verbannung gab, wurde gestrichen. T. w. Nr 321. Siehe auch Einleitung, S. 3.

Art. 118. Die gegenwärtig geltenden Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche werden, so lange sie nicht durch die künftig zu erlassenden Gesetze und Vorschriften abgeändert oder aufgehoben werden, in Gültigkeit verbleiben.

Bei der Ausarbeitung der Gesetze und Vorschriften werden die Bestimmungen des religiösen und bürgerlichen Rechtes in voller Übereinstimmung mit den Gebräuchen der Bevölkerung und den Bedürfnissen der Zeit, sowie die Gewohnheiten und guten Sitten zur Grundlage genommen werden.

Abgeändert im Jahre 1909. T. w. Nr. 321.

Art. 119. Die den Postanstalten anvertrauten Schriften und Briefe können, so lange nicht ein Beschluß des Untersuchungsrichters oder Gerichtes vorliegt, nicht geöffnet werden.

---

[1] Vgl. den Beschluß (qarārnāme) über die Verhängung des Belagerungszustandes vom 24. Ramaḍān 1294 (1877) mit den Nachträgen vom 15. Ǧemāḍī II. 1327/20. Ḥazīrān 1325 (= 3. Juli 1909) und 27. Ša'bān 1328/19. Ağostos 1326 (= 1. September 1910).

Art. 120. Die Osmanen besitzen das Versammlungsrecht unter der Bedingung, daß sie das Sondergesetz darüber befolgen. Die Bildung von Gesellschaften (Vereinen), die gegen die Moral und die guten Sitten verstoßen oder dem Zwecke dienen, den territorialen Bestand des osmanischen Reiches zu verletzen, die Form der Verfassung und Regierung zu ändern, gegen die Bestimmungen der Verfassung zu handeln und die verschiedenen osmanischen Volksteile politisch zu trennen, sind verboten. Ebenso ist allgemein die Bildung von geheimen Gesellschaften verboten.

Art. 121. Die Verhandlungen des Senates sind öffentlich. Sobald aber von den Ministern oder fünf Mitgliedern des Senates der Vorschlag gemacht wird, die Verhandlungen wegen eines wichtigen Gegenstandes geheim zu führen, so wird der Raum, in dem der Senat tagt, von Allen mit Ausnahme der Mitglieder geräumt und über die Annahme oder Zurückweisung des Vorschlages entscheidet die Stimmenmehrheit.

Die Art. 119, 120 und 121, die bei der Verfassungsrevision im Jahre 1909 neu geschaffen wurden, treten an Stelle des alten Art. 119, der für die Gegenwart seine Bedeutung verloren hat. T. w. Nr. 321.

Anhang.

1. Gesetz über die Wahl der Abgeordneten.

(Intiḫāb-i mebʿūṯān qānūny.)

T. w. Nr. 1—5.

Dieses Wahlgesetz ist eigentlich ein Entwurf (lāʾiḥa), der vom ersten osmanischen Parlamente während seiner ersten Sitzungsperiode (eröffnet 19. März 1877) ausgearbeitet wurde und als dessen Verfasser der Mufti Ibrahim gilt. Er sollte die Grundlage für alle folgenden Abgeordnetenwahlen bilden und an die Stelle der vorläufigen und nur für ein Jahr gültigen Anweisungen[1] für die Wahl der Mitglieder der zu bildenden Nationalversammlung vom 10. Šawwāl 1293/29. Oktober 1876, die nur sehr unvollständig waren und mehrere Bestimmungen enthielten, die mit der später (23. December 1876) verkündeten Verfassung (Qānūn-i esāsī) im Widerspruch standen, treten.[2] Dieser Entwurf samt der Vollzugsvorschrift gelangte aber niemals zur Verhandlung vor dem Senate und erhielt auch nicht die kaiserliche Sanktion. Erst als mit der Wiederherstellung der Verfassung nach der türkischen Revolution vom Jahre 1908 für das neue Parlament die Abgeordneten gewählt werden sollten, bestimmte eine kaiserliche Entschließung vom 5. Reǧeb 1326/2. August 1908, daß für ihre Wahl nicht die oben erwähnten Instruktionen, sondern der Gesetzesentwurf vom Jahre 1877 maßgebend sein sollte, der damit zum allgemein gültigen Gesetze erhoben wurde. Diese kaiserliche Entschließung begleitete eine Note (tedkere) des Großwesirs, in der einige Bestimmungen dieses Gesetzes erklärt und ergänzt wurden. Auch einige bald darauf ergangene kaiserliche Entschließungen enthalten Zusätze zu diesem Wahlgesetze.[3]

[1] S. Instructions concernant le mode d'élection provisoire et pour un an des membres qui doivent composer l'Assemblée nationale de l'Empire Ottoman, Aristarchi Bey, a. a. O., Bd. V, S. 306.

[2] S. Art. 119 der Verfassung vom Jahre 1876.

[3] Auf diese Erläuterungen, beziehungsweise Zusätze, ist in der Übersetzung in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen Rücksicht genommen worden, soferne sie allgemeine Gültigkeit haben und auch für die Gegenwart noch in Betracht kommen.

Erster Abschnitt.

Die Wahlkreise und ihre Einteilungen.
(Dewā'ir-i intiḫābijje we aqsāmy.)

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten im osmanischen Reiche geschieht nach Kreisen (sanǧaq) und jeder Kreis wird als ein Wahlkreis (dā'ire-i intiḫābijje) und jede Landgemeinde (nāḫije) als eine Wahlsektion (šu'be-i intiḫābijje) angesehen.

§ 2. Gemäß Artikel 65 der Verfassung wird die Anzahl der Abgeordneten so festgesetzt, daß auf je 50.000 männliche Einwohner ein Abgeordneter entfällt. In Kreisen (sanǧaq) mit mehr oder weniger als 50.000 männlichen Einwohnern werden 25.000 Einwohner als 50.000 angesehen, und zwar folgender Maßen: Wie ein Kreis (sanǧaq), der aus 25.000 männlichen Einwohnern besteht, auch einen Abgeordneten wählen wird, so wird ein anderer Kreis, falls seine Bevölkerung weniger als 75.000 männliche Einwohner beträgt, auch nur das Recht haben, einen Abgeordneten zu wählen. Für mehr als diese bis 125.000 Einwohner werden zwei, bis 175.000 drei, bis 225.000 vier Abgeordnete gewählt, und ihre Anzahl wird in diesem Verhältnisse zunehmen.

Zweiter Abschnitt.

Die Anlegung der Wählerliste.
(Müntehibler defteriniñ tanẓīmi.)

§ 3. Vom Datum der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen wird in jedem Bezirke (qaḍā') an die Herstellung einer Grundliste, die sämtliche männlichen osmanischen Einwohner enthält, geschritten werden.

§ 4. Die Anlegung der Grundliste der männlichen osmanischen Einwohner, welche in jedem Bezirke (qaḍā') vorhanden sind, sowie die Berichtigung der Eintragungen ist, wie in den folgenden Paragraphen erwähnt werden wird, der Reihe nach Pflicht der Vorsitzenden der Stadt- und Landgemeinderäte, der Imams,[1] der Pfarrer (Popen), der Rabbiner und der Gemeindevorsteher.

[1] Der Imam (ar.) ist der Vorbeter, der Leiter der öffentlichen Gebetsübung, dann allgemein Name des mohammedanischen Seelsorgers.

§ 5. Dieses Gesetz wird durch die kaiserliche Regierung dem Vorsitzenden der Stadtverwaltung zugehen und dann in Gegenwart des Gemeinderates öffentlich verlesen werden. Sodann werden behufs Anlegung der Liste für die Viertel der Stadt und der Marktflecken (qaṣaba), die sich innerhalb des Bezirkes (qaḍā') befinden, nach und nach die Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner und Gemeindevorsteher und von den Notabeln jedes Stadtviertels zwei oder drei Personen in das Gemeindeamt gerufen und aufgefordert werden, die Liste der männlichen osmanischen Einwohner, die, welcher Religionsgenossenschaft sie auch immer angehören mögen, in ihren Stadtvierteln seit alters ansässig sind, oder sich seit einem Jahre daselbst nieder gelassen haben, nach dem beigegebenen Muster innerhalb acht Tagen anzulegen. Wie das erwähnte Muster, so zerfällt auch das Register, welches für jedes Stadtviertel aufgestellt wird, in zwei Teile. Der eine Teil wird die Namen der männlichen osmanischen Einwohner, von den Neugeborenen angefangen bis zu jenen, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, und der andere die Namen derjenigen enthalten, die das 25. Lebensjahr überschritten haben. Über das Alter jener Osmanen, die augenblicklich in dem Einwohnerregister nicht verzeichnet sind, werden die Auskünfte und Angaben der Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner, Gemeindevorsteher und zweier oder dreier männlicher Notabeln als gültig angesehen werden. Jedoch wird, falls jemand von den Einwohnern des Stadtviertels gesetzmäßig das Gegenteil beweist, dies in der Liste richtig gestellt.

§ 6. Unmittelbar nach den notwendigen Weisungen an die Viertel der Stadt und der Marktflecken wird der Bürgermeister die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der in dem Bezirke (qaḍā') befindlichen Landgemeinden und ihre Gehilfen bloß ein einziges Mal in der Hauptstadt des Bezirkes zusammen berufen und ihnen Belehrungen erteilen, damit die Grundliste innerhalb acht Tagen in zwei Teilen, wie es im § 5 erwähnt ist, angelegt werde. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Landgemeinde und seine Gehilfen werden, sobald sie in den Hauptort der Landgemeinde zurück gekehrt sind, die Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner, Gemeindevorsteher und zwei oder drei Notabeln jener Landgemeinde zusammen rufen und sie auffordern, die erwähnte Grundliste (längstens innerhalb acht Tagen) zusammen zu stellen.

§ 7. Nachdem die Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner, Gemeindevorsteher und Notabeln jedes Stadtviertels und Dorfes den

Befehl über die Herstellung der Grundliste erhalten haben, versammeln sie sich jeden Tag in den Dörfern und Stadtvierteln an einem passenden Orte und legen die Grundliste nach der erwähnten Anordnung in zwei Exemplaren innerhalb längstens acht Tagen an und versiegeln sie. Diese Liste ist in türkischer Sprache und in Dörfern, in welchen man des Türkischen nicht mächtig ist, in jener Sprache verfaßt, die in den betreffenden Dörfern gesprochen wird, unter der Bedingung, daß sie bei der Einsendung an die Centrale ins Türkische übersetzt wird. Ein Exemplar davon übergeben sie sofort den Vorstehern der Landgemeinden und das andere Exemplar wird in den Stadtvierteln und Dörfern im Hause des ältesten Gemeindevorstehers aufbewahrt.

§ 8. Bei den Osmanen, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, die ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind oder fremde Staatsbürger sind oder behaupten, solche zu sein, oder nach einem besonderen Gesetze vorüber gehend das Privilegium für Dienste im Auslande besitzen, oder wegen Konkurs verurteilt wurden und ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangt haben, oder für deren Kuratel ein rechtskräftiges Urteil besteht und dieselbe nicht aufgehoben worden ist, ferner bei jenen, welche sich im Dienstverhältnisse zu einer Person befinden, wegen schlechtes Lebenswandels bekannt sind, wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sind, werden in der Liste gegenüber dem Namen in der Rubrik „Anmerkungen" diese Verhältnisse und Zustände verzeichnet und ausgewiesen.[1]

§ 9. In welchem Dorfe und Stadtviertel immer jemand seit einem Jahre wohnt, in das Register jenes Stadtviertels und Dorfes

[1] Da die Bestimmung, daß man wegen eines Vergehens oder Verbrechens nicht verurteilt sein darf, weder nach dem Wahlgesetze, noch auch der Verfassung, eine der Bedingungen ist, welche die Gewählten und die Wähler 1. und 2. Grades erfüllen müssen, so wurde entschieden, daß der Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes nur jene trifft, die zur Zeit der Wahl unter Kuratel stehen, ferner die Kridatare, welche ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangt haben und jene wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilten Personen, die gerade ihre Gefängnisstrafe abbüßen und auf diese Weise ihrer persönlichen Freiheit beraubt sind. Wegen der absoluten Natur der Bestimmung des obigen Paragraphen über den Verlust der bürgerlichen Rechte können jene das aktive und passive Wahlrecht nicht wieder erlangen, die später ihre bürgerlichen Rechte wieder erworben haben. Dagegen werden jene, die zu einer anderen Strafe als dem Verluste ihrer bürgerlichen Rechte verurteilt worden sind, und jene, welche ihre Strafe abgebüßt haben, bloß deswegen, weil sie früher einmal verurteilt worden sind, das aktive und passive Wahlrecht nicht verlieren. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 6.

wird er aufgenommen, und zwar unter der Bedingung, daß er eine Bescheinigung (ʿilm u ḫaber) über sein Wahlrecht beibringt, welche von dem Gemeindevorsteher des Stadtviertels oder Dorfes, welches er verlassen hat, ausgestellt und an den Gemeindevorsteher des Stadtviertels oder Dorfes, in dessen Liste er neu aufgenommen werden wird, gerichtet ist. Die Beamten des Staates bedürfen dieser Bescheinigung nicht, sondern in welchem Stadtviertel sie sich zur Zeit der Abgeordnetenwahl befinden, in diesem Stadtviertel sind sie berechtigt, ihre Stimme abzugeben. Die unter den Waffen stehenden Mitglieder des Heeres, der Reserve und Gendarmerie, wenn sie wenigstens den Rang eines Leutnants (mülāzim) bekleiden, werden die Berechtigung haben, an dem Orte, wo sie sich befinden, bei der Abgeordnetenwahl ihre Stimme abzugeben. Diejenigen Mitglieder des Heeres, der Reserve und Gendarmerie, welche sich zur Zeit der Abgeordnetenwahl auf Urlaub in ihrer Heimat befinden, werden berechtigt sein, wenn sie die Bedingungen des aktiven Wahlrechtes erfüllen, ohne Ausnahme bis zum gemeinen Soldaten ihre Stimme abzugeben. Die Offiziere des kaiserlichen Heeres und der Gendarmerie, die das Wahlrecht erlangt haben und sich außerhalb ihres Heimatsortes befinden, werden wie die übrigen Beamten keine Bescheinigung benötigen. Diejenigen, welche assentiert und beim Militär behalten worden sind, werden das Recht haben, durch Vermittlung der örtlichen Verwaltungsräte für die Wahl einen Stellvertreter zu bestimmen.[1]

Dritter Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Kontrollkommission und der Wähler, sowie Art und Weise der Wahl.

(Hej'et-i teftīšijjeniñ we müntehibleriñ weẓā'if we ḥuqūqy ile ṣūret-i intiḫāby.)

§ 10. Von dem Tage an gerechnet, an dem die von den Dörfern und Stadtvierteln verlangten Listen an den Gemeinderat des Bezirkes (qaḍā') einzulaufen beginnen, wird eine Kontrollkommission je nach der

[1] Der letzte Absatz dieses Paragraphen kann sich, da diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, kein Wahlrecht haben, nur auf solche Soldaten beziehen, die während ihrer Dienstzeit das 25. Lebensjahr erreicht haben, weil ihr Eintritt oder ihre Entlassung aus dem Heere aus irgend einem Grunde eine Verzögerung erfahren hat. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 6.

Bedeutung des Bezirkes, von vier bis zehn Mitgliedern gebildet werden. Sie wird unter dem Vorsitze des Bürgermeisters stehen und aus den von der Bevölkerung gewählten Mitgliedern der Verwaltungsräte und des Gemeinderates zusammen gesetzt sein.[1] Wenn es sich als nötig erweist, wegen der Bedeutung des Bezirkes einige fremde Mitglieder aufzunehmen, so geschieht die Aufnahme als Mitglied der Kontrollkommission durch Wahl dieser Kommission, die durch Stimmenmehrheit vollzogen wird.

§ 11. Diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, welche ihrer politischen Rechte verlustig gegangen sind, die fremde Staatsbürger sind oder behaupten, solche zu sein, oder nach einem besonderen Gesetze vorüber gehend das Privilegium für Dienste im Auslande besitzen, oder gesetzmäßig wegen Konkurs verurteilt worden sind und ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangt haben, oder für deren Kuratel ein rechtskräftiges Urteil besteht und dieselbe nicht aufgehoben worden ist, ferner diejenigen, welche dem Staate mehr oder weniger keine direkten Steuern leisten, haben kein Wahlrecht.[2]

§ 12. Die Kontrollkommission wird die einlangenden Listen prüfen, ob sie dem Gesetze entsprechen und frei von Fehlern, Irrtümern und Unregelmäßigkeiten sind und wird erforderliches Falles aus den Stadtvierteln und Dörfern das notwendige Material heran ziehen und sorgfältig prüfen. Diese Untersuchungen werden je nach der Bedeutung des Bezirkes 6 bis längstens 15 Tage dauern und während dieser Zeit wird sich die Kontrollkommission täglich versammeln.

---

[1] Beamte und jene Personen, die ihre Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat angemeldet haben, können nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 7.

[2] Diese Bedingung der Steuerleistung haben, da eine nähere Bestimmung darüber weder im Wahlgesetze noch auch in der Verfassung enthalten ist, bloß die Wähler erstes Grades zu erfüllen, nicht auch die zweites Grades oder jene, welche zu Abgeordneten gewählt werden.

Unter den direkten Steuern sind nicht nur die Grund- und Gebäudesteuer (emlāk wergisi) und die Gewerbesteuer (temettü') zu verstehen, sondern auch die Hammelsteuer (resm-i aġnām), ferner, obwohl im Gesetze nicht erwähnt, so doch zweifellos darunter zu verstehen, da sie auch alljährlich im Budget unter den direkten Steuern angeführt ist, die im Jahre 1903 eingeführte Haustiersteuer der Kamele, Büffel usw. (dewe, ğāmūs we ğānwār wergisi) und der Zehent ('üšür). Dagegen haben jene, welche bloß die Militärtaxe (bedel-i 'askerī) oder die Wegeabgaben (ṭarīq bedelāt-i naqdijjesi) entrichten, kein Wahlrecht, da diese Taxen, beziehungsweise Abgaben, keine Steuern, sondern nur eine Gegenleistung für eine persönliche Verpflichtung sind. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 6 und 7.

§ 13. Nach Ablauf der im § 12 erwähnten Frist wird von den geprüften Wählerlisten je eine Abschrift an den Mauern und Toren der Moscheen, Kirchen, Synagogen, Regierungsgebäude, Gemeindehäuser, an übrigen passenden und von dem Volke besuchten Orten und in allen Dörfern, die als Hauptorte der Landgemeinde (nāḥije) angesehen werden, angeschlagen und zum Schutze derselben wird ein Gendarm oder ein Mann der Gemeinde bestellt werden. Der erfolgte Anschlag wird angezeigt an Orten, wo sich eine Druckerei befindet, mittels Zeitungen oder besonderer Kundmachungen und an Orten, wo sich keine Druckerei befindet, durch Ausrufer oder durch Plakate, die von Seiten der Aufsichtskommission an die Bürgermeister und Gemeindevorsteher geschickt werden, um in den Dörfern an passenden Stellen angeschlagen zu werden. Diese Wählerlisten bleiben durch 15 Tage, gerechnet von dem Tage ihres Anschlages, ausgehängt, und werden am Abende des 15. Tages, in den Städten durch Vermittlung des Magistrates und in den Landgemeinden durch die ihrer Vorsteher, entfernt.

§ 14. Innerhalb der 15 Tage, welche im § 13 erwähnt sind, werden diejenigen, welche das Wahlrecht besitzen und sehen, daß in den angeschlagenen Listen ihr Name nicht verzeichnet ist oder verzeichnet ist, obwohl er nicht darin erscheinen sollte, auf einem gewöhnlichen Blatte Papier ein Gesuch an die Kontrollkommission richten. Von Seiten der Kontrollkommission werden Nachforschungen gepflogen und der längstens innerhalb acht Tagen mit Stimmenmehrheit gefaßte Bescheid wird samt den Gründen dem Gesuchsteller mittels eines kurz gefaßten versiegelten Schreibens bekannt gegeben werden. Wenn seinem Gesuche stattgegeben wird, so wird die Liste darauf hin verbessert; wenn es aber zurück gewiesen wird oder der Gesuchsteller mit diesem Bescheide nicht zufrieden ist, so wird mittels Gesuches beim Gerichtshofe erster Instanz des Bezirkes (meǧlis-i de'āwī), der als Berufungsgericht jenes Bezirkes für solche Wahlprocesse zu gelten hat, Berufung eingelegt. Dieses Berufungsrecht wird ausgeübt innerhalb 5 Tagen, gerechnet vom Datum des Einlangens des Bescheides, der von der Kontrollkommission dem Gesuchsteller eingehändigt wurde; später ist ein Berufungsproceß nicht mehr zulässig. Der Gerichtshof erster Instanz (meǧlis-i de'āwī) führt die Untersuchungen durch, und das Urteil, das längstens innerhalb 8 Tagen mit Stimmenmehrheit gefällt wird, ist inappellabel, auch kann es nicht aufgehoben werden. Wenn sich das Recht des Gesuchstellers heraus stellt, so wird die Einwohnerliste verbessert werden. Bei derartigen Ansuchen und Berufungsprocessen wird unter keinem Titel irgend eine Gebühr ein-

gehoben werden. Nachdem die Listen nach Ablauf der 15tägigen Frist entfernt worden sind, wird niemand ein Recht zu Einwendungen, Gesuchen und Berufungen haben. Diejenigen jedoch, die gesetzmäßig beweisen können, daß sie sich im erwähnten Zeitraume nicht innerhalb des Bezirkes (qaḍā') aufgehalten haben, werden das Recht haben, der Aufsichtskommission innerhalb 15 Tagen, gerechnet vom Beginne der Abgeordnetenwahlen, ein Gesuch zu überreichen. Sie werden dann auch berechtigt sein, Berufungen einzulegen.

§ 15. Die Anlegung der Grundliste wird in allen Teilen des osmanischen Reiches anfangs Mai begonnen und wird Ende Juni, und zwar schon überprüft, fertig sein.

§ 16. Nachdem gegen den 15. oder 20. Mai die im § 5 beschriebenen, sämtliche männlichen Einwohner enthaltenden Listen an die Kontrollkommission gelangt sind, wird dem Kreisvorsteher (mutesarrif) mittels Protokolls (maḍbaṭa) sofort mitgeteilt, wie groß die Anzahl der männlichen Einwohner jedes Bezirkes ist. Und nachdem auf diese Weise von allen Bezirken eines Kreises (sanǧaq) die Protokolle eingelaufen sind, werden in Gegenwart des Verwaltungsrates und der Kontrollkommission des Kreises die Summen der männlichen Einwohner jedes Bezirkes zusammen gezählt. Sobald bekannt geworden ist, wie viel männliche osmanische Einwohner im Kreise wohnen, wird vom Kreisvorsteher (mutesarrif) der Wilajetszeitung[1], der in der Hauptstadt amtierenden Kontrollkommission, den Bezirkshauptleuten (qā'immaqām) der übrigen Bezirke des Kreises, und mittels der Bezirkshauptleute der Kontrollkommission jedes Bezirkes und den Vorstehern der Landgemeinden sofort mitgeteilt, wie viel Abgeordnete nach dem im § 2 aufgestellten Modus und Verhältnisse auf den Kreis notwendig entfallen. Die Kontrollkommissionen werden durch besondere Kundmachungen die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten bekannt geben.

§ 17. Nicht das Recht, zu Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gewählt zu werden, haben: 1. diejenigen, welche nicht Untertanen des osmanischen Staates sind; 2. jene, welche nach einem besonderen Gesetze vorüber gehend das Privilegium für Dienste im Auslande besitzen; 3. die der türkischen Sprache Unkundigen; 4. Personen unter 30 Jahren; 5. jene, welche zur Zeit der Wahl im Dienstverhältnisse zu einer anderen Person stehen; 6. die Kridatare, so lange sie ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangt haben; 7. diejenigen, deren sittenloser Lebenswandel bekannt ist; 8. diejenigen, welche unter Kuratel stehen,

[1] d. i. die Amtszeitung des Wilajets (Provinz).

so lange dieselbe nicht aufgehoben ist; 9. jene, welche ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind; 10. diejenigen, welche behaupten, einer fremden Nation anzugehören.

Bei den Wahlen, welche nach 4 Jahren vorgenommen werden, wird das Abgeordnetenmandat auch an die Bedingung geknüpft sein, daß man türkisch lesen und so gut als möglich schreiben kann. Niemand kann die Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses und ein Staatsamt in sich vereinigen. Nur die Mitgliedschaft der gewählten Minister ist gestattet. Wenn jemand von den übrigen öffentlichen Beamten zum Abgeordneten gewählt wird, so steht es ihm frei, die Wahl anzunehmen oder nicht, nimmt er sie aber an, so wird er seines Amtes enthoben. Die allgemeinen Abgeordnetenwahlen finden alle vier Jahre statt, und das Mandat für jeden Abgeordneten dauert vier Jahre, und er kann auch wieder gewählt werden.

§ 18. Am 1. Juni wird die Kontrollkommission jedes Bezirkes mittels der Bezirkshauptleute (qā'immaqām) von Seiten der Kreisvorsteher (mutesarrif) verständigt, daß die Abgeordnetenwahlen am 1. Juli beginnen.

§ 19. Die Wahl erfolgt abgesondert in jeder Landgemeinde des Bezirkes. Ein Wähler, der in einer Landgemeinde eingetragen ist, kann nicht das Recht haben, in eine andere Landgemeinde zu gehen und seine Stimme abzugeben.

§ 20. Um den ordentlichen Vorgang der Wahlen in jeder Landgemeinde zu beaufsichtigen, wird während der Wahl ein Mitglied der Kontrollkommission zugegen sein, das durch das Los bestimmt wird.

§ 21. Sämtliche Osmanen mit Ausnahme derjenigen, welche nach § 11 dieses Gesetzes das Wahlrecht nicht erhalten konnten, sind Wähler erstes Grades. Je 500 Wähler erstes Grades, deren Namen in der Grundliste verzeichnet sind, werden das Recht haben, einen Wähler zweites Grades zu wählen.[1]

§ 22. Folgende Personen haben nicht das Recht, Wähler zweites Grades zu sein: 1. diejenigen, welche nicht Untertanen des osmanischen Staates sind; 2. jene, welche nach einem besonderen Gesetze vorüber gehend das Privilegium für Dienste im Auslande besitzen; 3. Personen unter 25 Jahren; 4. jene, welche zur Zeit der Wahl im Dienstverhältnisse zu einer anderen Person stehen; 5. die

[1] Die Wähler erstes Grades einer Sektion oder Landgemeinde müssen die Wahlmänner zweites Grades nicht aus dieser Sektion oder Landgemeinde wählen, sondern die letzteren können aus allen Teilen des Bezirkes (qaḍā') gewählt werden. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 10.

Kridatare, so lange sie ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangt haben; 6. diejenigen, deren sittenloser Lebenswandel bekannt ist; 7. diejenigen, welche unter Kuratel stehen, so lange dieselbe nicht aufgehoben ist; 8. jene, welche ihrer politischen Rechte verlustig gegangen sind; 9. diejenigen, welche behaupten, einer fremden Nation anzugehören.

§ 23. Im Gebiete einer Landgemeinde (nāḥije) wird, falls mehr als 500 und weniger als 750 Wähler erstes Grades vorhanden sind, ein Wähler zweites Grades, von 750 bis 1250 Wähler erstes Grades zwei, von 1250 bis 1750 drei, von 1750 bis 2250 vier Wähler zweites Grades gewählt. Falls in einer Landgemeinde mehr Wähler erstes Grades als die angegebenen Zahlen vorhanden sind, so werden nach diesem Verhältnisse fünf, sechs und noch mehr Wähler zweites Grades gewählt werden. Wenn die Zahl der Wähler erstes Grades einer Landgemeinde weniger als 500 und mehr als 250 beträgt, so werden derartige Landgemeinden auch das Recht haben, einen Wähler zweites Grades zu wählen.

§ 24. Eine Liste der in jeder Landgemeinde vorhandenen Wähler wird zusammen gestellt und dem für die Landgemeinde delegierten Mitgliede der Kontrollkommission übergeben werden. Für die Zusammenstellung dieser Listen in ein bis zwei Tagen wird die Kontrollkommission, wenn sie dies für nötig hält, vom Bezirkshauptmanne (qā'immaqām) einstweilig die notwendigen Sekretäre verlangen und, falls die am Amtssitze des Bezirkshauptmannes dienenden Sekretäre nicht genügen, wird derselbe patriotische Männer aus der Bevölkerung zu Ehrensekretären bestellen.

§ 25. Wie viele Wähler jede Landgemeinde hat, eben so viele billettartige kleine, weiße Zettel, auf welchen einige Namen geschrieben werden können, werden von der Kontrollkommission vorbereitet, ihre Rückseiten mit dem Siegel der erwähnten Kommission versehen und dem Kommissär übergeben, welcher für die Landgemeinde delegiert ist.

§ 26. Vor der Ankunft des Kommissärs in den Hauptort der Landgemeinde werden die Wähler jener Landgemeinde, wie groß auch ihre Anzahl sein mag, in Gruppen geteilt, und zwar so, daß jede Gruppe höchstens aus 300 Wählern besteht. Für die Wähler jeder Gruppe wird durch die Kontrollkommission ein Tag bestimmt, und der Bevölkerung, die zu einer Gruppe gehört, mitgeteilt, daß sie an diesem Tage im Dorfe, das der Hauptort der Landgemeinde ist, anwesend sein solle.

§ 27. Damit die Wähler eines jeden Dorfes den Tag und die Art und Weise des Vorganges der Wahl erfahren, werden spätestens

am 20. Juni durch die Kontrollkommission aus ihren Mitgliedern oder aus den von ihr mit Stimmenmehrheit zu wählenden Notabeln Kommissäre bestimmt, welche in Begleitung von ein bis zwei berittenen Gendarmen (suwārī) abgeschickt werden, um alle Dörfer einer jeden Landgemeinde aufzusuchen und die nötigen Mitteilungen zu machen. Denselben wird von der Gemeinde als Taggeld ein entsprechender Betrag ausbezahlt werden.

§ 28. Die im § 10[1] bezeichneten Beamten werden an dem Tage, an welchem sie in ein Dorf ankommen, mittels der Gemeindevorsteher, usw. die Wähler an einem passenden und geräumigen Orte zusammen rufen und ihnen den Tag bekannt geben, an welchem sie sich im Dorfe, das der Hauptort der Landgemeinde ist, versammeln sollen. Sie werden auch die Bevölkerung belehren, daß sie aus den in der Landgemeinde ansässigen Einwohnern geeignete Personen durch Wahl bestimmen soll, damit diese die Abgeordneten, die nach Konstantinopel gehen sollen, wählen; auch werden sie von den Gemeindevorstehern eine Bescheinigung (ʿilm u ḫaber) erhalten, welche bezeugt, daß sie in jedem Dorfe auf diese Weise ihre Pflicht erfüllt haben.

§ 29. Nach der Abreise der Kommissäre, welche die oben erwähnten Mitteilungen an die Bevölkerung der Dörfer überbracht haben, werden sich die Wähler in das Dorf begeben, das der Hauptort der Landgemeinde ist. Die Delegierten, welche von der Kontrollkommission, gemäß § 20[1], zwei Tage vor dem Erscheinen der Wähler zum Zwecke der Wahl bestimmt wurden, werden ein bis zwei Tage vor der Ankunft der Wähler in dem Dorfe, welches der Hauptort der Landgemeinde ist, zugegen sein. Daselbst werden sich auch die Liste der in jeder Landgemeinde vorhandenen Wähler, die oben erwähnten Zettel, d. i. die abgestempelten, billettartigen Papiere, und die durch Vermittlung der Kontrollkommission schon früher für jede Sektion hergestellten Urnen, in welche von den Wählern die Zettel geworfen werden, befinden. Diese werden zwei Schlösser mit verschiedenen Schlüsseln haben und so groß sein, daß sie die Zettel der Landgemeinde in sich aufnehmen; sie werden auf dem Deckel auch eine Öffnung von der Größe haben, daß ein kleines zusammen gefaltetes Papier durchgehen kann. Im Gefolge der Delegierten befinden sich ein bis zwei berittene Gendarmen und, wenn nötig, ein besoldeter Sekretär, dem von der Ortsbehörde oder der Gemeindeverwaltung ein Taggeld gezahlt wird. Die erforderliche tägliche Be-

[1] Im Texte irrtümlich § 30.

zahlung der Delegierten erfolgt aus der Gemeindekasse, und die Höhe dieser Bezahlung wird von der Kontrollkommission bestimmt werden.

§ 30. Sobald der Delegierte, der bei der Wahl zugegen sein wird, im Dorfe, das als der Hauptort der Landgemeinde gilt, angekommen ist, werden sich der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Landgemeinde versammeln und dieses Gesetz öffentlich verlesen.

§ 31. Nach der Verlesung des Gesetzes wird sich in jeder Landgemeinde unter dem Namen „Wahlkommission" vorüber gehend eine Kommission bilden.

Der Vorsitzende dieser Kommission ist der aus dem Bezirke kommende Delegierte. Der Imam, Pfarrer (Pope) und Rabbiner des Hauptdorfes der Landgemeinde, der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Landgemeinde werden die Mitglieder dieser Wahlkommission sein.

Nachdem die provisorische Wahlkommission gebildet worden ist, wird mit Stimmenmehrheit bestimmt, an welchem Orte die Wahlen vor sich gehen und zu welchen Stunden die Mitglieder der Kommission am Wahlorte anwesend sein werden.

§ 32. Die Wahlkommission der Landgemeinde wird sich an den zur Vornahme der Wahl bestimmten Ort begeben und die Urne, in welche die Wahlzettel geworfen werden sollen, öffnen und der Kontrollkommission und den Anwesenden zeigen, daß sie leer ist. Hierauf wird sie verschlossen und einer der beiden Schlüssel dem Delegierten des Bezirkes, der andere dem Vorsteher der Landgemeinde übergeben. Sodann wird die Urne an vier Seiten mit Bindfaden zusammen gebunden, dessen Enden mit dem Siegel der Gemeindevorsteher und der übrigen Mitglieder versiegelt werden.

§ 33. Nachdem die Urne versiegelt worden ist, werden die anwesenden Wähler aus dem entferntesten Dorfe mit ihren Imams, Pfarrern (Popen), Rabbinern, Gemeindevorstehern und zwei Ältesten herbei gerufen und jedem der Wähler wird durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Wahlkommission ein Stimmzettel überreicht werden, dessen Rückseite mit dem Siegel der Kontrollkommission versehen ist. Den Wählern wird von den Mitgliedern der Wahlkommission so klar als möglich verständlich gemacht, daß sie so viele Personen, denen sie ihr Vertrauen schenken, auf den Stimmzettel schreiben sollen, als Wähler zweites Grades in der Landgemeinde, in der sie sich befinden, nach dem im § 23[1] ange-

[1] Im Texte irrtümlich § 26.

gebenen Verhältnisse gewählt werden müssen; daß diejenigen, welche nicht schreiben können, ihren Stimmzettel durch eine vertrauenswürdige Person in der an ihrem Orte gebräuchlichen Sprache schreiben lassen sollen; daß man, wenn sie mehr Namen aufschreiben, als die Zahl der zu wählenden Wähler zweites Grades beträgt, mit dem ersten Namen beginnen und die verlangte Zahl der Wähler zweites Grades festsetzen und die überzähligen Namen als nicht vorhanden ansehen werde; daß, wenn sie weniger Namen aufschreiben, als die Zahl der zu erwählenden Wähler zweites Grades ausmacht, die Namen, welche sie aufgeschrieben haben, angenommen und verzeichnet werden; daß, wenn in einer Landgemeinde drei Wähler zweites Grades gewählt werden müssen und auf dem Wahlzettel der Name eines Mannes drei Mal geschrieben wird, dies nur als eine Stimme gerechnet werde, und daß, wenn die aufgeschriebenen Namen unleserlich sind, sie als nicht vorhanden angesehen werden.

§ 34. Nachdem die Stimmzettel den Wählern überreicht worden sind, werden die Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner und Gemeindevorsteher aufgefordert werden, nach einer oder zwei Stunden an dem Orte, wo sich die Wahlkommission befindet, anwesend zu sein; zur festgesetzten Stunde werden die Wähler jedes Dorfes nach der von der Wahlkommission bestimmten Anordnung erscheinen, und bevor die Stimmzettel in die Urne hinterlegt werden, werden von den Imams, Pfarrern (Popen) und Rabbinern Gebete für ein langes Leben und die Macht S. M. des Sultans gesprochen werden.

Sobald ein Wähler vor die Wahlkommission tritt, wird er vom Sekretär der Kommission nach seinem Dorfe, seinem Namen und nach seinem Charakter befragt. Wenn auf die erteilte Antwort hin die Gemeindevorsteher seine Identität feststellen, so wird in der Wählerliste sein Name unterstrichen[1] und ihm die Erlaubnis erteilt, den Stimmzettel in die Urne zu werfen. Wenn ein Wähler seinen Stimmzettel in die Urne wirft, so wird die Kommission darauf achten, daß sich nicht mehr als ein Stimmzettel in seiner Hand befindet.

§ 35. Wenn Stimmzettel, die auf der Rückseite nicht gestempelt sind, betrügerischer Weise in die Urne geworfen werden, so gelten sie als nicht vorhanden. Wenn ein Wähler auf einen Stimmzettel auch seinen eigenen Namen geschrieben hat, so werden bloß die Namen der Wähler zweites Grades verlesen und aufgeschrieben, und die

[1] Wörtlich eigentlich: „so wird über seinen Namen eine Linie gezogen". Im Orient pflegen Namen und Ziffern nicht unter-, sondern überstrichen zu werden.

Unterschrift (der Name) des Wählers wird nicht verlesen und nicht aufgeschrieben werden.

§ 36. Nachdem die Wähler eines jeden Dorfes ihre Stimmzettel in die Urne geworfen haben, wird die in der Hand des Sekretärs befindliche Wählerliste mit den Worten: „Die in unserem Dorfe vorhandenen Wähler haben ihre Stimmzettel abgegeben" vom Imam, Pfarrer (Popen), Rabbiner, Gemeindevorsteher und den Ältesten versiegelt oder unterfertigt; und nachdem sich diese zurück gezogen haben, kommen die Gemeindevorsteher, Ältesten, Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner und die Wähler eines anderen Dorfes und werden in der gleichen Weise mit der Wahl beginnen.

§ 37. Wähler, die nicht anwesend waren und erst kommen, nachdem der Wahlakt für ein Dorf vollzogen ist, die Gemeindevorsteher sich zurück gezogen haben und die Bevölkerung eines anderen Dorfes mit der Wahl begonnen hat, verlieren das Recht, ihre Stimme abzugeben. Auch wenn er einen wirklichen Entschuldigungsgrund hat, kann der Wähler, der nicht an den Wahlort kommen kann, nicht das Recht haben, seine Stimme durch einen Stellvertreter abzugeben.

Wenn der Wahlakt für Dörfer, die zu einer Landgemeinde gehören, an einem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, so wird an jenem Tage gegen Abend, bevor die Wahlkommission aus einander geht, auf die Öffnung der Urne ein Papier gelegt; dieses und die Urne werden mit Bindfaden zusammen gebunden. Nachdem die Enden und die Schlüssellöcher von Seiten der Wahlkommission versiegelt worden sind, wird auf ihren Beschluß hin die Urne an einem sicheren und passenden Orte hinterlegt und für ihre Aufbewahrung Sorge getragen; am folgenden Tage werden die Siegel der Urne von der Kommission untersucht, sodann entfernt, und die Wahl beginnt von neuem.

§ 38. Jeder Wähler kehrt, nachdem er seine Stimme abgegeben hat, wieder in seinen Heimatsort zurück. Die Wahlkommission wird dafür Sorge tragen, daß sich die Wähler nicht länger als einen Tag im Dorfe, das der Hauptort der Landgemeinde ist, aufhalten.

§ 39. Wie in den Dörfern, so werden auch in den Städten und Marktflecken provisorische Sektionen gebildet, die aus vier, fünf oder so viel Stadtvierteln bestehen, als es die Kontrollkommission für passend findet, und für jede Sektion wird von der Kontrollkommission ein Delegierter bestimmt. Auch in den in den Städten und Marktflecken gebildeten Sektionen werden dieselben Vorgänge und Förmlichkeiten genau beobachtet, wie sie für die Dörfer und Landgemeinden am gehörigen Orte erwähnt worden sind.

§ 40. Wer sich am Hauptorte des Bezirkes befindet, aber nicht persönlich in den Ort, wo die Wahl stattfindet, kommt, wird den von ihm ausgefüllten Stimmzettel siegeln, in ein Kuvert legen und unter Angabe eines Entschuldigungsgrundes einen Brief an den Vorsitzenden der Kontrollkommission richten, damit der beigelegte Stimmzettel in die Urne geworfen werde. Der Brief wird vor Aller Augen geöffnet, vorgelesen und, wenn der Schreiber des Briefes bekannt ist, so wird der zugeschickte Stimmzettel geschlossen in die Urne geworfen. Ist er nicht bekannt, so hat der Stimmzettel keine Gültigkeit.

§ 41. Nachdem alle Wähler der Landgemeinden und Sektionen ihre Stimme abgegeben haben, wird die Urne in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Wahlkommission geöffnet und die in die Urne geworfenen Stimmzettel werden zunächst ohne Rücksicht auf die Namen der Wähler zweites Grades gezählt und nach Feststellung ihrer Anzahl wieder in die Urne gelegt. Es wird sofort ein kurzes Protokoll (maḍbaṭa) aufgenommen mit den Worten: „In die Landgemeinde und Sektion sind so und so viele Wähler gekommen, und so viele Stimmzettel sind abgegeben worden."

§ 42. Wenn mehr Stimmzettel zum Vorscheine kommen, als die Zahl der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, beträgt, so ist dafür die Wahlkommission der Landgemeinde und Sektion streng verantwortlich. Um jene festzustellen, die betrügerischer Weise Stimmzettel abgegeben haben, werden aus dem Bezirke (qaḍā') oder Kreise (sanǧaq) besondere Beamte und Untersuchungsrichter geschickt; um jedoch die Bevölkerung nicht abermals durch eine Wahl in Unordnung zu bringen, werden die Stimmzettel, die der Anzahl der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, entsprechen, aus der Urne heraus genommen und die übrig bleibenden werden, ohne geöffnet und gelesen zu werden, öffentlich verbrannt werden.

§ 43. Nach Feststellung der Anzahl der Stimmzettel wird an die Herstellung des Verzeichnisses der auf den Stimmzetteln geschriebenen Namen geschritten. Und zwar in der Weise, daß die auf den Stimmzetteln ersichtlichen Namen alphabetisch auf mehrere große Bogen geschrieben werden, und sobald in den vorgelesenen Stimmzetteln ein Name sich wiederholt, so wird er mit einem Strich versehen.[1] Damit auch jetzt nicht die Urne geöffnet zu bleiben braucht, wird in dem Augenblicke, wo an die Herstellung des Verzeichnisses

[1] Wörtlich eigentlich: „so wird an die Seite des Namens die Ziffer 1 gesetzt".

der Namen geschritten wird, auf die Uhr geschaut. Z. B. man beginnt um 7 Uhr mit dem Aufschreiben der Namen und auf die Erfahrung hin, daß bis 8 Uhr, also in einer Stunde, die Namen von 250 Stimmzettel verzeichnet wurden, werden, wenn man beschließt, sich an einem Tage mit dem Aufschreiben der Namen bis 11 Uhr zu befassen, für drei Stunden 750 Stimmzettel aus der Urne genommen, auf einen Tisch gelegt, vorgelesen und die Namen verzeichnet. Die Urne wird dann verschlossen, ringsherum mit Bindfaden zusammen gebunden, die Enden und die Öffnung der Urne werden versiegelt und letztere an einem passenden Orte aufbewahrt. Die Türe des Ortes, wo die Urne hinterlegt wurde, wird versiegelt und die jeden Tag gezählten und verzeichneten Stimmzettel werden in einen Sack gelegt, der versiegelt wird. Am nächsten Tage zeitlich in der Früh versammelt sich die Kommission und, indem sie zunächst beschließen läßt, wie viele Stunden man an diesem Tage beschäftigt sein wird, öffnet sie die Urne und es wird daraus die genügende Anzahl Stimmzettel genommen. Wenn diese zufällig noch nicht erschöpft sein sollten, so wird man wieder wie früher vorgehen. Alle Abend wird ein Protokoll aufgesetzt, das bekannt gibt, wie viele Stimmzettel gezählt und verzeichnet wurden und wie viele Stimmen jeder Wähler zweites Grades an jenem Tage erhalten hat. Nachdem der Inhalt aller Stimmzettel aufgeschrieben und verzeichnet worden ist, wird von der Wahlkommission den Wählern zweites Grades, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein Protokoll eingehändigt.

§ 44. Nachdem die in den früheren Paragraphen erwähnten Bestimmungen ausgeführt worden sind, werden von der Wahlkommission der Landgemeinde oder Sektion abgesondert zwei Protokolle aufgenommen, welche angeben, daß nach den in der Liste vorhandenen Strichen aus diesen und jenen Dörfern und Stadtteilen so und so viele Wähler gekommen sind, um in der Landgemeinde oder Sektion ihre Stimme abzugeben; daß die Urne ordnungsgemäß geöffnet wurde, die Stimmzettel gezählt und verzeichnet wurden und daß diese und jene Person so und so viele Stimmen erhalten hat und es diese und jene Person ist, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Ein Protokoll wird dem Delegierten des Bezirkes, das andere dem Vorsteher der Landgemeinde übergeben.

§ 45. Die Wähler zweites Grades begeben sich auf das Protokoll hin, das sie von der Wahlkommission der Landgemeinde oder Sektion über ihre Wahl erhalten werden, zu der am Hauptorte des Bezirkes befindlichen Kontrollkommission und werden das Protokoll vorweisen.

Die Protokolle werden in ein besonderes Register eingetragen werden. Es wird ihnen mitgeteilt, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie an dem Orte, wo sich die Kontrollkommission befindet, behufs Durchführung der Abgeordnetenwahl anwesend sein müssen und es wird ihnen von der erwähnten Kommission ein mit ihrem Siegel versehener Stimmzettel übergeben, der die Namen der Kandidaten für das Abgeordnetenmandat enthält. Man wird die Wähler zweites Grades verständigen, daß sie entweder einen von den Kandidaten oder eine andere Person, die nicht Kandidat ist, in deren Intelligenz und Patriotismus sie aber Vertrauen setzen und die die für einen Abgeordneten notwendigen Eigenschaften besitzt, wählen können und daß sie so viele Namen aufzuschreiben haben, als Abgeordnete für den Kreis (sanǧaq) zu wählen sind. Die Wähler zweites Grades, die sich nicht zur Kontrollkommission begeben, um ihr Protokoll eintragen zu lassen, werden mittels eines besonderen Einladungsschreibens benachrichtigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie werden anwesend sein müssen.[1]

§ 46. Den Wählern zweites Grades, die an dem Tage und zu der Stunde anwesend sein werden, die von der Kontrollkommission festgesetzt worden sind, wird ein Stimmzettel überreicht, dessen Rückseite mit dem Siegel der Kontrollkommission versehen ist. Jeder von den Wählern zweites Grades wird, wie bereits oben beschrieben worden ist, so viele Namen aufschreiben, als Abgeordnete im Kreise (sanǧaq) zu wählen sind. Falls er nicht schreiben kann, wird er seinen Stimmzettel ohne den Ort, wo sich die Kommission versammelt hat, zu verlassen, von einem Manne schreiben lassen, der dort anwesend ist und dem er das Vertrauen schenkt. Wenn er mehr oder weniger Namen aufschreibt, als die Zahl der Abgeordneten für den Kreis betragen soll, oder seinen eigenen Namen aufschreibt, so wird gemäß den Bestimmungen des § 35[2] verfahren werden.

---

[1] Wenn auch in diesem Paragraphen geschrieben steht, daß von der Kontrollkommission den Wählern zweites Grades Stimmzettel übergeben werden, welche die Namen der Kandidaten für die Mandate enthalten, so ist weder in diesem noch in einem anderen Paragraphen eine Bestimmung darüber enthalten, wann die Kontrollkommission jemanden als Kandidaten für ein Abgeordnetenmandat anzusehen hat. Es wurde daher entschieden (Note des Großwesirs vom Jahre 1324/1908), daß hiefür die provisorischen Anweisungen zur ersten Abgeordnetenwahl vom 10. Šawwāl 1293/29. Oktober 1876 zu gelten haben, nach welchen jemand Kandidat für ein Mandat entweder auf sein förmliches (resmī) Ansuchen hin oder auf Grund einer Eingabe von 300 wahlfähigen Personen wird. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 6.

[2] Im Texte irrtümlich § 36.

§ 47. In dem Zimmer, in dem sich die Kontrollkommission versammelt hat, wird sich, damit die Wähler zweites Grades ihre Stimmzettel hinein werfen können, auf dem Tische eine Urne befinden, die in ihrer Mitte eine solche Öffnung besitzt, daß nur ein Stimmzettel durchgehen kann. Bevor die Wähler zweites Grades ihre Stimmzettel hinein geworfen haben werden, wird die Urne geöffnet und den Anwesenden gezeigt, daß sie leer ist. Hierauf wird auf das Schloß ein größeres Papier gelegt, das mit dem Siegel der Kontrollkommission, dem des Mufti der Stadt und der geistlichen Oberhäupter, die eingeladen wurden, um am Tage der Wahl anwesend zu sein und dem von drei Wählern zweites Grades versehen wird.

§ 48. Nachdem die Urne verschlossen und versiegelt worden ist, werden die Wähler zweites Grades in der Reihenfolge, in der sie sich zur Kontrollkommission begeben haben und ihre Protokolle eintragen ließen, aufgefordert, die in ihren Händen befindlichen Stimmzettel in die Urne zu werfen, wobei darauf gesehen werden wird, daß sie nicht mehr als einen Stimmzettel abgeben.

§ 49. Wenn von den Wählern zweites Grades, die am Tage der Wahl anwesend sein sollen, acht Zehntel ($^8/_{10}$) aller im Bezirke gewählter Wahlmänner zweites Grades erscheinen, so wird die Urne geöffnet und es wird an die Errichtung des unten zu erwähnenden Protokolls geschritten werden, welches die Namen derjenigen enthält, die Stimmen für das Abgeordnetenmandat erhalten haben, und der Kontrollkommission der Hauptstadt des Kreises übergeben wird. Und wenn am bestimmten Tage die Zahl der Wähler zweites Grades geringer ist als $^8/_{10}$ sämtlicher Wähler zweites Grades des Bezirkes, so wird die Urne nicht geöffnet und auf ihre Öffnung wird ein Papier gelegt, das von der Kontrollkommission, dem Mufti der Stadt und den geistlichen Oberhäuptern, die nur zum Wahltage eingeladen worden sind, versiegelt wird. Die Urne wird bis zur Ankunft der nicht erschienenen Wähler zweites Grades an einem sicheren Orte aufbewahrt, und es wird ihnen von der Ortsbehörde eine besondere Aufforderung zugeschickt werden, an diesem oder jenem Tage am Hauptorte des Bezirkes anwesend zu sein. Diejenigen, welche ihre Stimmzettel in die Urne geworfen haben, können, wenn sie wollen, in ihre Heimat zurück kehren.

§ 50. Sobald die Wähler zweites Grades, die zur rechten Zeit nicht erscheinen konnten, später in dem Hauptorte des Bezirkes angelangt sind, werden die Siegel der Urne von der Kontrollkommission, vom Mufti der Stadt und den geistlichen Oberhäuptern, die für

diesen Tag zusammen berufen werden, untersucht, worauf die Öffnung freigemacht wird und die Wähler zweites Grades ihre Stimmzettel in die Urne werfen werden. Auf Wähler zweites Grades, die nach dieser Aufforderung in Folge eines Verhinderungsgrundes nicht kommen können, wird nicht gewartet, und die Urne wird geöffnet werden. Nach der Öffnung der Urne kommende Wähler zweites Grades verlieren das Wahlrecht.

§ 51. Sobald die Urne in Gegenwart der ganzen Versammlung geöffnet worden ist, werden zunächst die abgegebenen Stimmzettel gezählt, öffentlich vorgelesen und die Namen der auf dem Stimmzettel als Abgeordnete bezeichneten Personen nieder geschrieben; wenn sich ein Name in den Stimmzetteln wiederholt, so wird er mit einem Striche versehen.[1] Auf diese Weise werden alle Stimmzettel verzeichnet und die Stimmen, die jede Person erhalten hat, gesammelt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das von der Kommission versiegelt und durch Vermittlung des Bezirkshauptmannes (qā'immaqām) an die Kontrollkommision des Kreises geschickt wird. In diesem Protokolle werden, wenn z. B. im Kreise (sanǧaq) zwei Abgeordnete gewählt werden sollen, nicht bloß jene zwei Namen, die im Bezirke (qaḍā') die meisten Stimmen erhalten haben, sondern auch die übrigen Namen, die Stimmen erhalten haben, mögen es noch so viele Namen sein und mag auch die Anzahl der erhaltenen Stimmen unbedeutend sein, erwähnt; unter jedem Namen wird die Anzahl der Stimmen in Ziffern und Buchstaben aufgeschrieben werden. Eine Abschrift des Protokolls, das an die Kontrollkommission des Kreises geschickt wird, wird versiegelt und im Gemeinderate aufbewahrt.

§ 52. Sobald das Protokoll von der Kontrollkommission eines jeden Bezirkes eingelangt ist, werden auch die Stimmen des Hauptbezirkes im Kreise (sanǧaq) gezählt. Nachdem darüber ein Protokoll aufgenommen worden ist, wird, indem mit Ausnahme der Kontrollkommission des Kreises der Mufti der Stadt, die geistlichen Oberhäupter und eventuell die Kandidaten der übrigen Bezirke oder ihre Vertreter anwesend sind, zuerst das Protokoll des Hauptbezirkes im Kreise geöffnet und die Namen der Gewählten und die Anzahl der Stimmen, die jeder Name erhalten hat, werden aufgeschrieben. Sodann werden die Protokolle, die aus den Bezirken kommen, der Reihe nach geöffnet, gelesen und eingetragen und die Namen Aller, die im Kreise Stimmen erhalten haben, werden einzeln aufgeschrieben;

[1] Wörtlich eigentlich: „so wird er mit der Ziffer ‚1' bezeichnet".

unter jenen, die etwa gleich viel Stimmen erhalten haben, wird das Los gezogen. Hierauf wird sofort ein Protokoll aufgenommen, das jene als Abgeordnete anführt, welche, wer immer sie sein mögen, die meisten Stimmen erhalten haben und das mit den persönlichen Siegeln der Mitglieder der Kontrollkommission des Kreises versiegelt wird.

§ 53. Von den Protokollen, welche die Anzahl der Stimmen enthalten, die auf jeden Namen entfallen sind, werden beglaubigte Abschriften ausgestellt, wovon ein Exemplar den zu Abgeordneten Gewählten und eines dem Statthalter (wāli) der Provinz (wilājet) und dem Kreisvorsteher (mutesarrif) geschickt wird, damit es in der Wilajets-Druckerei gedruckt und der Kontrollkommission eines jeden Bezirkes übergeben werde.

§ 54. Die mit Stimmenmehrheit zu Abgeordneten Gewählten werden das Protokoll, das sie von der Kontrollkommission des Kreises erhalten werden, vom Verwaltungsrate desselben beglaubigen lassen und spätestens am 20. Oktober in Konstantinopel anwesend sein und das in ihren Händen befindliche beglaubigte (legalisierte) Protokoll bei der Eröffnung des Abgeordnetenhauses dem einstweiligen Präsidenten vorweisen.

§ 55. Nachdem sämtliche Protokolle der mit Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten, wie es in § 53 erwähnt worden ist, beim Statthalter der Provinz eingelangt und auch die Abgeordneten der Provinzhauptstadt durch Vermittlung der Kontrollkommission am Sitze des Provinzstatthalters bezeichnet worden sind, wird sich unter dem Vorsitze des Statthalters der Verwaltungsrat und die Kontrollkommission an einem Orte versammeln und zunächst das Protokoll des Hauptkreises in der Provinz (wilājet) und sodann die aus den übrigen Kreisen kommenden Protokolle verlesen; mit jeder Person, die in der Provinz (wilājet) zum Abgeordneten gewählt wurde, wird ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. Überdies werden von den Protokollen, die von der Kontrollkommission eines jeden Kreises einlangen, Abschriften angefertigt und mit den persönlichen Siegeln der Mitglieder der anwesenden Kommission und dem eigenen Siegel des Verwaltungsrates versiegelt und mit dem Berichte des Statthalters ohne Verzug an das Ministerium des Innern geschickt werden. Um die erwähnten Protokolle an dem Tage, an dem sie in der Provinz (wilājet) einlaufen, schnell verfassen und nieder schreiben zu können, werden nötiges Falles drei, vier oder mehr Sekretäre bestellt werden.

§ 56. Sobald die im § 55 erwähnten Protokolle aus der Provinz (wilājet) in das Ministerium des Innern eingelangt sind, werden sie,

wenn das Abgeordnetenhaus eröffnet ist, sofort diesem zugeschickt; ist es nicht eröffnet, so werden sie bis zu seiner Eröffnung aufbewahrt. Über alle Protokolle und Schriftstücke, die aus der Provinz (wilājet) kommen und vom Ministerium des Innern an das Abgeordnetenhaus geleitet werden, wird vom Präsidenten und den Sekretären des Abgeordnetenhauses dem Ministerium des Innern eine Empfangsbestätigung ausgestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Art und Weise der Berichtigung der Grundlisten.
(Defātir-i esāsijjeniñ ṣūret-i taṣḥīḥine dā'ir.)

§ 57. Die Grundlisten werden nach der Wahl durch Vermittlung des Verwaltungsrates (meğlis-i idāre) des Bezirkes (qaḍā') in eine Kasse gelegt, die an den notwendigen Stellen versiegelt und sodann beim Magistrate aufbewahrt wird; am 1. Mai eines jeden Jahres wird die Kasse in Gegenwart der Verwaltungsräte des Bezirkes und des Magistrates geöffnet und die Grundlisten werden heraus genommen und dem Magistrate übergeben.

§ 58. Nach der Grundliste, die sich, wie im § 7 erwähnt wurde, bei den Vorstehern aller Stadtviertel und Dörfer befinden wird, werden zwei Listen angefertigt, welche die Namen derjenigen in den Stadtvierteln und Dörfern vorhandenen Wähler enthalten, die innerhalb eines Jahres gestorben oder nach einem anderen Orte gezogen oder in Folge eines im § 8 erwähnten Grundes des Wahlrechtes verlustig gegangen sind, sowie die Namen jener, die das Wahlrecht erworben haben, dadurch, daß sie das 24. Lebensjahr vollendet haben und in das 25. eingetreten oder aus einem anderen Orte übersiedelt sind. Diese Listen werden von den Imams, Pfarrern (Popen), Rabbinern und Gemeindevorstehern versiegelt und spätestens am 8. Mai an den Magistrat, der sich am Hauptorte des Bezirkes befindet, geschickt werden. Der Magistrat wird verpflichtet sein, die Gemeindevorsteher spätestens bis zum 5. Mai schriftlich zur Aufstellung und sofortigen Absendung dieser Listen aufzufordern.

§ 59. Sobald die im § 58[1] beschriebenen Listen eingelangt sind, werden sie vom Magistrate durchgesehen und, falls es notwendig ist,

[1] Im Texte irrtümlich § 61.

auf ihre Richtigkeit hin geprüft; sodann werden davon einige Abschriften angefertigt und aufbewahrt; jenen, die sie einsehen wollen, wird eine Abschrift umsonst übergeben werden. Diejenigen, welche Einsprüche erheben werden, werden nach den Bestimmungen des § 14 vorgehen. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit wird, gemäß dem richtig gestellten Sachverhalte, unter der Aufsicht des Magistrates der Stadtsekretär an die Ausbesserung der Namen schreiten, indem sie mit roter Tinte ausgestrichen oder neu hinzu gefügt werden.

§ 60. Die Berichtigungen der Grundlisten werden alle Jahre bis zum 1. Juli vollendet sein und nach der Richtigstellung wird diese Liste wiederum mit dem Namen „Grundliste der Wähler" bezeichnet werden.

§ 61. Die Liste, welche die Namen der in jedem Bezirke vorhandenen Wähler ausweist, wird alle vier Jahre einmal in der Druckerei der Provinz (wilājet) gedruckt, und der Verwaltungsrat der Provinz wird entscheiden, wie viele Abdrücke für jeden Bezirk nötig sind und zu welchem Preise sie verkauft werden. Den Vorstehern der Dörfer und Stadtviertel werden von den gedruckten Listen ihres Bezirkes je zwei Abdrücke von der Regierung kostenlos zugeschickt.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.
(Mewādd-i ğezā'ijjeje dā'ir.)

§ 62. Imams, Pfarrer (Popen), Rabbiner und Gemeindevorsteher, die sich weigern, die vom Magistrate, der Kontroll- und Wahlkommission verlangten Auskünfte zu geben, werden mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Meğīdijjes (den Meğīdijje zu 20 Piaster gerechnet) bestraft.

§ 63. Jene, die es wagen, sich mit falschem Namen und Charakter oder unter Verheimlichung des gesetzlich erfolgten Verlustes ihres Wahlrechtes in die Wählerliste eintragen, oder ihren Namen wiederholt einschreiben zu lassen, werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 türk. Pfund (das türk. Pfund = 100 Piaster) und mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr bestraft.

§ 64. Diejenigen, welche mit der Absicht, selbst Abgeordnete zu werden oder einen Anderen zum Abgeordneten zu machen, die Wähler bedrohen oder den Wählern, um sie dazu anzufeuern, Geld

und andere Sachen geben, sowie jene, die letzteres annehmen, ferner jene, die ein Staatsamt oder eine private Anstellung versprechen und annehmen, um für eine Person die Stimme abzugeben, abgeben zu lassen oder sich von der Stimmenabgabe zu enthalten, werden mit Gefängnis von 2 Monaten bis $1^1/_2$ Jahren und mit einer Geldbuße von 10 bis 50 türk. Pfund (das türk. Pfund = 100 Piaster) bestraft. Wenn derjenige, welcher das Verbrechen begangen hat, ein Beamter ist, so wird er auch zur Strafe der Degradation und Ausstoßung verurteilt.

§ 65. Diejenigen, die sich die Urne, in welche die Stimmzettel gelegt werden, oder auf die Wahl bezügliche Schriftstücke gewaltsam aneignen, entwenden oder vernichten, werden mit Gefängnis von 1 bis 3 Jahren und mit einer Geldbuße von 10 bis 100 türk. Pfund (das türk. Pfund = 100 Piaster) bestraft. Derjenige, von dem es erwiesen ist, daß er während der Ausführung dieser Handlung eine andere unter Strafsanktion stehende Tat begangen hat, wird noch überdies nach dem kaiserlichen Strafgesetzbuche bestraft.

§ 66. Wer die in diesem Abschnitte über die Strafen erwähnten Handlungen versucht, so daß seine Absicht noch nicht zur Tat geworden ist, wird mit der Hälfte der erwähnten Strafen bestraft.

§ 67. Diejenigen, welche ihre Stimme abgeben, obwohl über sie vom Gerichte ein Urteil ergangen ist, oder die ihr Wahlrecht verloren haben, dadurch, daß sie Konkurs angesagt haben und ihre bürgerliche Achtung nicht wieder erlangen konnten, werden, wenn sie, sei es vor oder nach dem Verluste in den Wählerlisten ohne ihr eigenes Zutun verzeichnet erscheinen, mit Gefängnis von 1 Woche bis 1 Monat und mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Meǧidijjes bestraft.

§ 68. Wer immer seine Stimme abgibt, indem er sich in der in den ersten zwei Punkten des § 63[1] erwähnten Weise eintragen ließ, oder sich fälschlich Namen und Eigenschaften eines anderen eingetragenen Wählers beigelegt hat, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren und einer Geldbuße von 1 bis 10 türk. Pfund bestraft.

§ 69. Diejenigen, welche aus einer wiederholten Eintragung Nutzen ziehen dadurch, daß sie mehr als einmal wählen, erhalten eine Gefängnisstrafe von 1 Woche bis 1 Monat.

§ 70. Jede Person, die bestimmt wurde, einen Stimmzettel auszufüllen, wird, wenn sie einen anderen Namen einträgt, als die Angabe des Wählers lautet, mit Gefängnis von 1 bis 6 Monaten und einer Geldbuße von 1 bis 10 türk. Pfund bestraft.

---

[1] Im Texte irrtümlich § 66.

§ 71. Diejenigen, welche einen Wähler sowohl durch Anwendung von Gewalt als auch durch Drohungen, ihm sein Amt zu entziehen, seiner Person, seiner Familie oder seinem Vermögen einen Schaden zuzufügen, veranlassen, sich der Stimmenabgabe zu enthalten, oder ihn zur Stimmenabgabe zwingen, werden mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 5 bis 20 türk. Pfund bestraft.

§ 72. Diejenigen, welche durch Verbreitung falscher Nachrichten und Verläumdungen oder andersartige, listige und betrügerische Handlungen die Wahlhandlungen nichtig machen oder einen oder auch mehrere Wähler bestimmen, sich der Stimmenabgabe zu enthalten, oder ein Hinderungsgrund für die Ausübung des Wahlrechtes oder die freie Stimmenabgabe jedes Einzelnen sind, indem sie im Vereine mit anderen und durch Drohungen die Ausführungen einer Wahlkorporation stören, werden mit Gefängnis von 1 Monat bis 1 Jahr und einer Geldbuße von 1 bis 40 türk. Pfund bestraft.

§ 73. Diejenigen, welche gegen eine Wahlkorporation irgend einen Angriff ausführen oder planen, in der Absicht, die Wahl zu verhindern, werden mit vorüber gehender Zwangsarbeit von 3 bis 5 Jahren bestraft.

Sollte das Verbrechen im Vereine mit mehreren und nach vorher gegangener Vorbereitung, um in einem oder mehreren Bezirken und Landgemeinden ausgeführt zu werden, begangen worden sein, so kann die vorübergehende Zwangsarbeit bis auf 15 Jahre verlängert werden.

§ 74. Wenn mehrere der in diesem Gesetze erwähnten Verbrechen gleichzeitig begangen worden sind, so wird der Übeltäter die Strafe jenes Verbrechens erhalten, welches die schwerste Strafe nach sich zieht.

§ 75. Öffentlich- und privatrechtliche Klagen, die ihren Grund in den Wahlen haben, sind nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Datum der Verkündigung des Wahlergebnisses, unzulässig.

§ 76. Nachdem die Wahl eines Abgeordneten vom Abgeordnetenhause verificiert und bekannt gemacht worden ist, kann derselbe sein Mandat nicht verlieren, selbst wenn vom Gerichte ein Urteil ergeht, daß bei der Wahl eine Gesetzwidrigkeit vorgefallen ist. Wenn aber gerichtlich entschieden wird, daß er die für einen Abgeordneten gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht in sich vereinigt, so wird jenes Urteil vom Abgeordnetenhause beachtet und auf Grund eines nachfolgenden Beschlusses dem Großwesirate durch ein Protokoll mitgeteilt, ob der verurteilte Abgeordnete bleibt, oder ob er sein Mandat

verloren hat und an seine Stelle ein anderer gewählt und bestimmt worden ist.

§ 77. Die Gerichtsverhandlung über die in den Paragraphen 66, 67, 71, 73, 74, 75, 76 und 79 erwähnten Handlungen wird beim Proceßgerichte 1. Instanz (meǧlis-i deʿāwī), über die in den Paragraphen 68, 72, 77 erwähnten Handlungen beim Kassationshofe (meǧlis-i temjīz) des Kreises (sanǧaq) geführt, und die Berufung findet beim Kassationshofe (dīwān-i temjīz) der Provinz (wilājet) statt.[1]

Allgemeine Bestimmungen (Mewādd-i ʿumūmijje).

§ 78. Sobald die Abgeordneten, die in einem Kreise (sanǧaq) gewählt wurden, ihr Mandat nieder legen, oder ein Staatsamt außer das eines Ministers annehmen, oder nach den Bestimmungen der Verfassung ihres Mandats entsetzt werden müssen, sterben, oder von dem Abgeordnetenhause ordnungsgemäß abgelehnt werden, oder ihrer bürgerlichen Rechte gesetzlich verlustig gehen, werden andere Abgeordnete von neuem gewählt. Die angeführten Fälle werden vom Abgeordnetenhause untersucht und dem Großwesirate wird durch ein Protokoll die Notwendigkeit der Wahl eines anderen Abgeordneten samt den Gründen mitgeteilt, von wo die Verständigung auch an den Statthalter jener Provinz ergeht, in welcher der Abgeordnete zu wählen ist. Wenn der neu zu wählende Abgeordnete an den Sitzungen des laufenden Jahres nicht teilnehmen kann, so muß er in der kommenden Tagung des Abgeordnetenhauses anwesend sein. Die

[1] Die meisten der in dieser Bestimmung angeführten Paragraphen sind falsch. So wurden z. B. die § 66, 74, 75, 76, 79 und sogar 77 selbst, die keine strafbaren Handlungen enthalten, erwähnt, während die § 62, 63, 64 und 65, obwohl sie strafbare Handlungen enthalten, nicht aufgezählt sind. Obiger Paragraph bezweckt eigentlich nur, die für die strafbaren Handlungen zuständigen Gerichte bekannt zu geben. Doch stimmt diese Aufzählung der Gerichte mit der heutigen Justiz- und Gerichtsorganisation des osmanischen Reiches nicht überein. Daher bestimmte eine Note (teḏkere) des Ministeriums des Innern, über die in einem besonderen Ministerrate beraten und die dann zur allerhöchsten Sanktion vorgelegt wurde (s. Protokoll des Ministerrates vom 4. Ramaḍān 1326/30. September 1908), daß für die oben angeführten strafbaren Handlungen, wenn sie eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre nach sich ziehen, die ordentlichen Gerichte des Bezirkes (qaḍāʾ meḥākim-i ʿadlijjesi) und für Handlungen, auf die eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre gesetzt ist, die ordentlichen Gerichte des Kreises (liwāʾ meḥākim-i ʿadlijjesi) zuständig sind. In Orten, wo sich keine ordentlichen Gerichte befinden, wie z. B. in der Provinz Jemen, werden die Processe über die erwähnten Handlungen nicht bei den Scheriatgerichten (meḥākim-i šerʿijje), sondern bei den Verwaltungsräten (meǧālis-i idāre) geführt. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 11.

Demission jener Abgeordneten, die zurück treten, nachdem sie das Mandat angenommen haben und das von der Kontrollkommission des Kreises erhaltene Protokoll vom Verwaltungsrat desselben haben bestätigen lassen, kann nur vom Abgeordnetenhause angenommen werden.

§ 79. Für den Fall, daß bei den Wahlen Jemand in zwei oder mehreren Kreisen einer Provinz die Stimmenmehrheit erhält, wird er unmittelbar vom Statthalter der Provinz befragt, für welchen Kreis er es vorzieht, Abgeordneter zu sein. Der Abgeordnete muß längstens innerhalb 8 Tagen dem Statthalter der Provinz den Kreis, den er sich ausgewählt hat, schriftlich bekannt geben. In dem Kreise, in dem sich die Anzahl seiner Abgeordneten auf diese Weise verringert hat, wird dafür ein anderer von neuem gewählt.

§ 80. Diejenigen, welche zur Wahl in die Landgemeinden und Sektionen kommen werden, können bei dieser Gelegenheit wegen Schulden an den Staat nicht gefangen gehalten werden. Sollten sie sich schon früher im Gefängnisse befinden, so können sie vorüber gehend auf freien Fuß gesetzt und nach Beendigung der Wahl wieder festgenommen werden.

§ 81. Falls gemäß der Verfassung das Abgeordnetenhaus vor Ablauf von 4 Jahren mittels kaiserlicher Entschließung aufgelöst wurde, werden besondere Schreiben vom Ministerium des Innern an die Statthalter und von diesen an die Kreisvorsteher (mutesarrif) geschickt, damit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb zweier Monate, vom Datum der kaiserlichen Entschließung an gerechnet, von neuem mit den Wahlen begonnen werde. Für jenes Jahr ist eine neuerliche Richtigstellung der Grundliste nicht notwendig, sondern sie wird als richtig gestellt angesehen. Die Abgeordneten müssen längstens innerhalb dreieinhalb Monaten, von der Beendigung dieser neuen Wahlen an gerechnet, nach Konstantinopel kommen und bei den Sitzungen des Abgeordnetenhauses anwesend sein.[1]

§ 82. Sobald das Abgeordnetenhaus nötiges Falles vor der festgesetzten Zeit auf Grund einer kaiserlichen Entschließung zusammen treten muß, wird vom Ministerium des Innern den Statthaltern (wālī) und von diesen unmittelbar den Abgeordneten mitgeteilt werden, wann sie in Konstantinopel werden anwesend sein müssen.

[1] Die in diesem Paragraphen erwähnten Fristen erhalten durch den abgeänderten Art. 7 der Verfassung (sieh oben S. 55 und 56) insofern eine sinngemäße Änderung, als nach dem erwähnten Artikel schon innerhalb vier Monaten die Wahlen beendet sein und die Sitzungen des Abgeordnetenhauses beginnen müssen.

Besondere Bestimmung (Mādde-i mahsūṣe).

§ 83. Die Orte, die sich innerhalb der Grenzen befinden, die im Gemeindegesetze von Konstantinopel verzeichnet sind, werden als ein Wahlkreis (dā'ire-i intiḫābijje) und jeder Stadtbezirk als eine Wahlsektion (šu'be-i intiḫābijje) angesehen werden. In den zur Stadt Konstantinopel gehörigen Kreisen wird das gleiche Verfahren beobachtet werden wie in den gewöhnlichen Kreisen, und die Stadpräfektur von Konstantinopel wird als Hauptstadt der Provinz gelten.

2. Vollzugsvorschrift zum Abgeordnetenwahlgesetze.[1] (Intiḫāb-i meb'ūṯān qānūnnāmesiniñ ṣūret-i iğrā'ijjesine dā'ir ta'līmātdyr.)

§ 1. Das Abgeordnetenwahlgesetz wurde mit Rücksicht darauf verfaßt, daß in allen Provinzen des osmanischen Reiches „Landgemeinden" (nāḫije) organisiert sind. Sollte es aber Orte geben, in denen bei der Verlautbarung des erwähnten Gesetzes keine Landgemeinden organisiert sind, so werden behufs Durchführung der Wahlen durch Vermittlung der Lokalregierung mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aus vier bis fünf Dörfern vorüber gehend Sektionen gebildet werden.[2] Der Gemeindevorsteher jenes Dorfes, das zum Sitze der Sektion bestimmt wird, wird die Pflichten des Vorstehers der Landgemeinde und die Gesamtheit der Gemeindevorsteher der übrigen Dörfer der Sektion wie in den Landgemeinden jene der Wahlkommission erfüllen.

§ 2. Da gemäß den Bestimmungen des Abgeordnetenwahlgesetzes mit der Anlegung der Grundlisten und den mit diesen Listen zusammen hängenden Formalitäten am 1. Mai begonnen werden muß, so werden, wann immer das erwähnte Gesetz in den Provinzen eingelangt ist, von Seiten der Statthalter die notwendigen Befehle und Kundmachungen erlassen, damit sofort ohne Verzug die Grundlisten angelegt und die übrigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3. Von den in die Provinzen versendeten zahlreichen Abdrücken dieses Gesetzes wird eine nach der Bedeutung des Kreises genügende

[1] T. w. Nr. 6.

[2] Für den Fall, als die Vereinigung von fünf Dörfern nicht genügen sollte, um nach § 23 letzter Absatz des Wahlgesetzes, die erforderliche Anzahl von 250 Wahlmännern erstes Grades zusammen zu bringen, so können auch mehr als fünf Dörfer zu einer provisorischen Wahlsektion vereinigt werden. S. Nachträge zum Wahlgesetze, T. w. Nr. 6.

Anzahl an die Kreisvorsteher (mutesarrif), den Präsidenten der Gemeindeverwaltung jener Stadt, in der sich der Statthalter (wālī) befindet, und an die Bezirkshauptleute (qā'immaqām) jener Bezirke geschickt, die von der Hauptstadt der Provinz aus regiert werden. Es wird ihnen mitgeteilt werden, daß sie sofort nach den angeführten Bestimmungen das Notwendige zu veranlassen haben und daß man sie bis zur Fertigstellung der Grundlisten um Weisungen ersuchen wird, wie man sich in diesem oder jenem Falle verhalten solle.

§ 4. Sobald zahlreiche Abdrücke dieses Gesetzes beim Kreisvorsteher (mutesarrif) eingelangt sind, wird dieser oder sein Stellvertreter die notwendige Anzahl mit Rücksicht auf die Größe der Bezirke an die Bezirkshauptleute (qā'immaqām) schicken und sie dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung jener Stadt oder jenes Marktfleckens, wo er seinen Sitz hat, übergeben; er wird von Zeit zu Zeit vom Bezirkshauptmanne und dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung Auskünfte über die Anlegung der Grundliste verlangen. Gemäß den Bestimmungen des Wilajet-Gesetzes[1] gibt es in allen Hauptorten der Bezirke (qaḍā') des osmanischen Reiches Gemeinderäte. In den Hauptorten der Bezirke, wo vielleicht keine Gemeinderäte vorhanden sind, muß nach dem erwähnten Gesetze sofort mit der Bildung von Gemeinderäten und der Anlegung der Wählerliste begonnen werden.

§ 5. Zahlreiche Exemplare dieses Gesetzes wird der Bezirkshauptmann (qā'immaqām) dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung übergeben und in jedem Bezirke wird die oben erwähnte Kontrollkommission die Grundliste anlegen. Der Bezirkshauptmann wird von Zeit zu Zeit über die Anlegung der Grundliste von der Kontrollkommission oder dem Vorsteher der Gemeinde schriftlich Auskünfte verlangen. So oft zur Aufrechterhaltung der Ordnung vom Vorsteher der Gemeindeverwaltung oder seinem Stellvertreter die notwendige Unterstützung verlangt wird, ist der Bezirkshauptmann sie zu geben verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft für die Provinzhauptstadt und die Hauptbezirke im Kreise (sanǧaq) auch den Statthalter (wālī), beziehungsweise den Kreisvorsteher (mutesarrif).

§ 6. Der besondere Abschnitt über die Strafbestimmungen des Wahlgesetzes wird jedes Jahr, in dem Wahlen stattfinden, in gedruckten Exemplaren in den Wahlorten angeschlagen und je ein Abdruck des erwähnten Gesetzes jedem Dorfe und jedem Stadtviertel zugeschickt werden.

[1] Sieh Vorwort, S. VIII.

Chronologisches Verzeichnis der angeführten Gesetze, Beschlüsse, Statuten usw.

Gesetz über den Grundbesitz (qānūnnāme-i erāḍī) vom 7. Ramaḍān 1274 = 21. April 1858.

Strafgesetzbuch (ǧezā' qānūnnāme-i humājūny) vom 28. Ḏi-l-ḥiǧǧe 1274 = 10. August 1858.

Handelsprocessordnung (uṣūl-i muḥākeme-i tiǧāret niẓāmnāmesi) vom 10. Rebī' II. 1278 = 15. Oktober 1861.

Seehandelsgesetzbuch (qānūnnāme-i humājūn-i tiǧāret-i baḥrijje) vom 6. Rebī' I. 1280 = 21. August 1863.

Gesetz über die Organisation der Provinzen (teškīlāt-i wilājet niẓāmnāmesi) vom 7. Ǧemāḍī II. 1281 = 7. November 1864.

Gesetz vom 13. Ṣafar 1284 = 16. Juni 1867, bezw. Protokoll vom 7. Ṣafar 1285 = 10. Juni 1868 über den Grundbesitz der Ausländer.

Gesetz über die allgemeine Verwaltung der Provinzen (idāre-i 'umūmijje-i wilājet niẓāmnāmesi) vom 29. Šawwāl 1287 = 21. Januar 1871.

Anweisungen für die Wahl der Mitglieder der zu bildenden Nationalversammlung vom 10. Šawwāl 1293 = 29. Oktober 1876.

Statut über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (meǧlis-i meb'ūṯān niẓāmnāme-i dāḫilīsi) vom 29. Rebī' II. 1294 = 14. Mai 1877.

Statut über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung des Senates (meǧlis-i a'jān niẓāmnāme-i dāḫilīsi) vom 12. Ramaḍān 1294 = 21. September 1877.

Beschluß (qarārnāme) vom 24. Ramaḍān 1294 = 2. Oktober 1877 über den Belagerungszustand (idāre-i 'urfijje); Nachtragsgesetze dazu vom 15. Ǧemāḍī II. 1327 = 3. Juli 1909 und 27. Ša'bān 1328 = 1. September 1910 (prov.).

Gemeindegesetz (beledijje qānūny) vom 27. Ramaḍān 1294 = 6. Oktober 1877.

Gesetz vom 27. Ǧemāḍī II. 1296 = 17. Juni 1879 über die Organisation der Gerichte.

Beschluß (qarārnāme) vom 3. Ḏi-l-ḥiǧǧe 1296 = 18. November 1879 über die Organisation des Obersten Rechnungshofes.

Nachträge zum Abgeordnetenwahlgesetze, 1908, T. w. Nr. 6, 7, 10, 11.

Preßgesetz (maṭbū'āt qānūny) und Gesetz über die Druckereien (maṭba'alar qānūny) vom 1. Reǧeb 1327 = 19. Juli 1909.

Gesetz vom 20. Reǧeb 1327 = 7. August 1909 über den Militärdienst der Nichtmohammedaner.

Beschluß (qarārnāme) des Senates vom 3. Ša'bān 1327/6. Ağostos 1325 = 19. August 1909 betreffend die Revision der Verfassung.

Gesetz (prov.) über die allgemeine Provinzialverwaltung (idāre-i ʿumūmijje-i wilājāt qānūn-i muwaqqaty) vom 17. Rebīʿ II. 1331 = 26. März 1913.

Gesetz (prov.) über die militärische Dienstpflicht (mükellefijjet-i ʿaskerijje qānūn-i muwaqqaty) vom 16. Ǧemāḏī II. 1332 = 12. Mai 1914.

Gesetz über die Civil-Liste der Mitglieder des kaiserl. Hauses (ḫāndān-i salṭanet-i senijje muḫaṣṣaṣāty ḥaqqynda qānūn) vom 9. Ramaḍān 1332 = 1. August 1914.

Gesetz über die Verlängerung der Abgeordnetenmandate vom 19. Ǧemāḏī II. 1336 = 1. April 1918.

Dekret über Volksernährung (iʿāše qarārnāmesi) vom 21. Šawwāl 1336 = 30. Juli 1918.

Namen- und Sachverzeichnis.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen Seiten dieses Buches.)

A.

Abänderung der Artikel der Verfassung, Bedingungen für die. 49.
Abdul Aziz, Sultan. 31.
Abdul Hamid II., Sultan. 2.
Abdul Medschid, Sultan. 1. 28. 32. 50.
— — Prinz. 31.
Abgabe der Stimmzettel bei der Abgeordnetenwahl. 77.
— nicht gestempelter Stimmzettel. 77.
Abgeordnete sind an keine Instruktionen gebunden. 38.
— vertreten die Gesamtheit der Osmanen. 42.
— Wiederwahl gewesener. 42. 60. 73.
— Wahl der, aus den Bezirken der Wähler. 42.
— Ergänzungswahl eines. 43. 90.
— Gehälter der. 43. 60.
— Vergütung der Reisekosten an die. 43.
— Immunität der. 43.
— Rechte der, im Parlamente. 39. 59.
— Anzahl der. 41. 66.
— gleichzeitige Wahl eines, in zwei oder mehreren Kreisen. 90.
— Mitteilung an die, über ihre Anwesenheit in Konstantinopel. 90.
Abgeordnetenhaus, Auflösung des, durch den Sultan. 36. 55.
— Anzahl der Mitglieder des. 41. 66.
— Wahl der Mitglieder des. 42.
— Beginn der allgemeinen Wahlen für das. 42. 73.
Abgeordnetenhaus, periodische Wiederkehr der Wahlen in das. 42. 60. 73.
— Wahl des Präsidenten und der zwei Vicepräsidenten des. 43. 60. 61.
— Öffentlichkeit der Verhandlungen des. 43.
— Ausschluß der Öffentlichkeit im. 43.
— Wirkungskreis und Tätigkeit des. 43. 44.
— außerordentliche Tagung des. 58.
— kaiserliche Entschließung über die alljährliche Einberufung des. 51.
Abgeordnetenmandat, Inkompatibilität des, mit einem Staatsamte. 42. 73.
— Dauer des. 42. 43. 60. 73.
— Beginn der Dauer des. 59.
— Verlängerung der, im Falle eines Krieges. 60.
— Kandidatur für ein, zu gleicher Zeit nur in höchstens drei Wahlkreisen möglich. 60.
— Verlust des, infolge Gesetzwidrigkeiten bei der Wahl. 88.
— Verlust des, bei nachträglich festgestelltem Mangel des passiven Wahlrechtes. 88.
Abgeordnetenwahlgesetz, öffentliche Verlesung des, in Gegenwart des Gemeinderates. 67.
— — in Gegenwart des Verwaltungsrates der Landgemeinde. 76.
— Vollzugsvorschrift zum. 91.

Abschriften, beglaubigte, der Wahlprotokolle. 84.
— — Versendung der. 84.
Abstimmung, geheime, im Parlamente, Erfordernis der Stimmenmehrheit für die. 40.
— — bei den Abgeordnetenwahlen. 42.
Ägypten, privilegierte Provinz. 30.
Ahmed I., Sultan. 31.
Ali Pascha, Mehmed Emin, Großwesir. 2. 20.
Amtsvorstand, Rechte des. 53.
— Genehmigung des, zur Auswahl, Ersetzung und Auszeichnung der Beamten. 53.
Angriffe gegen Wahlkorporationen. 88.
Anklagekammer des obersten Gerichtshofes, Anzahl der Mitglieder der. 45.
— — entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. 45.
Anlegung der Grundliste der männlichen osman. Einwohner für die Abgeordnetenwahlen. 66.
Anschlag, alljährlicher, der Strafbestimmungen des Abgeordnetenwahlgesetzes. 92.
Anweisungen für die Wahl der Mitglieder der zu bildenden Nationalversammlung vom 29. X. 1876. 65.
Anzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. 41. 66.
— — Bestimmung der. 66.
Ardahan, Sandschak. 30.
Aufbewahrung der Grundliste der Wähler nach den Abgeordnetenwahlen. 85.
Aufforderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Landgemeinde an die Imams, Pfarrer (Popen) usw. zur Anlegung der Wählerliste. 67.
— an die Wähler 2. Grades zur Abgeordnetenwahl. 83.
Auflösung des Abgeordnetenhauses durch den Sultan. 36. 55.
Ausdrücke, gering schätzende, in den administrativen Protokollen verboten. 23.
Ausgaben, staatliche, Prüfung und Feststellung der, im Abgeordnetenhause. 43. 61.
Ausgaben, Verbot von, außerhalb des Budgets. 46.
— außerordentliche, Behandlung der. 46.
Auskünfte über die Anlegung der Grundliste der Wähler bei den Abgeordnetenwahlen. 92.
Ausnahmsgerichte, Verbot der Einsetzung von. 3. 45.
Ausschließung von der Wählbarkeit zum Abgeordneten. 42. 60. 72. 73.
— vom Abgeordnetenwahlrechte. 70.

B.

Banken, Gründung von. 27.
Batum, Sandschak. 30.
Beamte, Ernennung der, durch den Sultan. 23.
— Anstellung der, nach Maßgabe ihrer Eignung und Würdigkeit. 37.
— Vorrückung der. 37.
— Ruhegehälter der. 37.
— Verantwortlichkeit der. 37. 53.
— Verhalten der, gegen ihre Vorgesetzten. 37. 53.
— Unabsetzbarkeit der, ohne gesetzlichen Grund. 37.
Beamtengehälter, Regelung der. 18. 27.
Beeidigung der Kirchenfürsten und religiösen Oberhäupter. 21.
— der Zeugen bei den gemischten Gerichtshöfen. 24.
Behandlung der Stimmzettel zur Abgeordnetenwahl, auf welchen der Wähler auch seinen Namen geschrieben hat. 77.
Bekanntgabe der Anzahl der männlichen Einwohner jedes Bezirkes an den Kreisvorsteher. 72.
— der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. 72.
— amtliche, des Beginnes der Abgeordnetenwahlen. 73.
— des Tages und der Art und Weise des Vorganges der Abgeordnetenwahlen an die Wähler durch Kommissäre. 75.

Belagerungszustand, Verhängung des. 49. 61.
— Wirkung des. 49. 61.
— Gesetz über den. 49. 61.
Belehrung der Bevölkerung über die Wahl der Wähler 2. Grades. 75.
Berāt-i ʿālī (šerīf), kaiserliches Diplom (Dekret). 1. 44.
Berichtigung, alljährliche, der Grundliste der Wähler für die Abgeordnetenwahlen. 85. 86. 90.
Berlin, Vertrag von. 30.
Berufung gegen Entscheidungen über Reklamationen gegen die Wählerliste. 71.
— — Frist zur. 71.
— — Entscheidungen über die, sind inappellabel und können nicht aufgehoben werden. 71.
Bescheinigung über das aktive Wahlrecht für die Abgeordnetenwahlen. 69.
— — Staatsbeamte, Offiziere des Heeres und der Gendamerie bedürfen keiner. 69.
Beschlagnahme von Briefen und periodischen Druckschriften, Verbot der. 52.
Beschwerderecht der Osmanen über das Vorgehen der Beamten. 33.
Besitz, Sicherheit des, von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. 34.
Bestechung, Gesetz über, Anwendung auf alle Untertanen. 27.
Bestechungssystem, Beseitigung des. 19.
Bestimmung, besondere, in Betreff der Stadt Konstantinopel für die Abgeordnetenwahlen. 91.
Betrug bei der Abgabe der Stimmzettel zur Abgeordnetenwahl, Feststellung des. 79.
Bewaffnung, Notwendigkeit der Ausgestaltung der. 54.
Bezirke, Anzahl der. 31.
Bezirksräte der Religionsgemeinschaften für die Angelegenheiten der frommen Stiftungen. 48.
— — Wahl der Mitglieder der. 48.
— — Stellung der. 48.
Brest-Litowsk, Frieden von. 30.
Briefgeheimnis, Unverletzlichkeit des. 3. 61.
Brudermord im Herrscherhause, Gesetz über die Zweckmäßigkeit des. 31.
Budget, Gesetz über die Abfassung und Verlautbarung des. 26.
— Feststellung des. 46.
— Vorlage des, im Parlamente. 46.
— Gültigkeit des. 46.
— Verlängerung der Gültigkeit des. 47.
— allgemeines, alljährliche Veröffentlichung des. 53.
— der Ämter und Provinzen, alljährliche Verlautbarung des. 53.

C.

Censur, s. Präventiv-Censur.
Chalil, Abgeordneter von Mentesche. 7.
Chalil Bej, Minister des Äußern. 11.
— — Justizminister. 12.
Charte, konstitutionelle, der Türkei. 2.
Civilgerichte (meḥākim-i niẓāmijje), Kompetenz der. 44.
Civil-Liste des Sultans. 32.
— des Thronfolgers. 32.
— der Mitglieder der Dynastie Osman. 32. 55.
Civilprocesse vor den gemischten Verwaltungsräten, Führung der. 24.
— — Öffentlichkeit der. 24.
Civilschulen, Zugänglichkeit der, für alle Untertanen. 23.
Cypern, tributäre Insel. 30.

D.

Decentralisation, Prinzip der, in der Provinzialverwaltung. 47.
Demission des Kabinetts infolge eines Mißtrauensvotums an den Großwesir. 58.
— der Minister infolge eines Mißtrauensvotums. 58.
— von Abgeordneten. 90.
Dienstweg, Einhalten des, durch die Beamten. 53.
Dörfer, Anzahl der. 31.
Domicil, Unverletzlichkeit des. 34. 52.

Drucklegung, periodische, der Grundliste der Wähler bei den Abgeordnetenwahlen. 86.
Dschemal-eddin Efendi, Scheich-ül-Islam. 54.
Dschenani, Alli, Abgeordneter von Haleb (Aleppo). 7.

E.

Ehre, Unverletzlichkeit der. 17. 18.
— Schutz der. 16.
Eigentum, Unverletzlichkeit des. 17. 18.
— Sicherheit des. 16.
Einkommen, fixes, der Patriarchen und Vorsteher der Religionsgemeinschaften. 21.
Einladungsschreiben an die Wähler 2. Grades zur Abgeordnetenwahl. 81.
Einnahmen, staatliche, Festsetzung der, im Abgeordnetenhause. 44. 61.
Eintragungen, wiederholte, in die Wählerliste. 87.
— falsche, in die Wählerliste. 86.
Elementarunterricht für alle Osmanen obligat. 49.
— Gesetz über den. 49.
Empfangsbestätigung, Ausstellung einer. 85.
Endtermin für die alljährliche Berichtigung der Grundliste der Wähler bei den Abgeordnetenwahlen. 86.
Enteignung, Bedingungen einer. 34.
Entscheidungen über Reklamationen gegen die Wählerliste. 71.
— — Berufung gegen. 71.
Entschließung, kaiserliche, über die alljährliche Einberufung des Abgeordnetenhauses. 51.
— — über die Inkraftsetzung der Verfassung. 51.
Erbrecht, kein Verlust des, für die unschuldigen Erben. 17.
Erbschaftsstreitigkeiten, Gerichtsstand in. 24.
Ergänzungswahl eines Abgeordneten. 43. 89.
— — Anordnung der. 89.
Erpressung, Gesetz über, Anwendung auf alle Untertanen. 27.
Erpressungen in Form von Geldstrafen, Verbot von. 34.

F.

Feradschi Bej, Abgeordneter von Konstantinopel. 4.
Fermān-i humājūn, kaiserlicher Befehl. 1.
Folter, Abschaffung der. 25.
— Verbot der. 34.
Freiheit, persönliche, der Osmanen. 32. 52.
— — Unverletzlichkeit der. 3. 32. 33. 56.
— der Lehre. 52.
— der Presse. 3. 33. 57.
Freiheitsrechte der Dynastie Osman. 32. 55.
— Unverletzlichkeit der. 32.
Freizügigkeit der Untertanen. 3. 52.
Friedhöfe, Ausbesserung und Wiederherstellung der. 22.
— Neuanlage der. 22.
— Gesuch um Bewilligung zur Errichtung von. 22.
Frist für Einwendungen und Berufungen gegen die Wählerlisten, Ablauf der. 72.
Frohnen, Verbot der. 34.

G.

Gebete vor Abgabe der Stimmzettel bei den Abgeordnetenwahlen. 77.
Gebräuche der Bevölkerung, Rücksicht auf die, bei der Ausarbeitung der Gesetze und Vorschriften. 61.
Gefängniswesen, Umgestaltung des. 2. 24.
Generalinspektorat der befreiten Provinzen. 31.
Gegenzeichnung der Regierungsakte durch den Großwesir und die Minister. 57.
Gehälter des Klerus. 21.
— der Richter, Gesetz über die. 44.
— der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. 43. 60.
— der Mitglieder des Senates. 41.

Gemeindegesetz von Konstantinopel, wichtig für die Einteilung in Wahlkreise bei den Abgeordnetenwahlen. 91.
Gemeinderäte, Bildung von. 92.
Generalräte der Provinzen, Befugnisse der. 48.
Gerichte, zuständige, Erscheinen vor den. 34.
— müssen den in ihre Zuständigkeit fallenden Proceß führen. 44.
— Unabhängigkeit der. 44.
— Arten und Kompetenz der, Gesetz über die. 44.
— außerordentliche, Verbot von. 3. 45. 52.
— zuständige, für strafbare Handlungen bei den Abgeordnetenwahlen. 89.
Gerichtsbeamte, geforderte Eignungen der.. 44.
Gerichtshof, oberster, Anzahl der Mitglieder des. 45.
— — Kompetenz des. 45.
— — Zusammensetzung des. 45.
Gerichtshöfe, gemischte, Kompetenz der 24.
— — Öffentlichkeit der Verhandlungen. 24.
Gerichtswesen, Verbesserungen des. 2.
Gesellschaften, geheime, Verbot der Bildung von. 62.
Gesetze, Sanktion der, durch den Sultan. 18. 55.
— dringliche, Behandlung der. 59.
— über die Sicherheit des Lebens, den Schutz der Ehre usw. 16.
Gesetzesartikel, Auslegung der. 50.
Gesetzesentwürfe, Behandlung der, im Parlamente. 40. 43. 59.
— endgültig zurückgewiesene, Behandlung der. 40.
— Gesetzeskraft der. 40.
— Annahme der, mit Stimmenmehrheit. 40.
— Sanktion der, innerhalb 2 Monaten. 59.
Gesetzesvorschläge, Einbringung von. 39.
Gesetzgebung, geistliche (šer'). 1.
— weltliche (qānūn oder niẓām). 1.
Gleichheit aller Osmanen vor dem Gesetze. 33. 52.
Gleichstellung, soziale, aller Untertanen. 2.
Großwesir, Ernennung des, durch den Sultan. 34. 55. 57.
— Auswahl der Minister durch den. 4. 53.
— Auswahl der diplomatischen Vertreter, Statthalter und Mitglieder des Staatsrates durch den. 53.
— Zustimmung des, zur Auswahl, Ersetzung, Vorrückung und Auszeichnung der Beamten. 53.
— Verantwortung des, für die Auswahl der Beamten. 53.
— Vorsitzender des Ministerrates. 35. 57.
Grundliste der männlichen osman. Einwohner eines Bezirkes. 66.
— — Anlegung der, für jeden Bezirk. 66.
— — Beginn der Anlegung der, für jeden Bezirk. 66. 72. 91.
— — Einteilung der. 67.
— — Ausfertigung der, in zwei Exemplaren. 68.
— — Verzeichnung persönlicher Daten und Verhältnisse in der. 68.
— — alljährliche Berichtigung der. 85. 86. 90.
— — Aufbewahrung der, nach den Abgeordnetenwahlen. 85.
— — Endtermin für die alljährliche Berichtigung der. 86.
— der Wähler. 86.
— periodische Drucklegung der. 86.
— Versendung der gedruckten. 86.
Gültigkeit, begrenzte, der provisorischen Instruktionen über das Parlament. 50.
Gültigkeitsdauer der geltenden Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche. 61.
Güter, öffentliche (erāḍī-i mīrijje). 22.

H.

Hakki Ismail, Abgeordneter von Bagdad. 7.
Hamdi, Abgeordneter von Antalia. 4.
Handelsgesetze, Kodification der. 24.
Ḫaṭṭ-i humājūn, kaiserliches Handschreiben. 1.
— — vom 10. Ǧemādī II. 1272/18. Februar 1856. 2. 19. 28.
— — vom 4. Reǧeb 1326/1. August 1908. 3. 50.
— — vom 9. Reǧeb 1326/6. August 1908. 4. 54.
Ḫaṭṭ-i šerīf von Gülḫāne. 1. 15. 50.
Hoheitsrechte des Sultans. 32. 55. 56.

I.

Ibrahim, Mufti, Verfasser des Abgeordnetenwahlgesetzes. 65.
Identität eines Wählers bei den Abgeordnetenwahlen, Feststellung der. 77.
Interpellation der Minister. 37.
Irāde-i senijje (šāhāne), kaiserliche Entschließung. 1. 34. 35.
Islam, Staatsreligion des osmanischen Reiches. 33.
Ismail, Abgeordneter von Gümüldschina. 4. 7.
Justizrat, Vermehrung der Mitglieder des. 18.
— Tätigkeit des. 18.
— oberster, Teilnahme an den Verhandlungen des. 27.
— — freie Stimmenabgabe der Mitglieder des. 27.

K.

Kabinett, Zusammensetzung des. 34.
— Gültigkeit der Beschlüsse des, ohne Mitwirkung des Parlamentes. 58.
— Demission des, infolge eines Mißtrauensvotums an den Großwesir. 58.
Kaiser (pādišāh) aller osmanischen Untertanen. 31.
Kalifat, islamisches. 31.
Kalife, der Sultan als. 31.
Kanäle, Bau von. 27.
Kanzelgebet (ḫuṭbe). 32. 55.
— das erste, im Namen der osmanischen Sultane. 32.
— die Sultane als Kalifen und Imams der Mohammedaner im. 32.
Karadscha Hisar. 32.
Kars, Sandschak. 30.
Kerker, nur auf Grund eines Gesetzes. 52.
Kirchen, Ausbesserung und Wiederherstellung der. 22.
— Neubau der. 22.
— Gesuch um Bewilligung zur Errichtung der. 22.
Kjamil Pascha, Großwesir. 4. 54.
Kommissäre, Bekanntgabe des Tages und der Art und Weise des Vorganges der Abgeordnetenwahlen an die Wähler durch. 75.
Konstantinopel, Hauptstadt des osmanischen Reiches. 31.
— besondere Bestimmung in Betreff der Stadt, für die Abgeordnetenwahlen. 91.
Konstitution (Qānūn-i esāsī). 2. 28. 30.
Kontrollkommission, Rechte und Pflichten der. 69.
— Anzahl der Mitglieder der. 70.
— Zusammensetzung der. 70.
— Aufnahme fremder Mitglieder in die. 70.
— Prüfung der Grundlisten der männlichen osmanischen Einwohner durch die. 70.
Krankenhäuser, Ausbesserung und Wiederherstellung der. 22.
— Neubau der. 22.
— Gesuch um Bewilligung zur Errichtung von. 22.
Kreise, Anzahl der. 31.
— selbständige. 30.
Kriegsminister, Auswahl des, durch den Sultan. 4.
Kumulation strafbarer Handlungen bei den Abgeordnetenwahlen. 88.
Kundmachungen über die Anlegung der Grundliste der Wähler bei den Abgeordnetenwahlen. 91.

L.

Landgemeinden, Anzahl der. 31.
— Grundlage des Abgeordnetenwahlgesetzes. 91.
— Wahlort für die. 74. 75. 76.
Landgüter, Anzahl der. 31.
Land- und Seeheer, Gesetze über die Kosten des. 17.
Lebensdauer, Ernennung der Mitglieder des Senates auf. 41.
Lehre, Freiheit der. 52.
Leutnant, Rang eines, entscheidend für das aktive Wahlrecht der Mitglieder des Heeres, der Reserve und Gendarmerie für die Abgeordnetenwahlen. 69.
Liegenschaften, Erlaubnis zum Besitze von, durch Ausländer. 26.
Los, Entscheidung durch das. 84.

M.

Mahmud II., Sultan. 31. 32.
Mantel des Propheten (hirqa-i šerîf) 18.
Marineminister, Auswahl des, durch den Sultan. 4.
Marktflecken, Wahlvorgang in den, bei den Abgeordnetenwahlen. 78.
Mehmed II., Abul Fath, Sultan. 21.
Mehmed V., Sultan. 6.
Mehmed VI., Wahid-eddin, Sultan. 32.
Midhat Pascha, Großwesir. 2. 28.
Militärdienst, Herabsetzung auf vier oder fünf Jahre. 2. 17.
— Bestimmungen über den. 16. 25.
— Befreiung vom. 25.
— der Nichtmohammedaner. 25.
Militärreform, Gesetze über die. 18.
— Ratsversammlung zum Zwecke der. 18.
Militärschulen, Zugänglichkeit der, für alle Untertanen. 23.
Militärwesen, Notwendigkeit des Fortschrittes des. 54.
Minister, Ernennung der. 34. 57.
— Entlassung der. 36. 55.
— Amtstätigkeit der. 35. 57.
Minister, Verantwortlichkeit der. 35. 57.
— Anklage gegen. 35.
— Prozeßverfahren bei Anklagen gegen. 36.
— Enthebung der in den Anklagezustand versetzten. 36.
— können auch Abgeordnete sein. 42. 73.
— Zuständigkeit der Processe bei persönlichen Klagen gegen. 36.
— Berechtigung der, zu vorläufigen Verfügungen. 36. 58.
— Rechte der, im Parlamente. 37. 39. 59.
— Interpellation der. 37.
— Vorladung der, vor das Abgeordnetenhaus. 37. 58.
— Auswahl der, durch den Großwesir. 53. 54.
— Genehmigung der, zur Auswahl, Ersetzung, Vorrückung und Auszeichnung der Beamten. 53.
— Demission der, infolge eines Mißtrauensvotums. 58.
Ministerrat, Zusammensetzung des. 34.
— Vorsitzender des. 35. 57.
— Kompetenz des. 35. 57.
— Ausführung der Beschlüsse des. 35. 57.
Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Anzahl der. 41. 66.
— — Wahl der. 42.
— des Senates, Anzahl der. 40.
Mitteilung an die Abgeordneten über ihre Anwesenheit in Konstantinopel. 90.
Münzwesen, Verbesserung des. 27.
Municipalräte, Zusammensetzung der. 49.
— Gesetz über die Organisation der. 49.
Mustafa I., Sultan. 31.
Mustafa IV., Sultan. 31.

N.

Namen und Titel des Sultans im Kanzelgebete. 32.

Nesimi, Ahmed, Abgeordneter von Konstantinopel. 4.
Neuwahlen, Ausschreibung von, im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses. 90.
Nomadenstämme, Anzahl der. 31.
Novelle zur Verfassung vom Jahre 1876. 50.

O.

Öffentlichkeit der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. 43.
— des Gerichtsverfahrens. 2. 44.
— — Ausschließung der. 44.
— der Verhandlungen des Senates. 62.
— Ausschließung der, im Abgeordnetenhause und Senate. 43. 62.
Ordnung, Aufrechterhaltung der, bei den Abgeordnetenwahlen. 92.
Osman I., Sultan. 32.
Osmane, Eigenschaft eines. 32.
— Erwerbung und Verlust der Eigenschaft eines. 32.

P.

Parlament (Generalversammlung), Zusammensetzung des. 38.
— regelmäßige Tagung des. 38. 58.
— Sitzungsdauer des. 38. 58.
— vorzeitige Eröffnung des, durch den Sultan. 38. 59.
— Verlängerung oder Verkürzung der Sitzungsdauer des, durch den Sultan. 38. 59.
— Eröffnung und Schließung des, durch den Sultan. 38. 58.
— Beeidigung der Mitglieder des. 38.
— Unabhängigkeit der Mitglieder des, bei der Abgabe ihrer Stimmen und Meinungen. 38.
— Immunität der Mitglieder des. 38.
— Beendigung der Mitgliedschaft des. 39.
— Ausübung des Stimmrechtes im. 39.
— Inkompatibilität der Mitgliedschaft beider Kammern des. 39.
Parlament, Beginn der Beratungen im. 39.
— Verhandlungssprache des. 40.
— Art und Weise der Abstimmung im. 40.
— Aufrechterhaltung der Ordnung im. 40.
— Personen, die Erklärungen abgeben dürfen im. 40.
— Zustimmung des, zum Abschluß gewisser Verträge. 55. 56.
Petitionen, unterschriebene, an das Parlament, Überreichung von. 33.
— in persönlicher Sache, an das Parlament, Behandlung der. 39.
Petitionsrecht der Osmanen. 33.
Polizei, Organisation der. 25.
Präsident des Senates, Ernennung des. 40.
— des Abgeordnetenhauses, Wahl des. 43. 60. 61.
Präventiv-Censur, Unzulässigkeit der. 3. 52. 57.
Presse, Freiheit der. 3. 33. 57.
Preßdelikte, ordentliche Gerichte zuständig für. 3. 52.
Pressevergehen, sieh Preßdelikte.
Privatvermögen, bewegliches und unbewegliches der Dynastie Osman. 32. 55.
Privilegien, kirchliche, Bestätigung der. 2. 21.
— — Prüfung und Durchsicht der. 21.
— — Gültigkeit der. 33.
Processe, Unterdrückung oder Vertagung von. 44.
— zwischen Privaten und dem Staate. 44.
— werden beim zuständigen Gerichte geführt. 44.
Proceßgesetze bei den gemischten Gerichtshöfen, Kodification der. 24.
Provinzen des osmanischen Reiches. 30.
— Anzahl der. 30.
Protokoll über die erfolgte Abgabe der Stimmzettel bei der Wahl der Wähler 2. Grades. 79. 80.

Protokoll über den ordnungsgemäßen Vorgang bei der Wahl der Wähler 2. Grades. 80.
— über die Zählung und Verzeichnung der abgegebenen Stimmzettel. 80. 83.
— Einhändigung eines, an die gewählten Wähler 2. Grades. 80.
— Vorweisung des, durch die Wähler 2. Grades. 80.
— Registrierung des. 81.
— enthaltend die Namen der gewählten Abgeordneten. 84.
— aufgenommen mit jedem gewählten Abgeordneten. 84.
Protokolle, Verlesung aller beim Statthalter einlangender. 84.
— Zusendung der, an das Abgeordnetenhaus. 85.
Provinzialräte, Umgestaltung der. 2.
Provinzialverwaltung, Gesetz über die. 48.

R.

Ratskollegium für die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der christlichen und übrigen nichtmohammedanischen Religionsgemeinschaften. 22.
Rechnungsabschluß, endgültiger, Inhalt des. 47.
— — Form und Einteilung des. 47.
— — Vorlage des, im Parlamente. 47.
Rechnungshof, Wirkungskreis des. 47.
— Bericht des, über die finanzielle Lage. 47.
— Zusammensetzung des. 47.
— Unabsetzbarkeit der Mitglieder des. 47.
— Gesetz über den. 47.
Recht, religiöses und bürgerliches, Rücksicht auf das, bei der Ausarbeitung der Gesetze und Vorschriften. 61.
Rechte, allgemeine, der osmanischen Untertanen. 32.
Rechtsmittel, gesetzliche, Gebrauch der, vor Gericht. 44.
Reformen (Tanẓīmāt-i ḫajrijje). 20. 28. 51.
Reich, das osmanische. 30.
Reklamationen gegen die Wählerlisten für das Abgeordnetenhaus. 71.
— — Entscheidung über. 71.
Religionsübung, Freiheit der. 2. 23. 33.
Reschid Pascha, Großwesir. 1.
Richter, Unabsetzbarkeit der. 44.
— freiwilliger Amtsverzicht der. 44.
— Vorrückung, Versetzung und Pensionierung der. 44.
— Absetzung der, im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens. 44.
— geforderte Eignungen der. 44.
— delegierte, Ernennung von. 45.
Richteramt, Inkompatibilität des, mit einem anderen besoldeten Staatsamte. 45.

S.

Safwet Pascha, Großwesir. 51.
Said Pascha, Kütschük, Großwesir. 3. 6. 7. 8. 50. 54.
Sanktion der Gesetze. 18. 55.
Schefik, Abgeordneter von Karassi. 4.
Scheich-ül-Islam, Ernennung des, durch den Sultan. 4. 34. 55. 57.
— unterbreitet bestimmte Angelegenheiten unmittelbar dem Sultan. 57.
Scheriatgerichte (meḥākim-i šer'ijje), Kompetenz der. 44.
Schiedsgerichte, Erlaubnis von. 45.
Schuldhaft, vorübergehende Entlassung aus der, anläßlich der Abgeordnetenwahlen. 90.
Schulen, Aufsicht des Staates über die. 33.
Schulgebäude, Ausbesserung und Wiederherstellung der. 22.
— Neubau der. 22.
— Gesuch um Bewilligung zur Errichtung von. 22.
Schulgründung, Berechtigung der Religionsgemeinschaften zur. 23.
Sekretäre, Bestellung von, für die Zusammenstellung der Wählerlisten der Landgemeinden. 74.

Sektionen, provisorische, Bildung von, in Städten und Märkten anläßlich der Abgeordnetenwahlen. 78.
— — Bildung von, aus mehreren Dörfern. 91.
Selim Mehmed, Prinz. 31.
Senat, Anzahl der Mitglieder des. 40.
— Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten des, durch den Sultan. 40.
— Voraussetzungen für die Mitgliedschaft des Senates. 40. 41.
— Ernennung der Mitglieder des, auf Lebensdauer. 41.
— Inkompatibilität der Mitgliedschaft des, mit anderen Funktionen. 41.
— Gehälter der Mitglieder des. 41.
— Wirkungskreis des. 41.
— Öffentlichkeit der Verhandlungen des. 62.
— Recht des, zur Interpretation der Verfassung. 10.
Senatoren, Rechte der, im Parlamente. 39. 59.
Sommerlager, Anzahl der. 31.
Staatsämter, Zugänglichkeit für alle Untertanen. 23.
Staatsanwälte, Ernennung von, in Strafprocessen. 45.
— Gesetz über die Befugnisse und Rangklassen der. 45.
Staatskanzlei, kaiserliche (dīwān-i humājūn). 22.
Staatsrat, Auswahl der Mitglieder des, durch den Großwesir. 53.
Staatssprache, das Türkische ist die. 33.
— Kenntnis der, Voraussetzung für eine Anstellung im Staatsdienste. 33.
Städte, Wahlvorgang in den, bei den Abgeordnetenwahlen. 78.
Statthalter, Auswahl der, durch den Großwesir. 53.
Steuern, gleiche Verteilung auf alle Untertanen. 16. 26.
— direkte Einhebung der. 26.
— örtliche, Bestimmung der. 26.
— Aufhebung des Verpachtungssystems (iltizām) von. 26.
Steuern, Auferlegung der, im Verhältnisse zum Vermögen. 34.
— in Kriegszeiten auferlegte. 34.
— nur auf Grund eines Gesetzes. 34. 46.
— direkte, Aufzählung der. 70.
— — Leistung von, entscheidend für die Wahlberechtigung der Wähler 1. Grades. 70.
Stiftungsgründe (erāḍī-i mewqūfe). 22.
Stimmenabgabe bei den Wahlen ins Abgeordnetenhaus, Art der. 77.
— — Beginn der. 77.
— — Verlust des Rechtes der. 78. 83.
— — durch Stellvertreter nicht möglich. 78.
— — schriftliche, durch Zusendung des ausgefüllten Stimmzettels. 79.
— — Schluß der. 79.
Stimmengleichheit, Entscheidung durch den Präsidenten. 39.
Stimmenmehrheit, absolute, Erfordernis der, bei allen Beratungen des Parlamentes. 39.
Stimmzettel zur Wahl der Abgeordneten. 74. 75.
— Einhändigung der, an die Wähler 1. Grades. 76.
— — an die Wähler 2. Grades. 81.
— Belehrung über die Ausfüllung der. 76. 81.
— Abgabe der, durch die Wähler 1. Grades. 77; durch die Wähler 2. Grades. 82.
— nicht gestempelte, Abgabe von. 77.
— Behandlung der, auf die der Wähler (1. oder 2. Grades) auch seinen Namen geschrieben hat. 77. 81.
— Zählung und Verlesung der von den Wählern (1. oder 2. Grades) abgegebenen. 79. 83.
— Protokoll über die Abgabe der. 79. 83.
— überzählige, öffentliche Verbrennung der. 79.
— ungültige. 77. 79. 81.
— Ausfüllung des, durch einen Stellvertreter. 81.

Strafe für verweigerte Auskünfte. 86.
— für versuchte strafbare Handlungen bei den Abgeordnetenwahlen. 87.
Strafbestimmungen des Abgeordnetenwahlgesetzes. 86.
— — alljährlicher Anschlag der. 92.
Strafen, körperliche, Abschaffung der. 24.
— nur auf Grund eines Gesetzes. 52.
— nur in den vom kanonischen und bürgerlichen Gesetze bestimmten Fällen. 56.
Strafgesetze, Kodification der. 24.
Strafprocesse, Öffentlichkeit der. 17.
Straßen, Bau von. 27.
Sultan, Sanktion der Gesetze durch den. 18. 55.
— Ernennung des Großwesirs und Scheich-ül-Islam durch den. 34. 55. 57.
— als Kalife Beschützer der islamischen Religion. 31.
— Beherrscher und Kaiser (pādišāh) aller osmanischen Untertanen. 31.
— Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des. 31.
— Hoheitsrechte des. 32. 55.
— Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten des Senates durch den. 40.
— Schwur des, zur Haltung der Bestimmungen des kanonischen Rechtes und der Verfassung. 55.
— Recht des, zur Auflösung des Abgeordnetenhauses. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 36. 55.
— Einberufung des Parlamentes durch den. 38.

T.

Thronfolge im osmanischen Reiche. 31.
Thronfolgeordnung (Seniorat). 31. 54.
Thronfolger, gegenwärtiger. 31.
Thronrede, Eröffnung des Parlamentes mit einer. 38.
Todesstrafe, Verhängung nur auf Grund eines Urteils. 17.
Tortur, Aufhebung der. 25.
— Verbot der. 34.
Tursun Fakih. 32.

U.

Unentgeltlichkeit der Berufungsprocesse betreffend die Ausbesserung der Wählerlisten. 71.
Unteilbarkeit des osmanischen Reiches. 30.
Unterfertigung und Versiegelung der Wählerliste eines Dorfes. 78.
Unterricht, Freiheit des. 33.
— Recht zur Erteilung von. 33.
— privater, Freiheit des. 33.
— in der Religion ist Sache der Kirche. 33.
Untersuchung, gerichtliche, nur auf Grund eines Gesetzes. 52.
Untertanen, osmanische, allgemeine Rechte der. 32.
— — Gleichheit der, vor dem Gesetze. 33.
— — werden zugelassen zu jenen Staatsämtern, für die sie geeignet und befähigt sind. 33.
— — Petitionsrecht der. 33.
— — Vereinsrecht der. 33.
— — Recht der, zur Erteilung von Unterricht. 33.
Unverantwortlichkeit des Sultans. 31.
Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit. 3. 32. 33.
— des Domicils. 34. 52.
— des Eigentums. 34.
— des Sultans. 31.
— der Ehre. 17. 18.
— des Briefgeheimnisses. 3. 61.
Urteilskammer des obersten Gerichtshofes, Anzahl der Mitglieder der. 45.
— — entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. 46.
— — ihre Urteile sind inappellabel und können nicht kassiert werden. 46.

V.

Verantwortlichkeit der Wahlkommission für die richtige Anzahl der abgegebenen Stimmzettel. 79.

Verbannungsrecht des Sultans. 3. 49.
— — Aufhebung des. 61.

Verbreitung falscher Nachrichten bei den Wahlen. 88.

Verbrennung, öffentliche, überzähliger Stimmzettel. 79.

Vereine, Recht zur Bildung von. 33.
— verbotene. 62.

Verfassung vom Jahre 1876. 2. 28.
— Verbot der Aufhebung und Außerkraftsetzung von Artikeln der. 49.
— Bedingungen für die Abänderung von Artikeln der. 49.

Verfassungsänderungen vom Jahre 1909 bis auf die Gegenwart. 4. 54.

Verfassungsausschuß (qānūn-i esāsī engümeni). 4.

Verfolgung, gerichtliche, nur aus gesetzlichen Gründen. 52.

Verhaftung, nur aus gesetzlichen Gründen. 52. 56.
— Unzulässigkeit der, bei Schulden an den Staat, während der Abgeordnetenwahlen. 90.

Verjährung öffentlich- und privatrechtlicher Klagen, die ihren Grund in den Abgeordnetenwahlen haben. 88.

Verlautbarung des öffentlichen Anschlages der geprüften Wählerlisten. 71.
— öffentliche, der Anzahl der auf jeden Kreis entfallenden Abgeordneten. 72.

Verlust des aktiven Wahlrechtes bei den Abgeordnetenwahlen für Wähler 1. Grades. 78.
— — für Wähler 2. Grades. 83.

Vermögenseinziehungen, Verbot der. 34.

Verpachtung der Staatseinkünfte (iltizām). 2. 16. 26.

Versammlung der Imams, Pfarrer (Popen) usw. zum Zwecke der Anlegung der Wählerliste für die Abgeordnetenwahlen. 68.
— tägliche, der Kontrollkommission zur Prüfung der Grundlisten der männlichen osmanischen Einwohner. 70.
— der Wähler im Hauptorte der Landgemeinde. 75.

Versammlungsrecht der Osmanen. 62.

Versendung gedruckter Exemplare der Grundliste der Wähler bei den Abgeordnetenwahlen. 86.
— gedruckter Exemplare des Abgeordnetenwahlgesetzes. 92.

Versiegelung und Unterfertigung der Wählerliste eines Dorfes. 78.

Verteilung, gerechte, der Steuern. 2. 16.
— gleiche, der Steuern auf alle Untertanen. 26.

Verwaltungsräte der Provinzen und Bezirke, Bildung der. 25.
— — Freiheit der Abstimmung in den. 25.
— — Gesetz über die Wahl der Mitglieder der. 48.

Vertreter, diplomatische, Auswahl der, durch den Großwesir. 53.

Veruntreuung, Gesetz über, Anwendung auf alle Untertanen. 27.

Verzeichnis der auf den Stimmzetteln ersichtlichen Namen, Herstellung des. 79.

Verzeichnis aller Personen, die in einem Kreise bei den Abgeordnetenwahlen Stimmen erhalten haben. 83.

Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses, Wahl der. 43. 61.

Vollzugsvorschrift zum Abgeordnetenwahlgesetze. 91.

Vorgang bei der Verschiebung des begonnenen Wahlaktes auf den nächsten Tag. 78.

Vorladung, gerichtliche, nur vor das zuständige Gericht. 52.

Vorsitzender der Wahlkommission bei der Wahl der Abgeordneten. 76.

W.

Wähler erstes Grades, Berechtigung zum. 73.
— zweites Grades, Anzahl der. 73. 74.
— — Berechtigung zum. 73. 74.
— Einteilung der, jeder Landgemeinde in Gruppen. 74.
— Rückkehr der, in ihren Heimatsort nach der Stimmenabgabe für die Abgeordnetenwahl. 78. 82.
— beschränkter Aufenthalt der, am Wahlorte. 78.
— Feststellung der Identität der. 77.
— zweites Grades, Notwendigkeit des Erscheinens von $^8/_{10}$ aller. 82.
Wählerlisten, Anlegung der, für die Abgeordnetenwahlen. 66.
— geprüfte, öffentlicher Anschlag der. 71.
— Reklamationen gegen die. 71.
— der Landgemeinden, Anlegung der. 74.
— Versiegelung und Unterfertigung der. 78.
— falsche Eintragungen in die. 86.
— wiederholte Eintragungen in die. 87.
Wahl der Abgeordneten geschieht nach Kreisen (sanǧaq). 66.
— — Gesetz über die. 65.
— — erfolgt abgesondert in jeder Landgemeinde. 73.
— — Beaufsichtigung der, in jeder Landgemeinde. 73.
— des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses. 43. 60. 61.
— der Wähler 2. Grades. 73.
Wahlbestechung. 87.
Wahlfälschung. 87.
Wahlkommission bei der Wahl der Wähler 2. Grades. 76.
— — Vorsitzender der. 76.
Wahlkommission bei der Wahl der Wähler 2. Grades, Mitglieder der. 76.
— — Bestimmung der Amtsstunden für die. 76.
— — Funktionen der. 76.
— — verantwortlich für die richtige Anzahl der abgegebenen Stimmzettel. 79.
Wahlkreis, jeder Kreis (sanǧaq) ist ein. 66.
Wahlkreise, Einteilung der. 66.
— nach dem Gemeindegesetze von Konstantinopel. 91.
Wahlnötigung. 86. 88.
Wahlort, Bestimmung des, für die Wahl der Wähler 2. Grades. 76.
— für die Wahl der Abgeordneten. 80. 81.
Wahlrecht, aktives, der Mitglieder des Heeres, der Reserve und Gendarmerie für die Abgeordnetenwahlen. 69.
— — Ausübung des, der Mitglieder des Heeres usw. 69.
— — Ausübung des, der Soldaten durch Stellvertreter. 69.
— — der beurlaubten Mitglieder des Heeres, der Reserve und Gendarmerie. 69.
— — Ausschließung vom, für die Abgeordnetenwahlen. 70.
— — Leistung von direkten Steuern entscheidend für das, der Wähler 1. Grades. 70.
— passives, für die Abgeordnetenwahlen. 42. 60. 72. 73.
— aktives, Verlust des, für Wähler 1. Grades. 78.
— — Verlust des, für Wähler 2. Grades. 83.
Wahlsektion, jede Landgemeinde (nāḥije) ist eine. 66.
— jeder Stadtbezirk von Konstantinopel ist eine. 91.
Wahlstimmen, ungültige, bei den Abgeordnetenwahlen. 77.
Wahlurne bei den Abgeordnetenwahlen. 75. 76. 78. 80. 82.
— — Untersuchung der. 76. 82.

Wahlvereitlung. 87.
Weisungen an die Viertel der Stadt und der Marktflecken eines Bezirkes wegen Anlegung der Wählerlisten. 67.
— an die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Landgemeinden eines Bezirkes wegen Anlegung der Wählerlisten. 67.
Wiederwahl, gewesener Abgeordneter. 42. 60. 73.
Wirkungskreis des Abgeordnetenhauses. 43. 44.
— des Senates. 41.
Wohnsitz, entscheidend für die Aufnahme in die Grundliste der männlichen osmanischen Einwohner der Stadtviertel und Dörfer. 68.

Z.

Zija-eddin, Prinz. 31.
Zusammensetzung des Parlamentes. 38.
Zweidrittelmehrheit, Erfordernis der, für die Annahme zurück gewiesener Gesetze. 59.
— — bei Beratungen über die Verlängerung der Abgeordnetenmandate im Falle eines Krieges. 60.

Berichtigungen.

Seite 7, Zeile 19 v. o. lies statt: Halil richtig: Chalil.
„ 8, Zeile 1 v. o. lies statt: von der der Krone richtig: der Krone.
„ 9, Zeile 19 v. o. lies statt: von Neuem richtig: von neuem.
„ 15, Zeile 8 v. o. lies statt: Ereignissen richtig: Eräugnissen.
„ 31, Anm. 1, Zeile 2 lies statt: Absatz 6 richtig: Absatz 5.
„ 32, Anm. 2, Zeile 2 v. u. lies statt: Imame richtig: Imams.
„ 34, Zeile 10 u. 12 v. o. lies statt: Domizil richtig: Domicil.
„ 48, Zeile 6 v. o. lies statt: des Generalrates richtig: und jener des Generalrates.
„ 55, Zeile 8 v. o. lies statt: Civillisten richtig: Civil-Listen.
„ 75, Zeile 17 v. o. lies statt: haber richtig: haber.

Sultan Abdul Aziz
geb. 14. VIII. 1245 / 8. II. 1830, gest. 11. V. 1293
reg. 1861 — 1876 (30. V.)

Mehmed Selim
geb. 28. V. 1238 / 8. X. 1866,
gest. ?

Abdul Me
Thron
geb. 7. II. 128

Ömer Fa
geb. 6. X. 1315

Mehmed Abd
geb. 12. VI. 1319

Genealogische Tabelle des kaiserlichen Hauses Osman im Mannesstamme seit 1808.

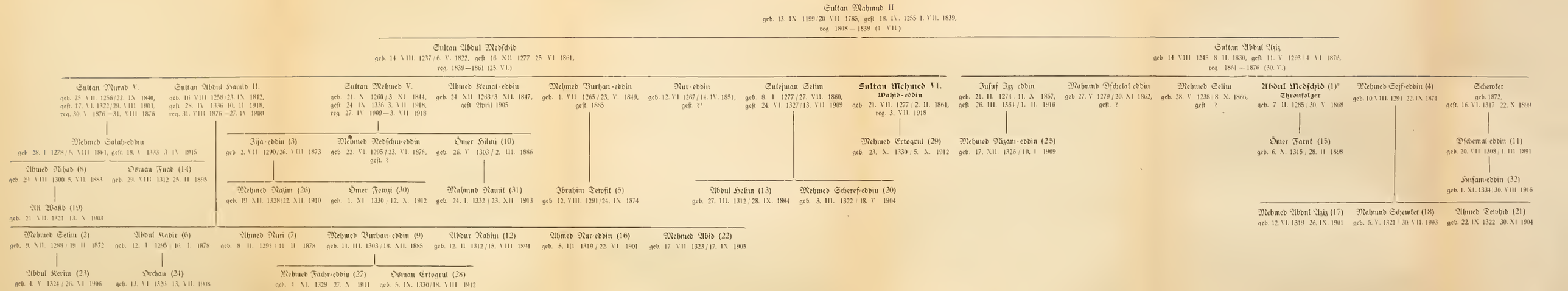

[1] Das Fragezeichen hier und an den anderen Stellen bedeutet, daß ich das Todesdatum nicht ermitteln konnte.

[2] Die Zahlen in den Klammern bezeichnen die Reihenfolge des Anspruches der kaiserlichen Prinzen auf den Thron. Sie führen alle den einfachen Titel „Efendi (Herr)“

3 0112 105644394